



IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Landesgericht Korneuburg als Handelsgericht erkennt durch seinen Richter Mag. Schuster-Kramer in der Rechtssache der klagenden Partei **Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte**, Prinz-Eugen-Straße 20-22, 1041 Wien, vertreten durch Dr. Walter Reichholf, Rechtsanwalt in 1010 Wien, wider die beklagte Partei **Lauda Motion GmbH**, Concorde Business Park 2/F/10, 2320 Schwechat, vertreten durch Schuppich, Sporn & Winischhofer, Rechtsanwälte in 1010 Wien, **wegen Unterlassung (Streitwert: € 42.500,-) sowie Urteilsveröffentlichung (Streitwert: € 5.500,-)** nach öffentlicher mündlicher Streitverhandlung zu Recht:

1) Die beklagte Partei ist schuldig, nach Ablauf von vier Monaten im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie von ihr geschlossenen Verträgen zugrunde legt, und/oder in hierbei verwendeten Vertragsformblättern die Verwendung der Klauseln:

Klausel 1: Bei Widersprüchen zwischen den vorliegenden Beförderungsbedingungen und unseren Regelungen haben die Beförderungsbedingungen Vorrang.

Klausel 3: Sie sind berechtigt, einen Anspruch gegen uns vor Ihrem örtlich zuständigen Gericht geltend zu machen, mit der Ausnahme, dass irische Gerichte ausschließlich zuständig sind für Ansprüche nach der EU-Verordnung 261/2004 und zwar in den Fällen, in denen Sie die Artikel 15.2.1 bis 15.2.7 dieser Allgemeinen Beförderungsbedingungen nicht eingehalten haben.

Klausel 4: Für Flugbuchungen, die über einen unserer Buchungszentren vorgenommen werden, wird und einfachem Flug [sic] eine Callcenter- Buchungsgebühr gemäß Gebührentabelle erhoben. Mit Ausnahme der unten ausgeführten Bestimmungen der Artikel 10.2 oder 10.3 ist diese Gebühr nicht rückerstattbar.

Klausel 5: Kleinkinder unter 24 Monaten, denen aus Sicherheitsgründen kein eigener Sitzplatz zugewiesen werden kann, unterliegen einer Kleinkindergebühr. Kleinkinder müssen zum Zeitpunkt des Hin- und des Rückflugs jünger sein als 24 Monate. Diese Gebühr wird pro Person

und einfachem Flug gemäß unserer Gebührentabelle erhoben

[sic]. Mit Ausnahme der unten ausgeführten Bestimmungen der Artikel 10.2. oder 10.3. ist diese Gebühr nicht rückerstattbar.

Klausel 6, zweiter Satz: (...) Unsere Adresse lautet Ryanair Corporate Head Office, Airside Business Park, Swords, Co. Dublin, Irland.

Klausel 8: Etwaige Änderungen der Reisedaten bzw. -route können sich auf den zu bezahlenden Flugpreis auswirken.

Klausel 9: Flughafen-Abfertigungsgebühren, Sicherheitsabgaben, sämtliche vom Staat eingehobene Steuern (einschließlich aber nicht beschränkt auf Großbritanniens Fluggaststeuer) sowie von uns verrechnete Abgaben für Leistungen im Zusammenhang mit einem von uns betriebenen und von Ihnen in Anspruch genommenen Flug, müssen von Ihnen in der am Zeitpunkt Ihrer Buchung geltenden Höhe entrichtet werden.

Klausel 10: Wenn Sie die Reise nicht antreten, können Sie innerhalb eines Monats schriftlich die vollständige Rückerstattung der bezahlten staatlichen Steuern beantragen.

Klausel 11: Dafür fällt lediglich eine Verwaltungsgebühr für die Erstattung staatlicher Steuern in der in unserer Gebührentabelle festgesetzten Höhe an.

Klausel 12: Alle übrigen Entgelte sind nicht rückerstattbar.

Klausel 13: Steuern, Gebühren und Abgaben für die Luftbeförderung sind laufenden Änderungen unterworfen und können auch nach dem Datum Ihrer Buchung erhoben werden, soweit zwischen Vertragsschluss und dem vereinbartem Reiseternin mehr als vier Monate liegen und für uns nicht vorhersehbar oder vermeidbar waren. Wenn eine solche Steuer, Gebühr oder Abgabe nach Ihrer Buchung eingeführt oder erhöht wird, sind Sie verpflichtet, diese (bzw. die Erhöhung) vor der Abreise zu bezahlen, soweit wir Sie nach Kenntniserlangung hierüber unverzüglich informieren. Alternativ können Sie sich entscheiden den Flug nicht anzutreten, und die Flugkosten bei uns zurückzufordern.

Klausel 14: Umgekehrt sind Sie, falls Steuern, Gebühren oder Abgaben abgeschafft oder gesenkt werden, sodass sie für Sie nicht mehr gelten oder ein geringerer Betrag fällig ist, berechtigt, eine Erstattung des Differenzbetrages von uns zu beantragen, soweit Sie uns nach Kenntniserlangung hierüber unverzüglich informieren.

Klausel 15: Alle Passagiere müssen auf <https://www.ryanair.com/> online einchecken, die Bordkarte ausdrucken und mitführen. Dies gilt nicht für Flexi Plus Tickets, die den kostenlosen Flughafen-Check In enthalten (Klicken Sie hier um mehr Informationen über die Nutzung von mobile Bordkarten zu erhalten.)

Klausel 16: Bei Kunden, die nicht innerhalb der oben genannten

Fristen online einchecken können (mit Ausnahme von Flexi Plus-Kunden), wird eine Gebühr für den Flughafen-Check-In erhoben, die in unserer Gebührentabelle aufgeführt ist.

Klausel 17: Passagiere, die am Flughafen keine Bordkarte vorweisen können (papier oder mobile)[sic] müssen die Gebühr für die Neuausstellung der Bordkarte zu dem in der Gebührentabelle angeführten Preis bezahlen.

Klausel 18: Wir dürfen ferner Ihre Beförderung oder die Beförderung Ihres Gepäcks verweigern, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen bzw. wir berechtigten Grund zur Annahme haben, dass folgende Voraussetzungen vorliegen werden:

-Diese Maßnahme zur Vermeidung eines Verstoßes gegen behördliche oder gesetzliche Auflagen notwendig ist;

...Wir haften nicht für Verluste oder Schäden, die infolge einer solchen Beförderungsverweigerung geltend gemacht werden.

Klausel 19: Wir dürfen ferner Ihre Beförderung oder die Beförderung Ihres Gepäcks verweigern, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen bzw. wir berechtigten Grund zur Annahme haben, dass folgende Voraussetzungen vorliegen werden:

- Sie uns im Zusammenhang mit einem früheren Flug Geld schulden, weil die Zahlung nichterfolgte, verweigert wurde oder der Betrag uns in Rechnung gestellt wurde;

- Wir haften nicht für Verluste oder Schäden, die infolge einer solchen Beförderungsverweigerung geltend gemacht werden.

*Klausel 21: Gepäck, Schmuck, Edelmetalle, Schlüssel, Kameras, persönliche elektronische Geräte (PED) *wie Laptops, Mobiltelefone, Tablets, elektronische Zigaretten, Uhren, Lithium Ersatzbatterien*, Arzneimittel, Brillen, Sonnenbrillen dürfen nicht in aufgegebenem Gepäck mitgeführt werden Kontaktlinsen, verhandelbare Papiere, Wertpapiere, Zigaretten, Tabak oder Tabakwaren oder andere Wertgegenstände, Geschäftsdokumente, Pässe und andere Identifizierungsdokumente oder Proben.*

Klausel 22: Aufgegebenes Gepäck wird nach Möglichkeit mit demselben Flugzeug wie Sie befördert, es sei denn, wir entscheiden aus Gründen der Sicherheit oder der betrieblichen Abläufe, es auf einem anderen Flug zu befördern. Wird Ihr aufgegebenes Gepäck auf einem nachfolgenden Flug befördert, so werden wir es an Ihren Aufenthaltsort ausliefern, sofern die anwendbare Gesetzgebung Ihre Anwesenheit bei der Zollabfertigung nicht als erforderlich ansieht.

Klausel 23: Stumpfe Instrumente: jedes stumpfe Instrument, das

Verletzungen hervorrufen kann, einschließlich Tennis-, Baseball- und Softball-Schläger, feste oder biegsame Keulen oder Schlagstöcke (etwa Knüppel, Gummiknüppel und -stöcke), Cricket-, Golf-, Hockey- und Hurley-, Lacrosse-Schläger, Kanu- und Kayakpaddel, Skateboards, Billiard-, Snooker- und Pool-Stöcke, Angelruten, Kampfsportausrüstung wie Schlagringe, Schläger, Knüppel, Totschläger, Nunchaku, Kubatons, Kubasaunts;

Klausel 24: Spitze und scharfe Objekte: spitze oder scharfe Objekte, die Verletzungen hervorrufen können, einschließlich Äxte und Beile, Pfeile und Wurfpeile, Steigeisen und Hochgebirgsausrüstung wie Eisgerät, Eisspikes, spitze Kletterbehelfe usw., Harpunen und Speere, Eispickel und -äxte, Schlittschuhe, Messer mit Klingenslänge über 6cm (inkl. Feststell- und Springmesser), Ritual- und Jagdmesser aus Metall oder einem anderen Material, das stark genug ist, um es als Waffe einsetzbar zu machen, Fleischerbeile, Macheten, offene Rasiermesser und -klingen (ausgenommen Sicherheitsrasierer oder Einwegrasierer mit Klingen in Kassette), Säbel, Schwerter und Degen, Skalpelle, Scheren mit einer Klingenslänge über 6 cm, Ski- und Wanderstöcke, Wurfsterne, Werkzeuge mit einer Klingens- oder Schaftlänge über 6 cm, wenn diese als spitze oder scharfe Waffen verwendet werden können (etwa Bohrer und Bohraufsätze), alle Arten von Sägen, Schraubendreher, Brechstangen, Zangen, Schraubenschlüssel, Lötlampen.

Klausel 26: Wenn wir einen Flug streichen, nicht in angemessenem Rahmen planmäßig durchführen oder eine Flugstrecke einstellen, werden wir Ihnen die Kosten für jeden ungenutzten, auf Ihrer Bestätigung/Reiseroute ausgewiesenen Flugabschnitt erstatten, sofern vom Übereinkommen oder der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 (Darstellung dieser Rechte) nicht anders vorgeschrieben.

Klausel 27: Wir behalten uns das Recht vor, Ihnen die Beförderung zu verweigern, wenn Sie diese und andere, in unseren Regelungen dargestellten Bestimmungen nicht befolgen oder Ihre Dokumente nicht in Ordnung zu sein scheinen (Regelungen über Reisedokumente).

Klausel 28: Wir behalten uns das Recht vor, bei einem administrativen Fehler eine Belastung der für die Zahlung in Ihrer Reservierung verwendeten Karte einzuleiten.

Klausel 29: Die Zahlungen müssen vom in der Buchung angeführten Karteninhaber autorisiert werden. Wir behalten uns das Recht vor, Ihre Buchung ohne vorherige Ankündigung zu stornieren, falls wir Grund zur Annahme haben, das Sie oder der Karteninhaber mit jeglicher Art von betrügerischen Aktivitäten in Verbindung stehen. Ein derartiger Verdacht kann auf den nachfolgenden Aktivitäten beruhen:

- Am Flughafen Sie sind nicht in der Lage zu zeigen die Karte mit der bezahlt wurde, wenn Agenten danach fragen

(Fassung ab 25.07.2018, Artikel 13., Punkt 13.7., 13.7.1.)

Klausel 30: Die Zahlungen müssen vom in der Buchung angeführten Karteninhaber autorisiert werden. Wir behalten uns das Recht vor, Ihre Buchung ohne vorherige Ankündigung zu stornieren, falls wir Grund zur Annahme haben, das Sie oder der Karteninhaber mit jeglicher Art von betrügerischen Aktivitäten in Verbindung stehen. Ein derartiger Verdacht kann auf den nachfolgenden Aktivitäten beruhen:

- Die bei der Buchung angegebenen Informationen sind fehlerhaft/ unzureichend/widersprechend/ mit betrügerischem Verhalten verbunden;

Klausel 31: Wir haften nicht für Schäden an Handgepäck, es sei denn, sie sind durch unser Verschulden entstanden.

Klausel 32: Wir übernehmen keine Verantwortung für Krankheiten, Verletzungen oder Behinderungen, einschließlich Tod, die auf Ihren körperlichen Zustand oder die Verschlechterung desselben zurückzuführen sind.

Klausel 33: Sofern nicht ausdrücklich anderweitig vorgesehen, hat keine dieser Beförderungsbedingungen den Verzicht auf für uns geltende Haftungsausschlüsse oder Haftungsbeschränkungen nach dem Übereinkommen oder dem anwendbaren Recht zum Inhalt.

Klausel 34: Der Fluggast macht Ansprüche unmittelbar gegenüber Ryanair geltend und gewährt Ryanair eine Frist von 28 Tagen oder eine Frist, die nach dem anwendbaren Recht vorgesehen ist (je nachdem welche Frist kürzer ist), die es Ryanair ermöglicht, unmittelbar gegenüber dem Fluggast zu reagieren, bevor dieser Dritte beauftragt, seine Ansprüche in seinem Namen geltend zu machen. Ansprüche können hier geltend gemacht werden.

Klausel 35: Ansprüche, die von Dritten geltend gemacht werden, bearbeitet Ryanair nicht, wenn – wie in Artikel 15.2.2 vorgesehen – der betroffene Fluggast seine Ansprüche nicht unmittelbar gegenüber Ryanair geltend gemacht und Ryanair nicht die Frist zur Reaktion gewährt hat.

Klausel 36: Die Abtretung von Ausgleichs-, Schadenersatz- und Rückerstattungsansprüchen gegen uns ist ausschließlich an natürliche Personen zulässig, die in Ihrer Flugbuchung als weitere Fluggäste mit aufgeführt sind oder, falls Sie Teilnehmer einer Reisegruppe sind, an andere Fluggäste dieser Reisegruppe, sowie bei minderjährigen und geschäftsunfähigen Fluggästen an ihre gesetzlichen Vertreter. Im Übrigen ist die Abtretung von Ausgleichs-, Schadenersatz- und Rückerstattungsansprüchen gegen uns an Dritte ausgeschlossen.

Klausel 37: Handgepäckregelungen und 10kg Check-in-Gepäckstücke für Flüge, die ab dem 21. Februar 2019 mit Abflugdatum am oder nach dem 31. März 2019 gebucht werden.

Alle Passagiere (weiße Bordkarte) können ein kleines Handgepäckstück (maximal 40cm x 20cm x 25cm) mit an Bord bringen (nicht gültig für Kleinkinder, die auf dem Schoß der Eltern reisen) ([klicken Sie hier für die Bestimmungen zu Handgepäck](#)).

Passagiere, die „Priority & 2 Handgepäcksstücke“ oder Plus/Flexi/Familt Tickets gebucht haben, können ein zusätzliches 10kg-Handgepäcksstück, welches nicht schwerer als 10kg und nicht größer als 55cm x 40cm x 20cm ist, mit an Bord bringen.

Passagiere, die ein „10 kg Check-in-Gepäckstücks“ buchen können eine kleine Tasche mit an Bord nehmen. Das zweite, größere 10kg Gepäckstück (Abmessungen: 55 x 40 x 20cm) muss vor dem Betreten der Sicherheitskontrolle am Gepäckabgabeschalter abgegeben werden. Nach ihrer Ankunft am Zielflughafen, müssen Passagiere dieses 10kg Gepäckstück an der Gepäckaushilfe abholen. Es gelten die Bestimmungen bezüglich aufgegebenes Gepäck.

Klausel 38: Gegebenenfalls kann eine Zahlungsgebühr von bis zu 1,2% des gesamten Transaktionsbetrages je nach Zahlungsmethode bzw. Standort des beteiligten Zahlungsdiensteanbieters erhoben werden. Bitte klicken Sie [hier](#), um weitere Einzelheiten nachzulesen,

oder die Verwendung sinngleicher Klauseln zu unterlassen; sie ist ferner schuldig, es zu unterlassen, sich nach Ablauf von 4 Monaten auf die vorstehend genannten Klauseln oder sinngleiche Klauseln zu berufen.

2) Das Mehrbegehren, die beklagte Partei sei darüber hinaus schuldig, im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie von ihr geschlossenen Verträgen zugrundelegt, und/oder in hierbei verwendeten Vertragsformblättern die Verwendung der Klauseln:

Klausel 6 erster Satz: Unser Name kann in Form unseres Flugliniencodes oder in anderer Form, wie in der Bestätigung/Reiseroute angegeben, abgekürzt werden.

Klausel 7: Der Flugpreis wird gemäß den am Tag der Bezahlung geltenden Preisen für die Reise am angegebenen Datum für die angegebene Reiseroute berechnet.

Klausel 25: Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den Artikeln 4.2, 10.2 und 10.3 sind alle Beträge, die für von uns selbst betriebene Flüge (Inkl. alle Gelder für optionale Dienstleistungen, die von uns zur Verfügung gestellt werden), bezahlt worden sind nicht erstattungsfähig.

oder die Verwendung einer sinngleichen Klausel zu unterlassen;
sie sei ferner schuldig, es zu unterlassen, sich auf die vorstehend genannte Klausel oder eine sinngleiche Klausel zu berufen, wird hingegen

a b g e w i e s e n .

3) Der klagenden Partei wird die Ermächtigung erteilt, den klagsstattgebenden Teil des Urteilsspruches im Umfang des Unterlassungsbegehrens und der Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung binnen sechs Monaten ab Rechtskraft einmal in einer Samstagsausgabe des redaktionellen Teiles der „Kronen-Zeitung“, auf Kosten der beklagten Partei mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien und in Fettdruckumrandung in Normallettern, somit in gleich großer Schrift wie der Fließtext redaktioneller Artikel, zu veröffentlichen.

4) Die klagende Partei ist weiters schuldig, den klagsstattgebenden Teil des Urteilsspruches im Umfang des Unterlassungsbegehrens und der Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung binnen sechs Monaten ab Rechtskraft dieser Entscheidung auf der Website www.ryanair.com zu veröffentlichen.

Entscheidungsgründe:

Die klagende Partei ist eine gesetzliche Interessenvertretung mit Sitz in Wien und gemäß § 29 Abs 1 KSchG aktivlegitimiert.

Die beklagte Partei ist eine im Firmenbuch unter FN 248554x eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Schwechat. Sie betreibt ein Luftfahrtunternehmen und ist Unternehmerin im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 KSchG. Im Rahmen einer österreichweiten Tätigkeit schließt die beklagte Partei über das ebenfalls von ihr betriebene Flugbuchungsportal laudamotion.at regelmäßig Verträge mit Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG ab. Diesen Verträgen legt sie die klagsgegenständlichen Klauseln aus ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde.

Durch die am 28.01.2019 eingelangte Klage brachte die klagende Partei vor, die beklagte Partei würde durch die Verwendung der noch auszuführenden Klauseln in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. ihren Vertragsformblättern gegen gesetzliche Verbote und/oder gegen die guten Sitten verstoßen. Es handle sich dabei um die Klausel 1 sowie die Klauseln 3-19 und 21-38.

Es läge darüber hinaus eine Wiederholungsgefahr vor, da die beklagte Partei zum einen die klagsgegenständlichen Klauseln bis zum Zeitpunkt der Klageeinbringung den durch sie abgeschlossenen Verträgen mit Verbrauchern zugrunde legen und sich laufend darauf berufen würde. Zum anderen habe die beklagte Partei, mit Ausnahme zu Klausel 2, keine vorbehaltlose

Unterlassungserklärung hinsichtlich der inkriminierten Klauseln in deren zum Zeitpunkt der Klagseinbringung aktuellen Fassung abgegeben.

Die klagende Partei beehrte weiters auch die bundesweite Urteilsveröffentlichung im redaktionellen Teil einer Samstagsausgabe der „Neue Kronenzeitung“ mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien und Fettdruckumrandung in Normallettern sowie auf der Website www.ryanair.com, da die betroffenen Verbraucherkreise ein berechtigtes Interesse an der Aufklärung über das gesetzwidrige Verhalten der beklagten Partei haben würden.

Die beklagte Partei bestritt das Klagebegehren zur Gänze, beantragte kostenpflichtige Klagsabweisung und brachte im Wesentlichen vor, die beanstandeten Klauseln würden nicht gegen gesetzliche Verbote und/ oder die guten Sitten verstoßen. Aufgrund des weit überschießenden Charakters dieses Begehrens, sowie der fragwürdigen Sinnhaftigkeit desselben, wurde auch das Begehren auf Urteilsveröffentlichung bestritten. Letztlich beehrte die beklagte Partei im Falle der Klagsstattgebung die Bestimmung einer angemessenen Leistungsfrist zur Umsetzung des Urteilspruches von zumindest sechs Monaten.

Eine genauere Darstellung des jeweiligen Parteienvorbringens erfolgt zur besseren Übersichtlichkeit gegliedert nach den einzelnen klagsgegenständlichen Klauseln.

Beweis wurde erhoben durch die Urkunden (Beilagen ./A - ./F und ./1 - ./58) und Einvernahme der Zeugin [REDACTED].

I. Allgemeine Rechtsgrundlagen:

Vorausgeschickt werden zunächst allgemeine rechtliche Ausführungen, die auch für die Prüfung der einzelnen Klauseln herangezogen werden und zur besseren Übersichtlichkeit zu Beginn der Entscheidung ausgeführt werden:

Zum Unterlassungsanspruch nach § 28 Abs 1 KSchG:

Wer im geschäftlichen Verkehr in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die er von ihm geschlossenen Verträgen zugrunde legt oder in hiebei verwendeten Formblättern für Verträge Bedingungen vorsieht, die gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen oder wer solche Bedingungen für den geschäftlichen Verkehr empfiehlt, kann auf Unterlassung geklagt werden. Dieses Verbot umfasst auch, sich auf eine solche Bedingung zu berufen, soweit sie unzulässigerweise vereinbart worden ist.

Nach der Rechtsprechung sind unter Allgemeinen Geschäftsbedingungen alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen zu verstehen, die eine Vertragspartei der

anderen bei Abschluss eines Vertrags stellt; gleichgültig ist, ob die Bestimmungen einen äußerlich gesonderten Bestandteil des Vertrags bilden oder in der Vertragsurkunde selbst aufgenommen sind, welchen Umfang sie haben, in welcher Schriftart sie verfasst sind und welche Form der Vertrag hat. Ein Vertragsformblatt, das Allgemeinen Geschäftsbedingungen gleichzuhalten ist, liegt auch dann vor, wenn es sich nur auf Teile des Vertrags oder auf bestimmte Vertragspunkte bezieht (OGH 21.3.2018, 7 Ob 168/ 17g).

Voraussetzung eines Unterlassungsanspruches nach § 28 Abs 1 KSchG im Sinne einer echten Unterlassungsklage ist das Vorliegen einer Wiederholungsgefahr, sohin eines weiteren Eingriffes. Hat bereits ein solcher stattgefunden, ist die Wiederholungsgefahr im Sinne einer Beweislastumkehr zu vermuten (OGH 4.10.1994, 4 Ob 106/94). Von einer Wiederholungsgefahr kann jedoch nicht ausgegangen werden, sofern der Unternehmer eine mit angemessener Konventionalstrafe besicherte Unterlassungserklärung nach Abs 2 leg cit abgibt. Diese sieht jedoch eine vollständige Unterwerfung unter den Anspruch vor, weshalb eine derartige Erklärung unter Beifügung neu formulierter, wenn auch nicht sinngleicher Ersatzklauseln, jedenfalls nicht ausreichend ist. Es ist darüber hinaus bereits ausreichend, wenn der Unternehmer insgesamt ein Verhalten setzt, etwa durch sukzessive Einschränkungen der Unterlassungserklärung, das Anlass dazu gibt, die Ernsthaftigkeit derselben in Zweifel zu ziehen (5 Ob 118/ 13h).

Zur Inhalts- und Geltungskontrolle von Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach dem ABGB:

Nach § 864a ABGB werden Bestimmungen ungewöhnlichen Inhaltes in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern, die ein Vertragsteil verwendet hat, nicht Vertragsbestandteil, wenn sie dem anderen Teil nachteilig sind und er mit ihnen auch nach den Umständen, vor allem nach dem äußeren Erscheinungsbild der Urkunde, nicht zu rechnen brauchte; es sei denn, der eine Vertragsteil hat den anderen besonders darauf hingewiesen.

Ungewöhnlich ist ein Inhalt nach ständiger Rechtsprechung, sofern ein Überraschungsmoment vorliegt, mit dem ein Überrumpelungs- oder Übertölpelungseffekt einhergeht (OGH 22.09.1988, 7 Ob 649/ 88). Eine an sich übliche Klausel gilt auch dann nicht, wenn sie im konkreten Zusammenhang gerade für diesen Vertragspartner aus der Sicht eines redlichen Aufstellers überraschend sein musste, er also gerade mit dessen Unterwerfung nicht rechnen durfte (*Rummel* in *Rummel/Lukas*, ABGB4 § 864a ABGB, Rz 19). Ob eine Klausel nachteilig ist, muss objektiv ex ante beurteilt werden. Nachteilig sind alle Klauseln, die die Rechtsstellung des Kunden (insbesondere im Vergleich zum dispositiven Recht) verschlechtern. Eine „gröbliche“ Benachteiligung wie in § 879 Abs 3 ABGB ist nicht verlangt (OGH 11.03.2008, 4 Ob 5/08a).

Nach den Umständen, insbesondere nach dem äußeren Erscheinungsbild der Urkunde, muss der andere Teil mit Bestimmungen rechnen, die im Text durch besondere Schriftart oder Farbe hervorgehoben sind. Derartige Vertragsbestimmungen werden sohin ausschließlich dann zum Vertragsinhalt, wenn sie genügend deutlich erklärt werden oder gesondert auf sie hingewiesen wurde. Das ist der Fall, wenn der Verwender damit rechnen durfte, dass der andere Teil die Klauseln zur Kenntnis genommen und akzeptiert habe. Liegt hingegen der Tatbestand des § 864a ABGB vor, so fehlt es schon an der Vereinbarung der ungewöhnlichen Klausel, der Vertrag gilt ohne sie (*Rummel* in *Rummel/Lukas*, ABGB4 § 864a ABGB, Rz 28).

§ 879 Abs 3 ABGB befasst sich mit der inhaltlichen Kontrolle von AGB-Klauseln und ist daher konsequenterweise der Geltungskontrolle nach § 864a ABGB nachgeschaltet, da Klauseln die nicht zum Vertragsinhalt werden, auch keiner inhaltlichen Kontrolle unterzogen werden müssen. Maßgeblich ist, ob eine gröbliche Benachteiligung des Vertragspartners vorliegt. Dies soll den Missbrauch der Privatautonomie durch Aufdrängen benachteiligender vertraglicher Nebenbestimmungen seitens typischerweise überlegener Vertragspartner, vor allem bei Verwendung von AGB, bekämpfen (*Krejci* in *Rummel/Lukas*, ABGB4 § 879 ABGB, Rz 367).

Primärer Maßstab für die Beurteilung, inwieweit eine gröbliche Benachteiligung vorliegt, ist nach Lehre und Rechtsprechung das dispositive Recht als „Leitbild eines ausgewogenen und gerechten Interessenausgleichs“. Es ist jedoch auch ein Vergleich der jeweiligen Rechtspositionen der Vertragspartner durchzuführen. Inwieweit eine hiervon abweichende AGB-Klausel zulässig ist, wird jeweils im Rahmen einer umfassenden, die Umstände des Einzelfalles berücksichtigenden Interessenabwägung festgestellt. Eine präzise Quantifizierung der notwendigen Abweichung ist naturgemäß nicht möglich, grundsätzlich kann jedoch eine Abweichung von der dispositiven Rechtslage per se bereits dann unzulässig sein, wenn es hierfür keine sachliche Rechtfertigung gibt. Steht die einem Vertragspartner zugedachte Rechtsposition in einem auffallenden Missverhältnis zur vergleichbaren Rechtsposition des anderen, ist dies als gröblich benachteiligend anzusehen (*Graf* in *Kletečka/Schauer*, ABGBON^{1.05} § 879 Rz 279 f).

Eine gröbliche Benachteiligung im Sinne des Abs 3 leg cit liegt nicht nur dann vor, wenn der Vertragszweck geradezu vereitelt oder ausgehöhlt wird, sondern bereits dann, wenn die zu prüfende Klausel eine wesentliche Einschränkung gegenüber dem Standard bringt, den der Kunde erwarten kann (OGH 18.2.2013, 7 Ob 227/ 12a). „Vernachlässigbare Ausnahmefälle“ im Sinne von gänzlich atypischen Situationen sind hinsichtlich der Beurteilung des Vorliegens gröblicher Benachteiligung nicht zu berücksichtigen (OGH 25.2.2016, 2 Ob 20/15b).

Der Inhaltskontrolle nach § 879 Abs 3 ABGB unterliegen jedoch nur jene Vertragsbestimmungen, die nicht eine der Hauptleistungspflichten festlegen. Dies ist allerdings

eng zu verstehen, da unter die Ausnahmen dieser Bestimmung nur die „individuelle zahlenmäßige Umschreibung der beiderseitigen Leistungen“ fällt. Darunter sind nicht jene Bestimmungen zu verstehen, die die Preisberechnung in allgemeiner Form regeln, oder die die vertragstypische Leistung in allgemeiner Form näher umschreiben. Jedenfalls nicht von der Ausnahme umfasst, sind Bestimmungen betreffend Zeit und Ort der Erfüllung (ErläutRV 744 BlgNR 14. GP 47).

Zum Transparenzgebot und den Auslegungsgrundsätzen im Verbandsverfahren nach dem Konsumentenschutzgesetz:

Das Transparenzgebot nach § 6 Abs 3 KSchG normiert eine Unklarheitsregel, wonach einzelne intransparente Vertragsbestimmungen unwirksam sind. Das Transparenzgebot begnügt sich nicht mit formeller Textverständlichkeit, sondern verlangt, dass Inhalt und Tragweite vorgefasster Vertragsklauseln für den Verbraucher durchschaubar sind. Es soll eine durchschaubare, möglichst klare und verständliche Formulierung der AGB sicherstellen, um zu verhindern, dass der für die jeweilige Vertragsart typische Verbraucher von der Durchsetzung seiner Rechte abgehalten wird oder ihm unberechtigt Pflichten abverlangt werden. Aus dem Transparenzgebot kann eine Pflicht zur Vollständigkeit folgen, wenn die Auswirkungen einer Klausel für den Kunden andernfalls unklar bleiben. Zweck eines Verbandsprozesses ist es nicht nur, das Verbot von Klauseln zu erreichen, deren Inhalt gesetzwidrig ist, sondern es sollen auch jene Klauseln beseitigt werden, die dem Verbraucher ein unzutreffendes oder auch nur unklares Bild seiner vertraglichen Position vermitteln (OGH 25.6.2014, 3 Ob 57/14z).

Maßstab für die Transparenz ist das Verständnis des für die jeweilige Vertragsart typischen Durchschnittskunden. Einzelwirkungen des Transparenzgebots sind das Gebot der Erkennbarkeit und Verständlichkeit, das Gebot, den anderen Vertragsteil auf bestimmte Rechtsfolgen hinzuweisen, das Bestimmtheitsgebot, das Gebot der Differenzierung, das Richtigkeitsgebot und das Gebot der Vollständigkeit, wenn die Auswirkung einer Klausel ansonsten unklar bliebe. Die AGB müssen so gestaltet sein, dass der Verbraucher klare und verlässliche Auskunft über seine Rechtsposition erhält. Aufgrund des Richtigkeitsgebots widersprechen Bestimmungen, die die Rechtslage verschleiern oder undeutlich darstellen, dem Transparenzgebot, zumal dadurch der rechtsunkundige Verbraucher über die tatsächliche Rechtslage getäuscht werden kann. Auch wenn eine an sich intransparente Klausel aufgrund zusätzlicher Darlegungen des Unternehmers ausreichend verständlich gemacht wurde, hat dies keinen Einfluss auf die gerichtliche Beurteilung der Klausel aufgrund einer Verbandsklage (OGH 23.11.2010, 1 Ob 164/10i).

Allgemeine Vertragsbedingungen sind so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Ihre Klauseln sind, wenn

sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (RS0008901).

Für die Auslegung von Vertragsbestimmungen in einem Verbandsprozess nach § 28 KSchG gelten andere Grundsätze als für die Auslegung - derselben oder anderer Vertragsinhalte - bei der Beurteilung im Rahmen eines „Individualprozesses“. Da die Verbandsklage der Durchsetzung des allgemeinen Interesses dient, gesetz- und sittenwidrige Vertragsbestimmungen aus dem geschäftlichen Verkehr zu ziehen und die gesetzlichen Bestimmungen in der Geschäftspraxis effektiv durchzusetzen, ist nach herrschender Judikatur Maßstab für die Beurteilung einer Vertragsbestimmung daher regelmäßig die für den Kunden ungünstigste mögliche Auslegung, mag auch eine kundenfreundlichere Interpretation denkbar sein (OGH 16.12.2008, 1 Ob 188/ 08s). Diese Beurteilung hat naturgemäß einzelfallbezogen zu erfolgen, weshalb sie in der Regel keine erhebliche Rechtsfrage aufwirft (OGH 23.5.2019, 3 Ob 46/19i). Der Einwand, eine gesetzwidrige Klausel werde in der Praxis anders gehandhabt, ist im Verbandsprozess unerheblich (RS0121943).

II. Zu den einzelnen Klauseln:

Über einige der nunmehr erneut klagsgegenständlichen Klauseln wurde bereits mit Urteil des LG Korneuburg vom 27.9.2019, GZ 29 Cg 37/18t abgesprochen. Um überflüssige Wiederholungen zu vermeiden, wird an den entsprechenden Stellen auf dessen zutreffende Ergebnisse Bezug genommen.

1. Bei Widersprüchen zwischen den vorliegenden Beförderungsbedingungen und unseren Regelungen haben die Beförderungsbedingungen Vorrang. (Fassung ab 25.07.2018, Punkt 2.3)

Klagsvorbringen:

Die Klausel sei mit dem Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG unvereinbar, weil sie dem Verbraucher zumute, sich die für sein Vertragsverhältnis gültigen Vertragsbedingungen aus mehreren Klauselwerken herauszusuchen. Die allgemeinen Beförderungsbedingungen (kurz ABB) der beklagten Partei umfasse insgesamt 61 Seiten, wobei sich auf Seiten 1-27 die mit 19 Artikel umfassenden AGB im eigentlichen Sinne und nahtlos daran auf den Seiten 27-54 die „Regelungen von Ryanair zu bestimmten Themen“ sowie ab Seite 54 bis 60 unter der Überschrift „Gebühren“ diverse Zuschläge und Zusatzentgelte befänden. Das Dokument verfüge weder über ein Inhaltsverzeichnis, noch über ein Schlagwortverzeichnis. Die Regelungen würden zwar eine Gliederung durch Unterschriften aufweisen, aber keine

fortlaufende Nummerierung. Der Kunde müsse sohin die Regelungen sowie die insgesamt 19 Artikel studieren, um diese in einen Kontext zu bringen und dadurch Widersprüche zwischen den „Beförderungsbedingungen“ und den „Regelungen“ feststellen zu können.

Zudem würden die in den ABB zur Verfügung gestellten Links, um zu den Regelungen zu gelangen nicht immer zu den Regelungen von Laudamotion, sondern teilweise zu den Regelungen in den AGB von Ryanair führen. Klickt man auf den Artikel 8 (Gepäck) der Beförderungsbedingungen der beklagten Partei enthaltenen Link „klicken Sie hier für die Bestimmungen zu aufgegebenem Gepäck“ würden nicht die Regelungen in den AGB der beklagten Partei, sondern die Regelungen in den AGB von Ryanair geöffnet werden. Da speziell die Bestimmungen betreffend Gepäckbeförderung bei der beklagten Partei und bei Ryanair sowohl in den Beförderungsbedingungen, als auch in den Regelungen völlig unterschiedlich geregelt seien, sei es für den Kunden hochgradig irreführend. Wolle der Kunde nunmehr zurück zu Artikel 8 der Beförderungsbedingungen der beklagten Partei springen, so öffne sich der Artikel 8 der Beförderungsbedingungen von Ryanair und bliebe dieser bei den AGB von Ryanair und nicht von Laudamotion. Sind Regelungen in AGB widersprüchlich so seien sie unklar und daher gemäß § 6 Abs 3 KSchG unwirksam.

Weiters würden andere Fluglinien, wie etwa die Austrian Airlines AG, deren allgemeine Beförderungsbedingungen mit insgesamt 20 Artikeln einen ähnlichen Umfang wie die aus 19 Artikel bestehenden Beförderungsbedingungen der Beklagten aufweise, ohne zusätzliche Regelungen auskommen. Es gebe sohin keinen nachvollziehbaren und sachlich gerechtfertigten Grund für eine Aufteilung der AGB in mehrere Klauselwerke mit teilweise überschneidendem Regelungsinhalt.

Beklagtenvorbringen:

Die Klausel sei nicht intransparent. Den ABB seien Regelungen zu bestimmten Themen angeschlossen (zB notwendige Reisedokumente, Gepäcksbestimmungen usw.) und stellen sohin kein gesondertes Regelwerk dar, sondern seien ein Bestandteil der ABB. Auf Seite 2 der ABB sei der Begriff „Regelungen“ definiert und ließe sich entnehmen, dass dieser Begriff auf die den ABB angeschlossenen Regelungen zu bestimmten Themen verweise. Die Klausel stelle klar, dass im (ohnehin höchst unwahrscheinlichen) Falle eines Widerspruchs zwischen den ABB und den Regelungen, die ABB vorgehen. Das Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG sei dadurch vollständig erfüllt, zumal der Verbraucher klare und verlässliche Auskunft über seine Rechtsposition erhalte. Die Transparenz sei für den Fluggast sogar erhöht, weil sie den Inhalt eines Beförderungsvertrages klar festlege, da demnach jedenfalls die ABB dem Beförderungsvertrag zugrunde liegen und allenfalls abweichende Bestimmungen in den Regelungen nicht Inhalt werden würden. Zudem würden Auslegungsschwierigkeiten vermieden

werden. Fluggäste würden typischerweise zunächst die ABB (und damit auch die beanstandende Klausel) studieren und sich erst dann den Regelungen zuwenden (insbesondere soweit die ABB auf diese verweisen), sofern sie eingehendere Informationen zu einem bestimmten Thema suchen.

Da die ABB mit einer Navigationsleiste versehen seien, die es jedem Nutzer ermögliche, sowohl jeden der 19 Artikel, als auch jeden einzelnen Themenkreis der angeschlossenen Regelungen sowie die Gebührentabelle gesondert auszuwählen und aufzurufen, seien die ABB transparent gestaltet.

Ähnliche Klauseln würden von einer Vielzahl von Luftfahrtunternehmen verwendet werden und seien daher branchenüblich. Auch auf der Website der Austrian Airlines seien unter „Rechtliches“ eine Vielzahl von Regelungen zu unterschiedlichen Themen (Haftung, Währungsumrechnungen, Customer Service Plan, etc.) enthalten. Derartige Regelungen seien bei der beklagten Partei in den, den ABB angeschlossenen Regelungen enthalten.

Feststellungen:

Nach „Artikel 1 – Begriffsbestimmung“ der allgemeinen Beförderungsbedingungen (kurz ABB) der beklagten Partei, Stand 25.7.2018 (Beilage ./A) gilt folgendes:

„REGELUNGEN“ bezeichnet die Regelungen im Dokument „Regelungen von Ryanair zu bestimmten Themen“, die von Zeit zu Zeit gültig sind (Zu den Regelungen).“

Nach den „Allgemeinen Beförderungsbedingungen für Passagiere und Gepäck“ der Austrian Airlines, Stand Juni 2017 (Beilage ./4) gilt folgendes:

2.5. Entgegenstehendes Recht: Im Falle des Widerspruchs zwischen diesen Allgemeinen Beförderungsbedingungen und unseren Tarifen oder dem anwendbaren Recht, gehen diese Tarife bzw. das anwendbare Recht den Allgemeinen Beförderungsbedingungen vor.“

Nach den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen – Beförderungsbedingungen für Fluggäste und Gepäck (ABB Flugpassage)“ der Lufthansa, Stand Mai 2018 (Beilage ./5) gilt folgendes:

Entgegenstehendes Recht:

2.4. Falls irgendeine in diesen Beförderungsbedingungen enthaltene oder in Bezug auf genommene Bestimmung zu unseren Tarifen oder zu Gesetzen in Widerspruch steht, haben diese Tarife oder Gesetze Vorrang. Sollten einzelne Bestimmungen nach anwendbarem Recht unwirksam sein, so gelten die übrigen Bestimmungen fort.

Entgegenstehende Regelungen:

2.5 Soweit in diesen Bestimmungen nichts anderes bestimmt ist, haben sie Vorrang vor anderen Regelungen der Deutsche Lufthansa AG, die den gleichen Gegenstand regeln.

Nach den „Allgemeinen Beförderungsbedingungen (ABB) – der Eurowings“, Stand 10.4.2019 (Beilage ./6) gilt folgendes:

2.5. Vorrang der Beförderungsbedingungen vor anderen Regelungen:

Im Falle der Unvereinbarkeit dieser Beförderungsbedingungen mit anderen von uns als Grundlage dieses Vertragsverhältnisses vorgesehenen Regularien für bestimmte Sonderfälle, die in Artikel 16 aufgeführt sind, sind die Beförderungsbedingungen maßgebend, soweit darin nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Nach den „Allgemeinen Beförderungsbedingungen von Passagieren und Gepäck“ der Wizz Air Hungary Ltd., Stand 10.10.2018 (Beilage ./7) gilt folgendes:

2.4. Allgemeine Beförderungsbedingungen haben Vorrang vor Wizz Air-Richtlinien

Soweit nicht anders in den Allgemeinen Beförderungsbedingungen angegeben, gelten im Fall von Rechtsunstimmigkeiten zwischen den Allgemeinen Beförderungsbedingungen und anderen für andere Rechtsgegenstände anwendbaren Richtlinien immer die vorliegenden Allgemeinen Beförderungsbedingungen.

Nach den „EMIRATES Beförderungsbedingungen für Fluggäste und Reisegepäck“ Stand 10.5.2012, (Beilage ./8) gilt folgendes:

2.4. Beförderungsbedingungen haben Vorrang vor Vorschriften

Falls diese Beförderungsbedingungen nicht mit unseren Vorschriften in Einklang stehen, haben diese Beförderungsbedingungen Vorrang. Falls eine unserer Vorschriften auf diese Weise ungültig wird, behalten die übrigen Bestimmungen unserer Vorschriften weiterhin ihre Gültigkeit.

Beweiswürdigung:

Die Feststellungen gründen auf den unbedenklichen Urkunden Beilage ./A, sowie Beilage ./4 bis ./8.

Rechtlich folgt:

Es kann an dieser Stelle der rechtlichen Beurteilung im Urteil des LG Korneuburg vom 27.9.2019, GZ 29 Cg 37/18t, gefolgt werden, die im Folgenden lediglich wiedergegeben werden soll.

Gemäß § 864a ABGB ist zu überlegen, ob im Einzelfall eine Bestimmung vorliegt, die in einem solchen Vertrag, besonders an dieser Stelle, nicht zu erwarten war. Es ist ein objektiver Maßstab anzulegen. Objektiv ungewöhnlich ist aber nicht nur eine (nicht verbreitete) branchenunübliche Bestimmung, sondern auch eine (verbreitete) branchenübliche Bestimmung, die nicht der redlichen Verkehrsübung entspricht, sodass hierbei die Inhaltskontrolle mit der Frage der Geltung verknüpft wird (*Riedler* in *Schwimann/Kodek*, ABGB Praxiskommentar⁴ § 864a ABGB Rz 35). Entscheidend ist, ob die Klausel beim entsprechenden Geschäftstyp üblich ist und ob sie den redlichen Verkehrsgewohnheiten entspricht (RIS-Justiz RS0105643 [T3]).

Es ist erstrebenswert, dass der Unternehmer genau festlegt, welche „Regelungen und Bedingungen“ seinen Verträgen zugrunde liegen sollen. Dass es dafür verschiedenste Regelwerke und Grundlagen geben kann, ist objektiv nachvollziehbar und erkennbar und nicht als objektiv ungewöhnlich zu beurteilen. Die bekämpfte Klausel ist mit ihrer Vorrangregelung daher nicht als Bestimmung ungewöhnlichen Inhalts zu beurteilen, der

Verbraucher wird durch sie auch nicht überrascht oder übertölpelt. Die bekämpfte Klausel ist daher nicht wegen eines Verstoßes gegen § 864a ABGB unwirksam.

Wurde ein seinem Wortsinn nach zunächst mehrdeutiger Begriff im gleichen Klauselwerk mit einem bestimmten, eindeutigen Begriffsinhalt erfüllt, so ist dadurch die Grundlage dafür geschaffen, dass auch der Inhalt und die Tragweite der folgenden Vertragsbestimmungen für den Verbraucher „durchschaubar“ sind. Dies gilt insbesondere, wenn dies vor und am Beginn des Klauselwerks geschah, wodurch der Verbraucher überdies in die Lage versetzt wurde, sich leicht über die Bedeutung der verwendeten Begriffe zu informieren (RIS-Justiz RS0122169 [T5]). Die gegenständlichen ABB halten in Artikel 1 fest, dass unter Regelungen „Regelungen zu bestimmten Themen, die von Zeit zu Zeit gültig sind“ gemeint sind. Eine Definition des Begriffes „Regelungen“ wurde damit vorgenommen, ist aber aus folgenden Überlegungen nicht als gelungen zu beurteilen:

Es widerspricht dem Transparenzgebot, wenn der Verbraucher gezwungen ist, sich die notwendigen Informationen „zusammenzusuchen“ (vgl. RIS-Justiz RS0122040 [T16]). Der Oberste Gerichtshof hat bereits mehrfach den pauschalen Verweis auf ergänzende Bedingungen als intransparent angesehen. Ein solcher Verweis führt typischerweise dazu, dass sich der Verbraucher aus verschiedenen AGB jene Regelungen heraussuchen muss, die für das konkrete Vertragsverhältnis gelten. Die in der Klausel enthaltene Vorrangregelung ändert nichts an dieser Intransparenz, zwingt sie den Verbraucher doch dazu, im Einzelfall zu beurteilen, ob Bestimmungen der verschiedenen AGB Beförderungsbedingungen und „unsere Regelungen“ - im Widerspruch zueinander stehen oder nicht. Ein solcher Verweis führt typischerweise dazu, dass sich der Verbraucher aus verschiedenen AGB jene Regelungen heraussuchen muss, die für das konkrete Vertragsverhältnis gelten (vgl. OGH vom 14.12.2017, 2 Ob 155/16g; RIS-Justiz RS0122040 [T24]). Dazu kommt im konkreten Fall die Unklarheit darüber, wann und unter welchen Umständen diese Bedingungen und Regelungen „Anwendung“ finden, da aufgrund der Formulierung „Regelungen ..., die von Zeit zu Zeit gültig sind“ dem Verbraucher keine klare und verlässliche Auskunft über seine Rechtsposition gegeben wird.

Aus diesen Überlegungen ist die bekämpfte Klausel intransparent im Sinne des § 6 Abs 3 KSchG und zu kassieren.

3. Sie sind berechtigt, einen Anspruch gegen uns vor Ihrem örtlich zuständigen Gericht geltend zu machen, mit der Ausnahme, dass irische Gerichte ausschließlich zuständig sind für Ansprüche nach der EU-Verordnung 261/2004 und zwar in den Fällen, in denen Sie die Artikel 15.2.1 bis 15.2.7 dieser Allgemeinen Beförderungsbedingungen nicht

**eingehalten haben. (Modifizierung siehe Seite 26 in ON 1)
(Fassung ab 25.07.2018, Artikel 2, Punkt 2.4.2.)**

Klagsvorbringen:

Die Klausel verstoße gegen § 6 Abs 3 KSchG, Art 25 EuGVVO und § 879 Abs 3 ABGB. Die Formulierung „vor Ihrem örtlich zuständigen Gericht“ im Zusammenhang mit einer Gerichtsstandsklausel sei intransparent, weil unklar bliebe, ob damit das Gericht am Wohnort/ Ort des gewöhnlichen Aufenthalts des Verbrauchers gemeint sei oder ein anderes bzw. bejahendenfalls welches Gericht zuständig sei. Ausgehend von dem Gerichtsstand des Erfüllungsortes gemäß Art 7 Nr. 1 EuGVVO (VO EG Nr. 1215/2012 = Brüssel-Ia-VO) habe der Fluggast die Wahl zwischen Abflug- und Bestimmungsort als Gerichtsstand. Die vorliegende Klausel schränkte diesen, dem Verbraucher zur Verfügung stehenden Gerichtsstand ein, indem für den Fall, dass der Verbraucher die in Punkt 15.2.1. bis 15.2.7. enthaltenen Bedingungen für die Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber der Fluglinie nicht eingehalten habe, ausschließlich irische Gerichte zuständig sein sollen. Da es sich bei der Klausel um eine Gerichtsstandsvereinbarung iSd Art 25 EuGVVO handle und das Zustandekommen einer Gerichtsstandsvereinbarung nach gemeinschaftsautonomen Recht zu beurteilen sei, müsse die Vereinbarung schriftlich oder mündlich mit schriftlicher Bestätigung abgeschlossen werden. Sie sei unwirksam, wenn die Vereinbarung nach dem Recht des Mitgliedstaates, dessen Gerichte zuständig sein sollen, materiell nichtig wäre. Die Prüfung der sonstigen Wirksamkeitsvoraussetzungen einer Gerichtsstandsvereinbarung habe mangels entsprechender Bestimmungen in der Verordnung nach der jeweils anwendbaren *lex causae* zu erfolgen (*Simotta in Fasching/Konecny*² V/1 Art 23 EuGVVO Rz 70 mwN).

Nach der Rechtsprechung des EuGH und des OGH sei das Erfordernis der Schriftlichkeit einer Gerichtsstandsvereinbarung nach Art 25 EuGVVO nur dann gewahrt, wenn die eine Gerichtsstandsklausel enthaltenden AGB dem Vertragspartner spätestens im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegen. Eine bloße Hinweisklausel ohne Beifügung und Übersendung der AGB reiche nach dieser Auffassung für eine wirksame Vereinbarung nicht aus (so zuletzt OGH in 4 Ob 161/14a). Da die gegenständlichen AGB dem online buchenden Kunden in aller Regel zum Buchungszeitpunkt nicht vorlägen, verstoße die Klausel gegen Art 25 EuGVVO. Selbst wenn davon ausgegangen werde, dass die AGB dem Kunden mittels eines gesonderten Links im Zuge des elektronischen Buchungsvorgangs zur Verfügung gestellt werden würden und dies ausgehend vom Urteil des EuGH vom 21.05.2015, C-322/14 eine elektronische Übermittlung darstelle, die gemäß Art 25 Abs 2 der Brüssel-Ia-VO der Schriftform gleichgestellt sei, seien in den AGB selbst keine Hinweise oder Einschränkungen dahingehend enthalten, dass die in der Klausel vorgesehene Gerichtsstandsvereinbarung nur wirksam sein soll, wenn sie dem Kunden entsprechend Art 25 Brüssel-Ia-VO bei Vertragsabschluss schriftlich oder in der vorgesehenen elektronischen Form vorliegen.

Bei den in Art 15.2.1. bis 15.2.7. dem Verbraucher auferlegten

Bedingungen bzw. Beschränkungen handle es sich um gesetz- und sittenwidrige und damit rechtsunwirksame Bedingungen bei der Geltendmachung seiner Ansprüche gegen die Fluglinie. Die vorliegende Klausel versuche die Einhaltung dieser Bedingungen dadurch zu erzwingen, indem sie dem Verbraucher seinen Gerichtsstand am Abflugort, der zumeist dem Wohnsitzort entspreche zu nehmen, wenn er sich nicht an die unzulässigen Bedingungen für die Geltendmachung seiner Ansprüche halte. Eine derartige Regelung sei sachlich nicht gerechtfertigt und daher gröblich benachteiligend gemäß § 879 Abs 3 ABGB. Da die Beförderungsbedingungen der beklagten Partei primär auf Verbraucher abzielen würden, welche in Österreich ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt haben und bei ihr Flugreisen buchen, deren Abgangs- und/oder Bestimmungsort in Österreich liege, sei österreichisches Recht die *lex causae* derartiger Vertragsverhältnisse und unterliege die Klausel daher der Inhaltskontrolle nach § 6 Abs 3 KSchG sowie § 879 Abs 3 ABGB. Selbst unter der Annahme, dass die Klausel nach irischem Recht als *lex causae* zu beurteilen wäre, wäre zu berücksichtigen, dass Irland der europäischen Union angehöre und daher die Frage der Missbräuchlichkeit iSv Art 3 Abs 1 KlauselRL (RL93/13/EWG) zu beurteilen sei. Aufgrund des Gebots der richtlinienkonformen Auslegung seien daher auch die entsprechenden Bestimmungen des irischen Rechts unter Beachtung des Artikel 3 Abs 1 KlauselRL auszulegen (OGH in 2 Ob 155/16g). Sihin wäre die Klausel selbst bei Anwendbarkeit des irischen Rechts missbräuchlich, weil es dem Transparenzgebot der KlauselRL, dessen Ausfluss § 6 Abs 3 KSchG sei, widerspreche.

Zudem sei die Klausel aufgrund von Art 25 Abs 4 iVm Art 19 Brüssel-Ia-VO unzulässig, da demnach von Bestimmungen über die Zuständigkeit bei Verbrauchersachen nur abgewichen werden dürfe, wenn die Vereinbarung dem Verbraucher (im Sinne eines Wahlgerichtsstandes) die Befugnis einräume, andere als die in diesem Abschnitt angeführten Gerichte anzurufen. Die vorliegende Klausel sehe jedoch im zweiten Satzteil die ausschließliche Zuständigkeit irischer Gerichte vor und nicht bloß einen Wahlgerichtsstand. Der Umstand, dass die Klausel in ihrem ersten Halbsatz einen Wahlgerichtsstand und im zweiten Halbsatz einen ausschließlichen Gerichtsstand zu Lasten des Verbrauchers normiere, bewirke im Übrigen auch eine Intransparenz der Klausel gemäß § 6 Abs 3 KSchG bzw ihre Missbräuchlichkeit im Sinne von Art 3 der KlauselRL.

Beklagtenvorbringen:

Die behauptete Intransparenz liege nicht vor. Die Klausel räume dem Fluggast die Berechtigung ein, Ansprüche vor seinem örtlich zuständigen Gericht geltend zu machen. Aufgrund des Anwendungsvorrangs des Gemeinschaftsrechts geht die auf die Gerichtsstandsvereinbarung anwendbare Bestimmung des Art 25 der Brüssel-Ia-VO den Bestimmungen des § 14 Abs 1 bis Abs 3 KSchG sowie des § 879 Abs 3 ABGB vor. Die Frage, ob eine Gerichtsstandsvereinbarung

und/oder eine Vereinbarung über die internationale Zuständigkeit wirksam und zulässig sei, sei überdies ausschließlich durch vertragsautonome Auslegung der Bestimmung des Art 25 der Brüssel-Ia-VO zu beurteilen und unterliege nicht der AGB-Kontrolle nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts, sohin weder einer innerstaatlichen Inhalts- und/oder Missbrauchskontrolle gemäß den Bestimmungen des § 879 Abs 3 ABGB, noch seien darauf die Bestimmungen des KSchG (insbesondere die Bestimmung des § 6 Abs 3 KSchG) anzuwenden. Eine wie in Art 19 Abs 3 Brüssel-Ia-VO vorgesehene Prorogationsbeschränkung für Beförderungsverträge, dürfe nicht über den Umweg von nationalen Rechtsvorschriften eingeführt und angewendet werden. Auch die Bestimmung des Art 67 der Brüssel-Ia-VO sei nicht geeignet, eine Grundlage für eine Überprüfung einer Gerichtsstandvereinbarung und/oder einer Vereinbarung über die internationale Zuständigkeit nach Maßgabe der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5.4.1993 und/oder nationaler Umsetzungsvorschriften, wie etwa § 6 Abs 3 KSchG zu bilden.

Die Klausel lege keinen ausschließlichen Gerichtsstand fest, sohin könne der Fluggast seine Ansprüche auch vor jedem anderen in Frage kommenden Gericht, als nach seinem Wohnsitz/gewöhnlichen Aufenthalt geltend machen. Eine Verpflichtung dahingehend, dass bei einer nicht ausschließlichen Gerichtsstandvereinbarung sämtliche in Frage kommenden Gerichtsstände aufzuzählen sind, ließe sich aus § 6 Abs 3 KSchG nicht ableiten.

Das Vorbringen bezüglich des mangelnden Schriftlichkeitserfordernisses treffe nicht zu. Bevor ein Fluggast eine Flugbuchung auf www.laudamotion.com abschließen könne, habe er - durch Aktivieren eines entsprechenden Kästchens am Ende des Buchungsvorgangs- sein Einverständnis mit den ABB zu erklären. Die ABB würden dem Fluggast dabei mit einem gesonderten Link (und schon zuvor während des Buchungsvorgangs) an mehreren Stellen zur Verfügung gestellt werden. Der Fluggast könne die ABB ausdrucken und damit auch speichern. Es lege sohin entsprechend des Urteils des EuGH vom 21.05.2015C-322/14 eine elektronische Übermittlung in Form einer dauerhaften Aufzeichnung der Gerichtsstandvereinbarung vor, die gemäß Art 25 Abs 2 der Brüssel-Ia-VO der Schriftform gleichgestellt sei. Der von der klagenden Partei geforderte Hinweis darauf, dass die Klausel nur wirksam sein soll, wenn sie dem Kunden entsprechend Art 25 Brüssel-Ia-VO bei Vertragsabschluss schriftlich oder auch in der vorgesehenen elektronischen Form vorlege, ergebe sich weder aus dem Wortlaut des Art 25 der Brüssel-Ia-VO, noch gemäß der Judikatur des EuGH (siehe Urteil des EuGH vom 21.05.2015 zu RS C-322/14), noch gemäß der Judikatur des OGH.

Die Bestimmungen der Art 15.2.1. bis 15.2.7. der ABB seien aufgrund des zur Klausel 34 und 35 erbrachten Vorbringens in jeder Hinsicht zulässig. Es sei daher nicht gröblich benachteiligend, wenn die beanstandete Klausel für einen Fall des Verstoßes gegen diese Bestimmungen einen abweichenden Gerichtsstand für die Geltendmachung der betreffenden Ansprüche vorsehe. Zudem liege eine gröbliche Benachteiligung iSd § 879 Abs 3 ABGB umso

weniger vor, als die internationale Zuständigkeit irischer Gerichte

überhaupt nur für Klagen des Fluggastes auf Ausgleichsansprüchen gemäß der Fluggastrechte-VO in Frage käme. Weiters werde dem Fluggast die Einhaltung der Bestimmungen der Art 15.2.1. bis 15.2.7. der ABB ganz leicht gemacht, indem diesem ein online-Formular zur Verfügung gestellt werde, mit welchem seine Ansprüche ganz einfach und unkompliziert direkt gegenüber der beklagten Partei gelten gemacht werden können (näheres Vorbringen unter Klausel 29 und 30). Da die Fälle einer ausschließlichen Zuständigkeit irischer Gerichte genau bezeichnet sei, liege eine Intransparenz nicht vor.

Weiters habe das Landesgericht Korneuburg mit Urteil zu 2 Cg 70/18x völlig zutreffend ausgesprochen, dass die von der beklagten Partei seinerzeit verwendete Klausel *„Sofern das Übereinkommen oder einschlägige Gesetze nichts anderes vorsehen, unterliegen [...] sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag der Zuständigkeit irischer Gerichte.“* in Einklang mit Art. 25 der BRÜSSEL Ia-VO stehe und zulässig sei. Wenn sohin eine Vereinbarung zulässig sei, die im Anwendungsbereich des Art 25 Brüssel-Ia-VO die Zuständigkeit irischer Gerichte für sämtliche Streitigkeiten aus dem Beförderungsvertragsverhältnis vorsehe, so habe dies umso mehr für die gegenständliche Klausel gelten, die eine Zuständigkeit der irischen Gerichte, nur für ganz bestimmte Ansprüche, nämlich Ausgleichsansprüche gemäß der Fluggastrechte-VO vorsehe und dies auch nur dann, wenn der Fluggast solche Ansprüche nicht gemäß Art 15.2.1. bis 15.2.7. der ABB geltend gemacht habe.

Der schwedische Oberste Gerichtshof habe mit Urteil jeweils am 01.10.2019 zu Ö4993-19, Ö4437-19, Ö3812-19, Ö3815-19 und Ö4436-19 über eine von Ryanair, in deren allgemeinen Beförderungsbedingungen enthaltene Gerichtsstandsvereinbarung die der Klausel 3 entspreche dahingehend entschieden, dass er die Auffassung des Berufungsgerichtes bestätigt habe, wonach diese Gerichtsstandsvereinbarung gültig sei und nicht gegen Art 3 der RL 93/13/EWG verstoße, da irische Gerichte ausschließlich gegen Ansprüche gegen Ryanair zuständig seien. (Beilage ./50)

Feststellungen:

Vor dem Abschluss einer Flugbuchung über die Website ist es erforderlich, dass der Verbraucher ein Kästchen ankreuzt, wodurch er bestätigt, die ABB, die Website-Bedingungen, die Datenschutzrichtlinien als auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen und akzeptiert zu haben. Dies bestätigt er dadurch, indem er auf den Button „Jetzt bezahlen“ klickt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen können in weiterer Folge auch ausgedruckt und gespeichert werden.

Beweiswürdigung:

Die Feststellungen gründen auf der unbedenklichen Urkunde ./9 sowie auf der diesbezüglich glaubwürdigen Aussage der Zeugin [REDACTED].

Rechtlich folgt:

Gemäß Artikel 17 Abs 3 EuGVVO sind die Bestimmungen über die Zuständigkeit bei Verbrauchersachen dieser Verordnung nicht auf Beförderungsverträge anzuwenden. Demgemäß sind solche Verträge einer Gerichtsstandvereinbarung nach § 25 EuGVVO zugänglich. Formelle Voraussetzung für eine Gerichtsstandvereinbarung ist aber nach Artikel 25 Abs 1 lit a leg cit, dass diese schriftlich oder mündlich mit schriftlicher Bestätigung geschlossen wurden. Elektronische Übermittlungen, die eine dauerhafte Aufzeichnung der Vereinbarung ermöglichen, sind nach Abs 2 leg cit der Schriftform gleichgestellt.

Diesbezüglich sprach auch der EuGH aus, dass eine solche zu bejahen ist, wenn das Ausdrucken und Speichern des Textes der Geschäftsbedingungen vor Abschluss des Vertrags ermöglicht wird (EuGH vom 21.5.2015, C-322/14).

Unabhängig davon, sieht Artikel 3 Abs 1 der RL 93/13/EWG vor, dass Vertragsklauseln, die nicht im einzelnen ausgehandelt wurden, als missbräuchlich anzusehen sind, wenn sie entgegen dem Gebot von Treu und Glauben zum Nachteil des Verbrauchers ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis der vertraglichen Rechte und Pflichten der Vertragspartner verursacht. Nach Abs 2 leg cit sind Vertragsklauseln immer dann als nicht im einzelnen ausgehandelt zu betrachten, wenn sie im voraus abgefasst wurden und der Verbraucher deshalb, insbesondere im Rahmen eines vorformulierten Standardvertrages, keinen Einfluss auf ihren Inhalt nehmen konnte. Artikel 6 Abs 1 der Richtlinie folgend, sind missbräuchliche Klauseln in Verträgen, die ein Gewerbetreibender mit einem Verbraucher abgeschlossen hat, für den Verbraucher unverbindlich.

Der OGH leitet aus Artikel 3 der RL 93/13/EWG ein Transparenzgebot ab und setzte die Richtlinie diesbezüglich durch § 6 Abs 3 KschG um (RS0037107).

Der Oberste Gerichtshof in Schweden befasste sich auch bereits mit einer derartigen Gerichtsstandvereinbarung in den AGB der Fluglinie Ryan Air und sprach in seinem Urteil vom 1.4.2019 zu Ö 30815-19 aus, dass die dort gegenständliche „Gerichtsstandsklausel“ weder gegen die Anforderungen des guten Glaubens verstößt, noch zu einem erheblichen Ungleichgewicht der Rechte und Pflichten der Parteien zum Nachteil der Fluggäste führen kann.

Durch die Möglichkeit, die AGB, die den Verbrauchern vor Abschluss des Vertrages zugänglich sind, auszudrucken und zu speichern, ist das Erfordernis der Schriftlichkeit im Sinne des Artikels 25 Abs 1 lit a iVm Abs 2 EuGVVO erfüllt. Dem Urteil zu 2 Cg 70/18x des Landesgerichts Korneuburg ist insofern zu folgen, als eine derartige Klausel im Einklang mit Artikel 25 der BRÜSSEL Ia-VO steht. Eine allfällige Missbräuchlichkeit dieser Gerichtsstandsvereinbarung,

würde nach Artikel 3 der RL 93/13/EWG dennoch zur Unverbindlichkeit der Vereinbarung führen. Der Oberste Gerichtshof in Schweden konnte aus den bereits dargelegten Gründen keinen Verstoß gegen Artikel 3 leg cit erblicken.

Dieser schwedischen höchstgerichtlichen Rechtsansicht ungeachtet, stellt sich weiterhin die Frage der Notwendigkeit der Verständlichkeit und Klarheit einer Klausel die sich in einem vorformulierten Standardvertrag findet. Der OGH leitet aus Artikel 3 der RL 93/13/EWG das Transparenzgebot nach § 6 Abs 3 KSchG ab (RS0037107). Es kann daher davon ausgegangen werden, dass dem Artikel 3 der RL 93/13/EWG der Anspruch an eine gewisse Verständlichkeit und Klarheit der Formulierungen einer Klausel immanent ist. Dies ist insofern konsequent, als dies eine Grundvoraussetzung zur Beurteilung einer Klausel darstellt. Dieses Mindestmaß vermag die klagsgegenständliche Vereinbarung nicht zu erfüllen.

So ist unklar, in welchen Fällen Verbraucher nach der Klausel letztlich tatsächlich berechtigt sein sollen, ihre Ansprüche vor ihrem örtlich zuständigen Gericht geltend zu machen. Die Klausel formuliert zum einen einen Umkehrschluss, wonach offen bleibt, welches Gericht zuständig ist, wenn die beschriebenen Bedingungen nicht erfüllt werden. Zum anderen sollen sich Verbraucher wiederum nicht an ihr örtlich zuständiges Gericht wenden können, wenn die Verbraucher(!) nicht die Artikel 15.2.1 bis 15.2.7 dieser Allgemeinen Beförderungsbedingungen eingehalten haben. Für das Gericht ist aus diesem Satz nicht sinnvoll abzuleiten, unter welchen Umständen Verbraucher berechtigt sein soll, Ansprüche vor ihrem örtlich zuständigen Gericht geltend zu machen.

Die Klausel verstößt daher gegen Artikel 3 der RL 93/13/EWG und ist zu kassieren. Die weiteren genannten Gründe für eine Gesetz- oder Sittenwidrigkeit müssen daher nicht mehr geprüft werden.

4. „Für Flugbuchungen, die über einen unserer Buchungszentren vorgenommen werden, wird und einfachem Flug [sic] eine Callcenter- Buchungsgebühr gemäß Gebührentabelle erhoben. Mit Ausnahme der unten ausgeführten Bestimmungen der Artikel 10.2 oder 10.3 ist diese Gebühr nicht rückerstattbar.“

(Fassung ab 25.07.2018, Artikel 3, Punkt 3.1., 3.1.2.)

Klagsvorbringen:

Die Klausel verstoße gegen § 6 Abs 3 KSchG und § 879 Abs 3 ABGB. Indem der Unternehmer dem Verbraucher eine schlechte, deutsche Übersetzung aus dem Englischen zumute, die das Verständnis der Klausel erheblich erschwere, werde die Klausel intransparent gemäß § 6 Abs 3 KSchG. Bei dem verwendeten Ausdruck „nicht rückerstattbar“ bliebe unklar, welche Fälle der Vertragsauflösung gemeint seien, das bewirke eine Intransparenz der Klausel gemäß § 6 Abs 3 KSchG. Aus dem Verweis auf Art 10.2 und 10.3. der AGB ergebe sich, dass die Rückerstattung der Buchungsgebühr nur in jenen Fällen vorgesehen sei, in welchen ein Flug

aus Gründen, der im Bereich der Fluglinie liege, nicht durchgeführt wurde, oder deshalb, weil ein nahes Familienmitglied verstorben sei. Dass in allen übrigen Fällen einer Vertragsabwicklung ex tunc eine Erstattung der Buchungsgebühr unterbleibe, sei gröblich benachteiligend gemäß § 879 Abs 3 ABGB, da die Buchungsgebühr als Teil des vereinbarten Entgeltes des Unternehmens im Zuge der vertraglichen Rückabwicklung nach den Bestimmungen des dispositiven Rechts erstattet werden müsse.

Die Kosten für den Betrieb eines Callcenters fielen in den Geschäftsbetrieb der beklagten Partei, unabhängig davon, ob der einzelne Fluggast dort eine Buchung vornehme oder nicht.

Beklagtenvorbringen:

Die Klausel sei weder intransparent gemäß § 6 Abs 3 KSchG, noch gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB. Die Callcenter-Buchungsgebühr fielen pro Flugbuchung an. Jede Reservierung und jede Fluggast-Reservierungsnummer (Passenger Reservation Number (PRN)), die für eine Buchung vergeben werde, beziehe sich immer auf einen Flug (=eine Flugverbindung zwischen zwei Orten an einem bestimmten Tag und zu einer bestimmten Zeit, die aus Hin- und Rückflug oder auch aus einem Hinflug bestehen könne). Möchte ein Fluggast Flugverbindungen zwischen unterschiedlichen Zeitdestinationen buchen, würden zwei verschiedene PRN vergeben werden und liefen zwei verschiedene Buchungsvorgänge ab. Die Call-Center Buchungsgebühr decke den zusätzlichen Aufwand, der dadurch entstehe, dass der Fluggast Flüge über das Callcenter und nicht über das Internet buche. Demgemäß verweise die den ABB angeschlossene Gebührentabelle, dass die Callcenter-Buchungsgebühr „für alle Reservierungen“, sohin für jede einzelne Buchung, welche über das Call-Center durchgeführt werde, anfalle. Soweit die Klausel auf den einzelnen Flug abstelle, sei dies gleichbedeutend mit der jeweiligen Buchung. Weiters werde der Fluggast, der eine Buchung über ein Callcenter vornehmen wolle angewiesen, diese online durchzuführen, um die Callcenter-Buchungsgebühr zu vermeiden. Die behauptete Intransparenz liege sohin nicht vor.

Der zusätzliche Aufwand einer Callcenterbuchung fielen auch dann an, wenn der Fluggast den Flug letztlich, aus welchen Gründen auch immer, nicht antrete, weil diese manuell abgewickelt werde und nicht automatisiert erfolge. Für den Fall, dass ein Flug aus Gründen, die in die Sphäre der beklagten Partei fallen nicht planmäßig durchgeführt werde, treffe die Klausel dahingehend Vorsorge, als in diesen Fällen der Fluggast auch die Callcenter-Buchungsgebühr rückerstattet erhält. Die Klausel schließe die Geltendmachung allfälliger Ansprüche aus den Titeln der Gewährleistung, Irrtumsanfechtung und des Rücktritts nicht aus, dafür treffe die in Art 9.4. getroffene Bestimmung Vorsorge und ordne eine entsprechende Entschädigung der Fluggäste an. Den Luftfahrtunternehmen werde in Art 22 der VO (EG) 1008/2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft (VO 1008/2008) das Recht eingeräumt ihre Flugpreise für innergemeinschaftliche Flugdienste

frei festzulegen. Flugpreis iSv Art 2 Z 18 der VO 1008/2008 seien

sowohl jene Preise zu verstehen, die für die Beförderung von Fluggästen im Flugverkehr an Luftfahrtunternehmen zu bezahlen sind, als auch etwaige Bedingungen, unter denen diese Preise gelten. Sohin werde den Luftfahrtunternehmen durch die VO auch das Recht eingeräumt, Entgelte, die im Zusammenhang mit der vom Luftfahrtunternehmen zu erbringenden Beförderungsleistung bezahlt werden, nicht erstattungsfähig seien, wenn seitens des Fluggastes die Beförderungsleistung, aus welchem Grund auch immer, nicht in Anspruch genommen werde. Die Klausel stehe sohin im Einklang mit Art 22 der VO 1008/2008 und ist daher nicht gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB.

Feststellungen:

Bei der beklagten Partei können Flugbuchungen entweder über die Website oder über ein Callcenter, das ein Vertragspartner der Ryan Air Gruppe ist, vorgenommen werden. In letzterem Fall entsteht der beklagten Partei insofern ein Personalaufwand, als ein Mitarbeiter des Callcenters die Buchung des Fluges samt Eingabe aller Daten vornehmen muss. Dieser zusätzliche Aufwand soll mit der Einhebung einer „Buchungsgebühr“ in der Höhe von € 20,- gedeckt werden, der in der Gebührentabelle zu finden ist, mit dem Zusatz: „gilt für alle Reservierungen, die am Flughafen/durch Call Center abgewickelt werden“ (Seite 7 in Beilage ./13).

In Punkt 10.2 „Unfreiwillige Erstattungen“ der ABB der beklagten Partei lautet es:

10.2.1 Wenn wir einen Flug streichen, nicht in angemessenem Rahmen planmäßig durchführen oder eine Flugstrecke einstellen, werden wir Ihnen die Kosten für jeden ungenutzten, auf Ihrer Bestätigung/ Reiseroute ausgewiesenen Flugabschnitt erstatten, sofern vom Übereinkommen oder der Verordnung (EG) Nr. 261/ 2004 (Darstellung dieser Rechte) nicht anders vorgeschrieben.

In Punkt 10.3 „Tod eines direkten Familienmitglieds, das nicht reist“ der ABB der beklagten Partei lautet es:

Wenn im Zeitraum von 28 Tagen vor dem geplanten Reiseantritt, ein nahes Familienmitglied (Ehe- oder Lebenspartner, Mutter, Vater (einschließlich Stiefeltern), Bruder, Schwester (einschließlich Stiefgeschwister), Kind (einschließlich Stiefkind), Großeltern, Enkelkind) [sic] verstirbt und Sie so bald wie praktisch möglich, aber auf jeden Fall vor dem geplanten Reisedatum und unter Vorlage einer Kopie der Sterbeurkunde, einen entsprechenden Erstattungsantrag stellen, werden wir Ihnen die Kosten gemäß Artikel 10.2 rückerstatten. Bitte klicken Sie hier, um eine Rückerstattung [sic] zu beantragen.

Beweiswürdigung:

Die Feststellungen gründen auf den unbedenklichen Urkunden Beilage ./A, Beilage ./13 sowie der diesbezüglich glaubwürdigen Aussage der Zeugin [REDACTED] (Seite 9f in ON 11).

Rechtlich folgt:

Es kann an dieser Stelle der rechtlichen Beurteilung im Urteil des LG Korneuburg vom 27.9.2019, GZ 29 Cg 37/18t gefolgt werden, die im Folgenden lediglich wiedergegeben werden soll.

Ein Querverweis in einem Klauselwerk oder ein Verweis auf Preislisten führt an sich noch nicht zur Intransparenz im Sinn von § 6 Abs 3 KSchG. Allerdings kann im Einzelfall unklar sein, welche Rechtsfolgen sich aus dem Zusammenwirken der aufeinander bezogenen Bestimmungen ergeben (RIS-Justiz RS0122040). Das Transparenzgebot soll eine durchschaubare, möglichst klare und verständliche Formulierung Allgemeiner Geschäftsbedingungen sicherstellen, um zu verhindern, dass der für die jeweilige Vertragsart typische Verbraucher von der Durchsetzung seiner Rechte dadurch abgehalten wird oder ihm unberechtigte Pflichten abverlangt werden.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen müssen also so gestaltet sein, dass der Verbraucher durch ihre Lektüre klare und verlässliche Auskunft über seine Rechtsposition erhält. Einzelwirkungen des Transparenzgebots sind das Gebot der Erkennbarkeit und Verständlichkeit, das Gebot, den anderen Vertragsteil auf bestimmte Rechtsfolgen hinzuweisen, das Bestimmtheitsgebot, das Gebot der Differenzierung, das Richtigkeitsgebot und das Gebot der Vollständigkeit. Maßstab für die Transparenz ist dabei – auch bei der Auslegung von Klauseln im Verbandsprozess – das Verständnis des für die jeweilige Vertragsart typischen Durchschnittsverbrauchers (OGH vom 14.12.2017, 2 Ob 155/16g; OGH vom 31.08.2018, 6 Ob 140/18h; vgl auch RIS-Justiz RS0115219 [T12]).

Der klagenden Partei ist beizupflichten, dass die bekämpfte Klausel schon aufgrund ihres Wortlautes intransparent iSd § 6 Abs 3 KSchG ist. Für den Kunden ist aus dem Wortlaut nicht ableitbar, für welchen konkreten Fall („und einfachem Flug“) welche Gebühr („gemäß Gebührentabelle“) erhoben wird. Auch aus dem Verweis auf die Gebührentabelle ergibt sich keine Klarstellung, da aus der Formulierung „gilt für alle Reservierungen, die an Flughäfen / durch Call-Center abgewickelt werden.“ ebenfalls nicht ableitbar ist, ob die Gebühr für jeden einzelnen Flug oder einmalig für eine telefonische Buchung auch mehrerer Flüge in einem Buchungsvorgang anfällt. Das der Klausel vom Verwender der AGB beigelegte Verständnis ist im Verbandsprozess nicht maßgeblich (RIS-Justiz RS0016590 [T23]).

Die bekämpfte Klausel ist daher als intransparent gemäß § 6 Abs 3 KSchG zu kassieren. Die weiteren genannten Gründe für eine Gesetz- oder Sittenwidrigkeit müssen daher nicht mehr geprüft werden.

5. Kleinkinder unter 24 Monaten, denen aus Sicherheitsgründen kein eigener Sitzplatz zugewiesen werden kann, unterliegen einer Kleinkindergebühr. Kleinkinder müssen zum Zeitpunkt des Hin- und des Rückflugs jünger sein als 24 Monate. Diese Gebühr wird pro Person und einfachem Flug gemäß unserer Gebührentabelle erhoben [sic]. Mit

Ausnahme der unten ausgeführten Bestimmungen der Artikel 10.2. oder 10.3. ist diese Gebühr nicht rückerstattbar.

(Fassung ab 25.07.2018, Artikel 3, Punkt 3.1., 3.1.3.)

Klagsvorbringen:

Der Ausschluss der Rückerstattung der Gebühr verstoße aus den zu Klausel 4 genannten Gründen gegen § 6 Abs 3 KSchG und § 879 Abs 3 ABGB. Die Unzulässigkeit der Klausel begründe sich zwar aus dem letzten Satz, da dieser keine eigenständige Klausel darstelle, bilde dieser mit den vorangehenden Sätzen eine gemeinsame Klausel.

Beklagtenvorbringen:

Ein Verstoß gegen § 6 Abs 3 KSchG und § 879 Abs 3 ABGB liege aus den zu Klausel 4 genannten Gründen nicht vor.

Feststellungen:

Die „Kleinkindgebühr“ beträgt nach der Gebührentabelle der beklagten Partei € 25,- und fällt bei Kindern an, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Seite 5 in Beilage ./13).

Im Übrigen darf auf die Feststellungen zu Klausel 4 verwiesen werden.

Beweiswürdigung:

Die Feststellungen gründen auf den unbedenklichen Urkunden Beilage ./13 sowie Beilage ./A.

Rechtlich folgt:

Maßgeblich für die Qualifikation einer Klausel als eigenständig iSd § 6 KSchG ist nicht die Gliederung des Klauselwerks. Zwei unabhängige Regelungen können in einem Punkt oder sogar in einem Satz der Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten sein. Es kommt vielmehr darauf an, ob ein materiell eigenständiger Regelungsbereich vorliegt. Dies ist dann der Fall, wenn die Bestimmungen isoliert voneinander wahrgenommen werden können (OGH vom 14.12.2017, 2 Ob 155/ 16g).

Ein Querverweis in einem Klauselwerk oder ein Verweis auf Preislisten führt an sich noch nicht zur Intransparenz im Sinn von § 6 Abs 3 KSchG. Allerdings kann im Einzelfall unklar sein, welche Rechtsfolgen sich aus dem Zusammenwirken der aufeinander bezogenen Bestimmungen ergeben (RS0122040).

Wie von der klagenden Partei vorgebracht, ergibt sich die Unzulässigkeit der gesamten Klausel aus dem letzten Satz. Dieser ist nicht als eigenständige Klausel zu betrachten, da er ohne den vorangehenden Text, auf den er Bezug nimmt, sinnfrei wäre.

Die Klausel bezieht sich somit zum einen auf ihre Gebührentabelle sowie zum anderen auf die Punkte 10.2 -10.3 der ABB. Ein derartiger Querverweis ist, wie bereits dargestellt, grundsätzlich

zulässig, allerdings sieht die klagende Partei in den verwiesenen Punkten wiederum einen Verweis auf die Verordnung (EG) Nr. 261/2004 vor. Dieser ist wiederum so ausgestaltet, dass er pauschal auf die Verordnung verweist und der Verbraucher dazu gezwungen ist, allfällige Widersprüche zu Punkt 10.2.1 der ABB selbst auszuwerten um der Verordnung letztlich den Vorrang zu geben. Insbesondere Punkt 10.3 der ABB verweist zuvor, in einer Art Schleife, noch einmal auf Punkt 10.2. der wiederum auf die Verordnung verweist. Wie bereits zu Klausel 1 ausgeführt, hat der OGH bereits mehrfach pauschale Verweise in AGB auf ergänzende Bestimmungen als intransparent erachtet, da der Verbraucher gezwungen ist, sich aus mehreren Bestimmungen jene herauszusuchen, welche für ihn gilt (OGH vom 14.12.2017, 2 Ob 155/ 16g).

Die bekämpfte Klausel ist daher nach § 6 Abs 3 KSchG unwirksam und zu kassieren. Die weiteren genannten Gründe für eine Gesetz- oder Sittenwidrigkeit müssen daher nicht mehr geprüft werden.

6. Unser Name kann in Form unseres Flugliniencodes oder in anderer Form, wie in der Bestätigung/Reiseroute angegeben, abgekürzt werden. Unsere Adresse lautet Ryanair Corporate Head Office, Airside Business Park, Swords, Co. Dublin, Irland.

(Fassung ab 25.07.2018, Artikel 3, Punkt 3.2.)

Klagsvorbringen:

Die Klausel verstoße gegen § 6 Abs 3 KSchG und § 879 Abs 3 ABGB, da als Name und Adresse des Luftfahrtunternehmens in den AGB Ryanair mit Sitz in Dublin, Irland angegeben werde, sohin den Verbraucher im Unklaren darüber ließe, ob er den Vertrag mit der Laudamotion GmbH oder mit Ryanair abgeschlossen habe.

Die Unterlassungserklärung vom 11.01.2019 der beklagten Partei zum Punkt 6, sei unter der Bedingung abgegeben worden, dass die Erklärung erst mit Ablauf des 22.02.2019 wirksam werden soll. Da nur eine vorbehaltlose Unterlassungserklärung die Wiederholungsgefahr beseitige, führe die Abgabe einer mit Bedingungen versehenen Unterlassungserklärung nicht zum Wegfall der Wiederholungsgefahr (6 Ob 24/11i).

Beklagtenvorbringen:

Es sei völlig üblich, dass Luftfahrtunternehmen im geschäftlichen Verkehr ihren Flugliniencode oder andere Abkürzungen ihrer Firma verwenden, weshalb der erste Satz der Klausel jedenfalls zulässig sei. Hinsichtlich des zweiten Satzes sei seitens der beklagten Partei mit Schreiben vom 11.01.2019 binnen der von der klagenden Partei gesetzten (verlängerten) Frist und unter Ausnützung der von der klagenden Partei eingeräumten Aufbrauchsfrist bis 22.02.2019 die von der klagenden Partei geforderte Unterlassungserklärung abgegeben. Die Aufbrauchsfrist bis

22.02.2019 sei seitens der klagenden Partei mit E-Mail vom 11.12.2018 eingeräumt worden und habe die beklagte Partei bereits die beanstandete Klausel innerhalb der Aufbrauchsfrist geändert. Die Wiederholungsgefahr sei daher weggefallen.

Feststellungen:

Die klagende Partei erklärte in einer E-Mail vom 11.12.2018, die Frist zur Abgabe der Unterlassungserklärung bis zum 11.1.2019 zu erstrecken. Für den Fall der fristgerechten Abgabe der eingeforderten Unterlassungserklärung, wurde der beklagten Partei eine Aufbrauchsfrist bis 22.2.2019 eingeräumt.

Die beklagte Partei erklärte mit Schreiben vom 11.1.2019 durch ihren Rechtsvertreter, die Verwendung der Formulierung „Unsere Adresse lautet Ryanair Corporate Head Office, Airside Business Park, Swords, Co. Dublin, Irland“ zu unterlassen, dies allerdings erst mit Ablauf des 22.2.2019. Bei der angegebenen Adresse handelt es sich um den Unternehmenssitz der Fluglinie Ryan Air.

Beweiswürdigung:

Die Feststellungen gründen auf den unbedenklichen Urkunden Beilage ./10 sowie Beilage ./11.

Rechtliche Beurteilung:

Eine Erklärung nach § 28 Abs 2 KSchG nicht ausreichend, wenn der Unternehmer insgesamt ein Verhalten setzt, etwa durch sukzessive Einschränkungen der Unterlassungserklärung, das Anlass dazu gibt, die Ernsthaftigkeit der Erklärung in Zweifel zu ziehen (5 Ob 118/ 13h).

Durch die Einschränkung der Unterlassungserklärung zu Klausel 6 im Sinne einer erst später eintretenden Wirksamkeit ist zum einen im Gesamten an eben dieser Ernsthaftigkeit zu zweifeln. Zum anderen brachte die klagende Partei dadurch ihren Willen zum Ausdruck, diese Klausel bis zum Ablauf des 22.02.2019 weiter anwenden zu wollen, woraus sich jedenfalls eine Wiederholungsgefahr ergibt.

Das Zugeständnis der klagenden Partei einer Aufbrauchsfrist dient naturgemäß lediglich der Erleichterung einer Umstellung des Verfahrens und nicht einer Verlängerung des zeitlichen Anwendungsbereiches. Diese wurde darüber hinaus auch nur gewährt, sofern die beklagte Partei die Unterlassungserklärung in der von der klagenden Partei geforderten Form abgeben würde. Nachdem die beklagte Partei das nicht gemacht hat, sondern eine veränderte Form der Erklärung mit später eintretender Wirksamkeit abgab, wurde auch die Gewährung der Aufbrauchsfrist nicht wirksam. Zum Zeitpunkt der Klageeinbringung war daher jedenfalls aus den geschilderten Gründen vom Vorliegen einer Wiederholungsgefahr auszugehen.

Hinsichtlich des Inhalts der Klausel gilt es zu unterscheiden: Der erste Satz legt lediglich die Verwendung von Flugliniencodes und Abkürzungen der Firma fest. Von der Prüfung der

Zulässigkeit dieser Formulierung kann aufgrund eines fehlenden Klagsvorbringens abgesehen werden.

Die im zweiten Satz angegebene Adresse entspricht dem Unternehmenssitz der Fluglinie Ryan Air. Es ist jedoch nicht ersichtlich, weshalb diese reine Angabe per se als Inhalt einer AGB-Klausel für Verbraucher gröblich benachteiligend gemäß § 879 Abs 3 ABGB sein soll. Auch durch die klagende Partei wurde nicht näher ausgeführt, weshalb diese vom Vorliegen einer gröblichen Benachteiligung ausging.

Nichts desto trotz kann aufgrund dieser Adresse, insbesondere durch Anführung des „Ryan Air Head Office“, für Verbraucher ein Zweifel darüber entstehen, mit wem sie einen Vertrag abgeschlossen haben. Dies begründet eine Intransparenz dieses zweiten Satzes der Klausel, weshalb dieser nach § 6 Abs 3 KSchG zu kassieren ist. Die beiden Sätze sind jedoch als eigenständige Bestimmungen nach § 6 KSchG zu beurteilen, da sie isoliert voneinander wahrgenommen werden können (OGH vom 14.12.2017, 2 Ob 155/ 16g). Die erste Bestimmung steht daher trotz Kassation der zweiten weiterhin in Geltung.

7. Der Flugpreis wird gemäß den am Tag der Bezahlung geltenden Preisen für die Reise am angegebenen Datum für die angegebene Reiseroute berechnet.

(Fassung ab 25.07.2018, Artikel 4, Punkt 4.1.)

Klagsvorbringen:

Die Klausel verstoße gegen § 879 Abs 3 ABGB und § 6 Abs 3 KSchG, weil sie den Eindruck erzeuge, dass die Preislisten des Unternehmens Vorrang gegenüber der zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher abgeschlossenen Vereinbarung laut Buchung genießen würden. Es bliebe unklar, welche Wirkung die vorliegende Klausel auf das Vertragsverhältnis habe, da es nicht darauf ankomme, wie der Unternehmer den Preis berechnet habe, sondern darauf welcher Preis mit dem Verbraucher vereinbart wurde. Die Klausel sei unter der Anwendung der verbraucherfeindlichsten Auslegung gröblich benachteiligend nach § 879 Abs 3 ABGB und jedenfalls intransparent nach § 6 Abs 3 KSchG.

Beklagtenvorbringen:

Die Klausel stelle lediglich klar, dass der für den Fluggast geltende Flugpreis jener sei, der während des online-Buchungsvorganges am Tag der Bezahlung, der dem Tag der Buchung entspricht, ausgewiesen und vom Fluggast akzeptiert worden sei. Ferner werde durch die Klausel klargestellt, dass der Fluggast den am Tag der Buchung geltenden Flugpreis schulde und keinen wie immer gearteten (Ersatz)anspruch habe, wenn sich die der Allgemeinheit angebotenen Flugpreise zu einem späteren Zeitpunkt ändern (reduzieren). Die Klausel sehe sohin weder einen Vorrang von Preislisten gegenüber der mit dem Fluggast getroffenen

Vereinbarung, noch stelle diese die getroffene Vereinbarung in Frage. Die Klausel sei daher weder intransparent iSd § 6 Abs 3 KSchG, noch gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB.

Feststellungen:

Bei Abschluss des Flugbuchungsvorganges ist ein zu zahlender Gesamtpreis ersichtlich. Diesem geht eine Preisaufschlüsselung für einzelne Posten voran, wie z.B. „Standard Tarif für Erwachsene“ oder „kleines Gepäckstück (40 cm x 20 cm x 25 cm)“. Dies findet sich unmittelbar neben dem Button „Jetzt bezahlen“.

Um die Buchung abzuschließen ist es weiters erforderlich, dass der Verbraucher eine Zahlungsmodalität eingibt und die Zahlung freigibt, da andernfalls keine Buchung erfolgt. Die Flugpreise können sich nach dem Erwerb des Tickets grundsätzlich ändern, das gilt allerdings nicht für den Preis des bereits erworbenen Tickets.

Die Klausel beinhaltet keinen Link oder Verweis, der zu Preislisten führt.

Beweiswürdigung:

Die Feststellungen gründen auf der Urkunde Beilage /9 sowie auf der diesbezüglich glaubwürdigen Aussage der Zeugin [REDACTED] (Seite 10f in ON 11).

Rechtlich folgt:

Das Transparenzgebot nach § 6 Abs 3 KSchG normiert eine Unklarheitsregel, wonach einzelne intransparente Vertragsbestimmungen unwirksam sind. Das Transparenzgebot begnügt sich nicht mit formeller Textverständlichkeit, sondern verlangt, dass Inhalt und Tragweite vorgefasster Vertragsklauseln für den Verbraucher durchschaubar sind. Es soll eine durchschaubare, möglichst klare und verständliche Formulierung der AGB sicherstellen, um zu verhindern, dass der für die jeweilige Vertragsart typische Verbraucher von der Durchsetzung seiner Rechte abgehalten wird oder ihm unberechtigt Pflichten abverlangt werden. Aus dem Transparenzgebot kann eine Pflicht zur Vollständigkeit folgen, wenn die Auswirkungen einer Klausel für den Kunden andernfalls unklar bleiben. Zweck eines Verbandsprozesses ist es nicht nur, das Verbot von Klauseln zu erreichen, deren Inhalt gesetzwidrig ist, sondern es sollen auch jene Klauseln beseitigt werden, die dem Verbraucher ein unzutreffendes oder auch nur unklares Bild seiner vertraglichen Position vermitteln (OGH 25.6.2014, 3 Ob 57/14z).

Für das Gericht ist nicht ersichtlich, woraus aus dieser Klausel ein Verweis auf allfällige Preislisten abzuleiten ist. Es ist weiters auch nicht erkennbar, weshalb sich für den Verbraucher ein unklares Vertragsverhältnis hinsichtlich der Preisberechnung ergeben sollte, legt die Klausel doch viel mehr fest, dass der Flugpreis gemäß den am Tag der Zahlung geltenden Preisen berechnet wird.

Es besteht darüber hinaus auch keine Unklarheit darüber, ob der Tag der Zahlung dem Tag der Buchung entspricht. Auch ist nicht ersichtlich, weshalb seitens der klagenden Partei von einem Vorgang ausgegangen wird, der durch die Klausel beschrieben werden soll, der nach der Buchung stattfindet. Dass der Tag der Buchung dem Tag der Zahlung entspricht, wird insofern deutlich, als der Verbraucher auf den Button „Jetzt bezahlen“ klicken muss, der sich direkt neben dem zu zahlenden Gesamtpreis befindet. Es handelt sich nach Ansicht des Gerichts viel mehr um eine Klausel, die festlegen soll, dass die Flugpreise je nach Reisedatum und -route, sowie Tag der Buchung differieren. Diese durchaus klare Formulierung ist weder unüblich, noch gröblich benachteiligend nach § 879 Abs 3 ABGB, da der Verbraucher im Zeitpunkt der Zahlung genau weiß, welchen Betrag er zu zahlen hat.

8. Etwaige Änderungen der Reisedaten bzw. -route können sich auf den zu bezahlenden Flugpreis auswirken. (Fassung ab 25.07.2018, Artikel 4, Punkt 4.1.)

Klagsvorbringen:

Die Klausel verstoße gegen § 6 Abs 3 KSchG, § 879 Abs 3 ABGB und § 6 Abs 1 Z 5 KSchG, weil sie den Eindruck erwecke, dass es zu Preisänderungen auch in solchen Fällen kommen könne, in welchen Änderungen der Reisedaten bzw. -route nicht auf Umstände zurückzuführen sind, die aus der Sphäre des Verbraucher stammen, sondern aus der Sphäre des Unternehmers bzw. einer neutralen Sphäre. Derartige Preisänderungsvorbehalte sind gröblich benachteiligend gemäß § 879 Abs 3 ABGB. Zudem bleibe unklar, was damit gemeint sei, es könne zu Preisänderungen kommen. Insofern davon ausgegangen werde, dass damit ein einseitiges Preisänderungs- oder Preisfestsetzungsrecht des Luftfahrtunternehmens gemeint sei, sei die Klausel gröblich benachteiligend gemäß § 879 Abs 3 ABGB und auch mit § 6 Abs 1 Z 5 KSchG unvereinbar, da keine eindeutigen Parameter festgelegt werden würden, die für eine Preisänderung herangezogen werden sollen.

Nicht plausibel erscheine, dass die Klausel nur auf Änderungen durch den Fluggast abstelle, da derartige Vertragsänderungen ohnehin die Zustimmung des Luftfahrtunternehmens bedürfen. Oftmals seien derartige Umbuchungen bereits aufgrund der vereinbarten Vertragsbedingungen von vornherein unzulässig und sofern sie möglich seien, im Einvernehmen mit dem Luftfahrtunternehmen und gegen eine Umbuchungsgebühr durchführbar. Da dies allgemein bekannt sei, bestünde keine Notwendigkeit in den AGB darauf hinzuweisen.

Beklagtenvorbringen:

Die Klausel stelle darauf ab, dass sich der Flugpreis ändern könne, wenn der Fluggast und nicht die beklagte Partei das Reisedatum oder die Reiseroute ändert. Dies folge bereits daraus, dass der Fluggast eine bestimmte Reiseroute und ein bestimmtes Reisedatum auswähle, zum

anderen sehe die den ABB angeschlossene Gebührentabelle eine gesonderte Gebühr vor, die von einem Fluggast zu bezahlen wäre, wenn er Flugänderungen vornehmen möchte und der Fluggast nicht den Flexi-Plus-Tarif gewählt habe, der Umbuchungen einschließe. Letztlich ergebe sich dies bereits aus dem Gesamtzusammenhang der Bestimmung des Art 4.1. der ABB, insbesondere aus dessen ersten Satz, wonach der Flugpreis eben nur für die vom Fluggast gewählte Beförderung zwischen dem Flughafen am Abflugort und dem Flughafen am Ankunftsort gelte.

Dass die gegenständliche Klausel davon spreche, dass sich Änderungen der Reisezeiten und Reiseroute auf den Flugpreis auswirken könne sei deshalb zutreffend, da der Flugpreis für den neuen Flug im Falle einer Umbuchung durchaus dem Flugpreis für den ursprünglich (umgebuchten) Flug entspreche bzw sogar günstiger sein könne.

Da die Klausel sohin kein einseitiges Preisänderungsrecht festlege und auch bei verständiger Auslegung nicht in einem solchen Sinn zu verstehen sei, verstoße die Klausel weder gegen § 879 Abs 3 ABGB, noch gegen § 6 Abs 1 Z 5 KSchG.

Feststellungen:

In Artikel 4.1 „Flugpreise“ der ABB der beklagten Partei lautet es:

Soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, gelten die Flugpreise ausschließlich für die Beförderung vom Flughafen am Abflugort, bis zum Flughafen am Bestimmungsort. Die Flugpreise schließen keine bodengebundenen Beförderungsleistungen zwischen zwei Flughäfen oder zwischen Flughäfen und Stadtterminals ein. Der Flugpreis wird gemäß den am Tag der Bezahlung geltenden Preisen für die Reise am angegebenen Datum für die angegebene Reiseroute berechnet. Etwaige Änderungen der Reisedaten bzw. -route können sich auf den zu zahlenden Flugpreis auswirken.

Die Klausel betrifft sowohl Änderungen seitens der beklagten Partei, als auch Änderungen die seitens der Verbraucher vorgenommen werden.

Beweiswürdigung:

Die Feststellungen gründen auf der Urkunde Beilage /1 sowie auf der diesbezüglich glaubwürdigen Aussage der Zeugin XXXXXXXXXX (Seite 11f in ON 11).

Rechtlich folgt:

Für den Verbraucher sind nach § 6 Abs 1 Z 5 KSchG besonders solche Vertragsbestimmungen im Sinn des § 879 ABGB jedenfalls nicht verbindlich, nach denen dem Unternehmer auf sein Verlangen für seine Leistung ein höheres als das bei der Vertragsschließung bestimmte Entgelt zusteht, es sei denn, dass der Vertrag bei Vorliegen der vereinbarten Voraussetzungen für eine Entgeltänderung auch eine Entgeltsenkung vorsieht, dass die für die Entgeltänderung maßgebenden Umstände im Vertrag umschriebenen und sachlich gerechtfertigt sind sowie dass ihr Eintritt nicht vom Willen des Unternehmers abhängt. Es widerspräche dem Zweck des

Abs 1 Z 5 leg cit, wollte man die für die Preiserhöhung erforderlichen Umstände lediglich als Anlass für eine sonst in keiner Weise näher determinierte Preiserhöhung ansehen. Läge es allein im Belieben des Unternehmers, im Falle des Eintrittes der vorweg genannten Umstände eine wie immer geartete Preiserhöhung durchzuführen, so wäre gerade jener Willkür Tür und Tor geöffnet, gegen die sich Abs 1 Z 5 wendet. Die Pflicht zur Nennung der für die Preiserhöhung maßgebenden Umstände schließt vielmehr mit ein, dass dem Verbraucher auch die Art und Weise der Preiserhöhung einsichtig wird (*Krejci* in Rummel ABGB³ § 6 KSchG, Rz 84)

Dies erfordert auch eine klare Umschreibung der „maßgebenden Umstände“. Da § 6 Abs 1 Z 5 KSchG insbesondere auch dazu dient, dem Verbraucher Klarheit darüber zu verschaffen, unter welchen Umständen er in welchem bestimmbar Ausmaß mit einer Preiserhöhung zu rechnen hat, reichen allgemeine generalklauselhafte Hinweise nicht aus, um die „maßgebenden Umstände“ zu beschreiben (*Krejci* in Rummel ABGB³ § 6 KSchG, Rz 86)

Zwar stellt es sich so dar, dass der Verbraucher aufgrund der Klausel 8 eventuell weniger zu zahlen hat, wenn er im Nachhinein einen günstigeren Flug auswählt (ungeachtet einer jedenfalls anfallenden Änderungsgebühr). Sohin kann nicht von einer lediglich einseitigen Preisänderungsmöglichkeit durch die beklagte Partei ausgegangen werden. Nichtsdestotrotz bleibt schlichtweg unklar, welche „etwaigen Änderungen“ sich auf den zu zahlenden Flugpreis auswirken, weshalb für Verbraucher erst nicht ersichtlich ist, unter welchen Umständen sich der Flugpreis im Nachhinein ändern kann. Ein allfälliger Verweis auf die ABB oder eine Gebührentabelle ist aus der Klausel nicht ersichtlich und ist darüber hinaus auch fraglich, inwieweit ein solcher zur Klärung des Wortlauts beitragen könnte.

Die Klausel ist daher nach § 879 ABGB iVm § 6 Abs 1 Z 5 KSchG nichtig.

9. Flughafen-Abfertigungsgebühren, Sicherheitsabgaben, sämtliche vom Staat eingehobene Steuern (einschließlich aber nicht beschränkt auf Großbritanniens Fluggaststeuer) sowie von uns verrechnete Abgaben für Leistungen im Zusammenhang mit einem von uns betriebenen und von Ihnen in Anspruch genommenen Flug, müssen von Ihnen in der am Zeitpunkt Ihrer Buchung geltenden Höhe entrichtet werden.

(Fassung ab 25.07.2018, Artikel 4, Punkt 4.2., 4.2.1.)

Klagsvorbringen:

Auch zu dieser Klausel bestünden die zu Klausel 8 geäußerten Bedenken. Bei einem „im Zeitraum der Buchung geltenden“ Flugpreis bliebe völlig unklar, was damit gemeint sei. Preise für angebotene Flüge würden sich oft mehrmals täglich ändern und es könne mit „geltend“ wohl nur der vom Luftfahrtunternehmer angebotene Flugpreis gemeint sein. Wenn aber eigentlich der angebotene Flugpreis gemeint sei, so erzeuge der Hinweis auf eine „Geltung“ den unrichtigen Eindruck, der Flugpreis hätte eine Gültigkeit, die nicht allein von den

Willenserklärungen der Vertragsparteien abhängen. Bereits deshalb sei die Klausel intransparent gemäß § 6 Abs 3 KSchG.

Beklagtenvorbringen:

Wie auch die Klausel 7 sehe die gegenständliche Klausel weder einen Vorrang von Preislisten gegenüber der mit dem Fluggast getroffenen Vereinbarung dar, noch stelle sie sonst zwischen der beklagten Partei und dem Fluggast getroffene Vereinbarungen in Frage. Vielmehr stelle auch diese Klausel klar, dass der vom Fluggast geschuldete Flugpreis jener sei, der im Zeitpunkt der Buchung gegolten habe und vom Fluggast akzeptiert worden sei. Im Falle einer Erhöhung oder Verminderung etwaig anwendbarer Steuern und dergleichen nach der Buchung, stünden dem Fluggast und/oder der beklagten Partei gemäß der gegenständlichen Klausel grundsätzlich keine Ansprüche zu. Vielmehr schulde der Fluggast den im Zeitpunkt der Buchung geltenden Flugpreis, der am Ende des Buchungsvorganges auf der Webseite der beklagten Partei ausgewiesen worden sei und den der Fluggast im Zeitpunkt der Buchung durch Betätigen des Buttons „Jetzt bezahlen“ akzeptiert habe. Im Flugpreis allenfalls enthaltene staatliche Steuern, Sicherheitsabgaben usw. würden bei dieser Darstellung des Flugpreises gesondert ausgewiesen werden. Der Flugpreis hänge sohin allein von der Willenseinigung der Parteien ab.

Im Zusammenhalt mit Art 4.2.2. der ABB und der gegenständlichen Klausel ergebe sich, dass die beklagte Partei zu einer Erhöhung des Flugpreises im Falle einer Änderung von Steuern nur nach Maßgabe des Art 4.2.2. der ABB berechtigt sei und der Fluggast berechtigt wäre, den Flug nicht anzutreten und den bezahlten Flugpreis zurück erhalten würde, wenn er mit einer Erhöhung nicht einverstanden wäre. Die Bestimmung sei sohin weder gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB, noch intransparent gemäß § 6 Abs 3 KSchG.

Feststellungen:

Der Zeitpunkt der Buchung entspricht dem Zeitpunkt der Zahlung. Vom Staat eingehobene Steuern werden dabei gesondert ausgewiesen, wenn sie seitens der beklagten Partei in den Flugpreis mit miteinbezogen werden, wobei dies die Ausnahme darstellt.

Nicht festgestellt werden kann, unter welchen Umständen es zu diesen Ausnahmen kommt.

In Artikel 4.2.2 zu „Steuern, Gebühren und Abgaben“ der ABB der beklagten Partei lautet es (Beilage ./A):

Steuern, Gebühren und Abgaben für die Luftbeförderung sind laufenden Änderungen unterworfen und können auch nach dem Datum Ihrer Buchung erhoben werden, soweit zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reisettermin mehr als vier Monate liegen und für uns nicht vorhersehbar oder vermeidbar waren. Wenn eine solche Steuer, Gebühr oder Abgabe nach Ihrer Buchung eingeführt oder erhöht wird, sind Sie verpflichtet, diese (bzw. die Erhöhung) vor der Abreise zu bezahlen, soweit wir sie nach Kenntniserlangung hierüber unverzüglich informieren. Alternativ können Sie sich entscheiden den Flug nicht anzutreten, und die Flugkosten bei uns

zurückzufordern. Umgekehrt sind Sie, falls Steuern, Gebühren oder Abgaben abgeschafft oder gesenkt werden, sodass sie für Sie nicht mehr gelten oder ein geringerer Betrag fällig ist, berechtigt, eine Erstattung des Differenzbetrags von uns zu beantragen, soweit Sie uns nach Kenntniserlangung hierüber unverzüglich informieren.

Beweiswürdigung:

Die Feststellungen gründen auf der unbedenklichen Urkunde Beilage /A sowie der Aussage der Zeugin [REDACTED] (Seite 11f in ON 11).

Rechtlich folgt:

Hinsichtlich der rechtlichen Ausführungen zu § 6 Abs 3 KSchG darf auf die allgemeinen Ausführungen hiezu weiter oben verwiesen werden.

Die Formulierung „*in der am Zeitpunkt Ihrer Buchung geltenden Höhe*“ ist insofern unklar, als dabei nach kundenfeindlichster Auslegung nicht zwingend auf das vereinbarte Vertragsverhältnis zwischen der beklagten Partei und dem Verbraucher Bezug genommen wird. Das Wort „geltend“ indiziert eine andere Bedeutung, als es das Wort „vereinbart“ tun würde. Unter Berücksichtigung der im Verbandsverfahren nach § 28 KSchG geltenden Grundsätze der Vertragsauslegung, ist jedoch nach herrschender Judikatur Maßstab für die Beurteilung einer Vertragsbestimmung die kundenfeindlichste Auslegung der Bestimmung (OGH 16.12.2008, 1 Ob 188/ 08s). Es ist daher davon auszugehen, dass eben nicht die zwischen der beklagten Partei und dem Verbraucher *vereinbarte* Höhe diesbezüglich relevant ist, sondern vielmehr eine andere, nicht näher eruierbare geltende Höhe.

Die bekämpfte Klausel ist daher nach § 6 Abs 3 KSchG unwirksam und zu kassieren. Die weiteren genannten Gründe für eine Gesetz- oder Sittenwidrigkeit müssen daher nicht mehr geprüft werden.

Die Klauseln **10 bis 12** waren bereits Gegenstand des Urteils des LG Korneuburg vom 27.9.2019, GZ 29 Cg 37/ 18t, jedoch in Form einer einzigen, dennoch wortgleichen Klausel. Zur besseren Übersichtlichkeit werden daher die Feststellungen, die Beweiswürdigung sowie die rechtliche Beurteilung zusammengefasst im Anschluss an die jeweiligen Vorbringen wiedergegeben.

10. Wenn Sie die Reise nicht antreten, können Sie innerhalb eines Monats schriftlich die vollständige Rückerstattung der bezahlten staatlichen Steuern beantragen. (Fassung ab 25.07.2018, Artikel 4, Punkt 4.2., 4.2.1.)

Klagsvorbringen:

Die Klausel verstoße gegen § 879 Abs 3 ABGB, da diese die Rückerstattung von Beträgen regle, die im Falle eines Nichtantritts der Reise nicht anfallen und sohin nach bereicherungsrechtlichen Vorschriften vom Unternehmer zurückzuerstatten wären. Zudem sehe die Klausel jedenfalls unangemessen kurze Verfallsfristen vor, weshalb eine gröbliche Benachteiligung nach § 879 Abs 3 ABGB vorliege. Das österreichische Recht sehe nämlich für derartige bereicherungsrechtliche Ansprüche im Regelfall eine Verjährungsfrist von 30 Jahren, jedenfalls aber zumindest von 3 Jahren vor. Ein legitimes und schützenswertes Interesse der beklagten Partei an der Verkürzung der Frist liege nicht vor, zumal bereits aus steuerlichen Gründen Daten und Unterlagen über derartige Geschäftsfälle zumindest 7 Jahre aufzubewahren seien.

Weiters sei die Klausel intransparent gemäß § 6 Abs 3 KSchG, weil es unklar sei, welche staatlichen Steuer gemeint seien und was darunter zu verstehen sei, dass eine vollständige Rückzahlung beantragt werden könne.

Beklagtenvorbringen:

Die Klausel sei nicht gröblich benachteiligend gemäß § 879 Abs 3 ABGB. In dem vom Fluggast für die Beförderung durch die beklagte Partei zu bezahlenden Flugpreis seien, außer allenfalls anfallenden staatlichen Steuern, sofern diese ausgewiesen werden, keine Flughafengebühren oder sonstige (passagierbezogene) Gebühren, Zuschläge und Entgelte enthalten, die nicht anfielen, wenn der Fluggast den gebuchten Flug nicht antrete. Dies ergebe sich bereits daraus, dass die beklagte Partei regelmäßig Tickets zu Preisen anbiete, die niedriger seien, als die für die betreffende Beförderung anfallenden staatlichen Steuern und/oder passagierbezogene Gebühren und Zuschläge. Es gebe daher schon aus diesem Grund keine Grundlage dafür, dass die beklagte Partei solche im Flugpreis gar nicht enthaltenen „Abgaben“ im Falle des Nichtantritts des Fluges rückerstatten müsse.

Zudem räume Art 22 der VO 1008/2008 den Luftfahrtunternehmen das Recht ein, ihre Flugpreise für innergemeinschaftliche Flugdienste frei festzulegen. Unter Flugpreis iSd des Art 22 seien gemäß Art 2 Z 18 der VO 1008/2008 jene Preise zu verstehen, die für die Beförderung von Fluggästen im Flugverkehr an Luftfahrtunternehmen zu bezahlen seien, sowie etwaige Bedingungen, unter denen diese Preisen gelten würden. Art 22 der VO räume sohin einem Luftfahrtunternehmen das Recht ein, die wirtschaftliche Entscheidung darüber zu treffen, eine Belastung aus Flughafengebühren und dergleichen nicht an den Fluggast weiterzugeben, sondern diese selbst zu tragen. Eine Verpflichtung des Luftfahrtunternehmens, derartige Belastungen an den Fluggast weiter zu verrechnen bestünde nicht und ließe sich zudem nicht mit der Preisfestsetzungsfreiheit gemäß Art 22 der VO 1008/2008 in Einklang bringen. Es gebe keine Grundlage dafür, dem Fluggast im Falle des Nichtantritts eines Fluges Flughafengebühren und sonstige passagierbezogene Gebühren und Zuschläge zu erstatten,

mit denen der Fluggast auch nicht belastet wäre, wenn er den Flug angetreten hätte. Hätte die beklagte Partei auch noch im Flugpreis nicht enthaltene passagierbezogene Gebühren und Zuschläge zu ersetzen, würde der ohnedies erlittene Schaden im Falle des Nichtantritts des Fluges durch einen Fluggast, durch entgangene Einnahmen durch zusätzliche Serviceleistungen, noch mehr vergrößert werden. Diesen Umstand müsse die beklagte Partei mit Preiserhöhungen für die Allgemeinheit Rechnung tragen, womit ihr aber eine wirtschaftliche Maßnahme aufgedrängt werden würde und diese daher in der ihr gemäß Art 22 der VO 1008/2008 gewährleisteten Preisfestsetzungsfreiheit beeinträchtigt wäre.

Eine Rückerstattung von passagierbezogenen Gebühren und Zuschlägen im Falle des Nichtantritts des Fluges sei sohin nicht geboten, wenn das Luftfahrtunternehmen die wirtschaftliche Entscheidung getroffen habe, derartige Gebühren und Zuschläge nicht in den vom Fluggast zu bezahlenden Preis einzuschließen.

Bezüglich der einmonatigen Antragsfrist ab dem Nichtantritt eines Fluges bestünde bei der beklagten Partei ein legitimes und schützenswertes Interesse daran, dass allfällige Rückerstattungsansprüche innerhalb einer überschaubar kurzen Frist abgewickelt werden würden. Es seien nicht nur die Buchungsdaten selbst, sondern auch die Daten über die Zusammensetzung des Flugpreises und die darin enthaltenen staatlichen Gebühren gespeichert und in Evidenz gehalten werden. Eine Evidenzhaltung über einen längeren Zeitraum könne wirtschaftlich nicht gewährleistet werden, sodass die beklagte Partei innerhalb kurzer Frist Gewissheit über geltend gemachte Ersatzansprüche haben müsse, sie andernfalls erheblichen Beweisschwierigkeiten ausgesetzt wäre. Zudem habe die beklagte Partei für solche Erstattungsansprüche entsprechend Vorsorge in ihrer Bilanz zu treffen, sodass es auch aus wirtschaftlicher Sicht erforderlich sei, möglichst rasch Gewissheit über geltend gemachte Erstattungsansprüche zu haben. Zum Zwecke der einfachen Antragstellung werde dem Fluggast für die Geltendmachung der Erstattung auf www.laudamotion.com ein onlineFormular zur Verfügung gestellt. Sohin sei die vorgesehene Frist von einem Monat angemessen und sachlich gerechtfertigt, weil die Geltendmachung nicht übermäßig erschwert werde. Eine gröbliche Benachteiligung nach § 879 Abs 3 ABGB liege sohin nicht vor.

11. Dafür fällt lediglich eine Verwaltungsgebühr für die Erstattung staatlicher Steuern in der in unserer Gebührentabelle festgesetzten Höhe an.

(Fassung ab 25.07.2018, Artikel 4, Punkt 4.2., 4.2.1.)

Klagsvorbringen:

Da den Unternehmer eine gesetzliche Verpflichtung treffe, jene Beträge, um die er im Fall des Nichtantritts der Reise bereichert wäre, zu erstatten, dürfe er dafür kein Entgelt verlangen (9 Ob 8/18v). Die Klausel sei daher gröblich benachteiligend gemäß § 879 Abs 3 ABGB. Der beklagten Partei entstehe durch eine Rückzahlung kein nennenswerter Aufwand.

Beklagtenvorbringen:

Die Klausel sei nicht gröblich benachteiligend gemäß § 879 Abs 3 ABGB. Die Erhebung einer Verwaltungsgebühr für die Bearbeitung einer beantragten Rückerstattung von staatlichen Steuern sei zulässig und gerechtfertigt. Der betreffende Bearbeitungsaufwand fiele ausschließlich deshalb an, weil sich der Fluggast entschieden habe, entgegen dem abgeschlossenen Beförderungsvertrag die Beförderung durch die beklagte Partei nicht in Anspruch zu nehmen, sonst fiele der Bearbeitungsaufwand gar nicht an. Es würden damit sohin vor allem die Interessen des Fluggastes an der Rückerstattung der von ihm bezahlten staatlichen Steuern verfolgt werden.

Der Aufwand der beklagten Partei bestehe darin, dass jeder Flug eines Fluggastes, der nicht genutzt werde, in der Datenbank der beklagten Partei manuell geöffnet werden müsse, um Zugang zu der Kalkulation der Steuern für den betreffenden Beförderungsvorgang zu erlangen, sofern solche Steuern im Flugpreis enthalten seien. Danach müsse jeder Passagier, der den Flug nicht genutzt habe, individuell ermittelt werden sowie händisch von der Flugliste gelöscht werden und der Flug im Datensystem wieder „geschlossen“ werden. Dafür müsse ein Mitarbeiter pro Erstattungsansuchen etwa 20 Minuten an Arbeitszeit aufwenden. Weitere zehn Minuten an Arbeitszeit würden für die manuelle Ermittlung der Höhe des Erstattungsanspruches anhand von Steuertabellen pro Anspruch anfallen. Die Erstellung eines entsprechenden individuell gefertigten Briefes bezüglich des Rückerstattungsanspruches bedürfe weitere zehn Minuten Arbeitszeit. Ferner müsse eine Mitarbeiter der Finanzabteilung für die Rückerstattung einen Überweisungsscheck ausfertigen, was weitere 25 Minuten Arbeitszeit in Anspruch nehme. Die Erhebung einer Bearbeitungsgebühr sei sohin zulässig, zumal die beklagte Partei tatsächlich eine entgeltfähige Nebenleistung für den Fluggast erbringe (vgl. OGH vom 20.03.2007, 4 Ob 227/06w indem der Oberste Gerichtshof etwa Bearbeitungsgebühren für die Ermittlung von Rückerstattung von Restguthaben bei Wertkartenverträgen für zulässige erkannt habe). Da die beklagte Partei keine Überbuchungen ihrer Flüge vornehme, könne sie den frei werdenden Sitzplatz auch nicht anderweitig verkaufen. Aufgrund der mangelnden Einnahmen durch Inanspruchnahme zusätzlicher Serviceleistungen durch den Fluggast, habe die beklagte Partei sogar einen Verlust zu erleiden, wenn sie einen Rückerstattungsanspruch ohne gesondertes Entgelt zu bearbeiten hätten.

Auf die rechtliche Beurteilung zur Klausel 12 wird an dieser Stelle verwiesen.

12. Alle übrigen Entgelte sind nicht rückerstattbar.

(Fassung ab 25.07.2018, Artikel 4, Punkt 4.2., 4.2.1.)

Klagsvorbringen:

Zwar gebühre dem Unternehmer im Falle der Nichtinanspruchnahme der Leistung durch den Verbraucher gemäß § 1162 Abs 1 ABGB das vereinbarte Entgelt, aber er habe sich darauf anzurechnen, was er sich infolge des Unterbleibens der Leistungserbringung erspart oder durch anderweitige Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt habe. Da die Klausel diese Anrechnungsvorschriften iSd § 1168 Abs 1 ABGB abbedinge, sei sie gröblich benachteiligend gemäß § 879 Abs 3 ABGB. Die Klausel könne etwa dazu führen, dass das Luftfahrtunternehmen gebuchte Sitzplätze, die lange vor der Durchführung des Fluges storniert werden, ein zweites Mal verkaufe und sich die Ersparnisse aber dann nicht anrechnen lassen müsse.

Der BGH habe zwar mit Urteil vom 20.03.2018, X ZR 25/17 ausgesprochen, dass Klauseln in den Beförderungsbedingungen eines Luftverkehrsunternehmens, die für den in einem bestimmten Tarif gebuchten Personenbeförderungsvertrag das freie Kündigungsrecht ausschließe, den Fluggast nicht entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Im vorliegenden Fall werde allerdings nicht das Kündigungsrecht des Kunden ausgeschlossen, sondern die Anrechnungsbestimmung des § 1168 Abs 1 ABGB abbedungen, die auf einen Interessenausgleich zwischen Werkunternehmer und Werkbesteller im Falle des Unterbleibens der Ausführung des Werks abziele.

Beklagtenvorbringen:

Die Klausel sei nicht gröblich benachteiligend gemäß § 879 Abs 3 ABGB. Das gesetzliche Leitbild eines Werkvertrages sei für einen Vertrag über die Beförderung mit einem Massenverkehrsmittel nicht passend und damit auch nicht maßgeblich (BGH vom 20.03.2018, X ZR 25/17). Bei Verträgen über die Beförderung mit einem Massenverkehrsmittel seien daher Abweichungen von § 1168 ABGB dahingehend, dass eine Anrechnung der Ersparnisse oder eines anderweitigen Erwerbs zu unterbleiben habe, zulässig und nicht gröblich benachteiligend gemäß § 879 Abs 3 ABGB. Der BGH habe sich in seiner Entscheidung mit einer der österreichischen Rechtslage vergleichbaren (um nicht zu sagen identen) Rechtslage auseinandergesetzt. Die Bestimmung des § 648 BGB (vormals § 649 BGB) sehe nämlich ebenso wie die österreichische Rechtslage vor, dass ein Werkbesteller das in Auftrag gegebene Werk abbestellen kann und diesfalls dem Werkunternehmer die vereinbarte Vergütung schulde, wobei sich der Werkunternehmer dasjenige anrechnen lassen müsse, was er sich an Aufwendungen erspart habe. Der BGH sei zu dem Ergebnis gelangt, dass eine Klausel in allgemeinen Beförderungsbedingungen, die eine Kündigung des Beförderungsvertrages nicht zuließe und eine Erstattung des Flugpreises – ungeachtet einer allfälligen Ersparnis oder eines

Erwerbs aus anderweitiger Verwendung – nicht vorsehe, einen Fluggast nicht unangemessen benachteilige.

Feststellungen:

Nach „ARTIKEL 4 – FLUGPREISE, STEUERN; GEBÜHREN UND ABGABEN“ der ABB der beklagten Partei gilt (Beilage ./A):

„4.2.1 Flughafen-Abfertigungsgebühren, Sicherheitsabgaben (sic!), sämtliche vom Staat eingehobene Steuern (einschließlich aber nicht beschränkt auf Großbritanniens Fluggaststeuer) sowie von uns verrechnete Abgaben für Leistungen im Zusammenhang mit einem von uns betriebenen und von Ihnen in Anspruch genommenen Flug, müssen von Ihnen in der am Zeitpunkt Ihrer Buchung geltenden Höhe entrichtet werden. Wenn Sie die Reise nicht antreten, können Sie innerhalb eines Monats schriftlich die vollständige Rückerstattung der bezahlten staatlichen Steuern beantragen. Dafür fällt lediglich eine Verwaltungsgebühr für die Erstattung staatlicher Steuern in der in unserer Gebührentabelle festgesetzten Höhe an. Alle übrigen Entgelte sind nicht rückerstattbar.“

Steuern und Gebühren fallen bei jedem Flug an, die Airline kann sich jedoch entscheiden, ob sie diese auf den Passagier überwälzt. Dementsprechend höher oder niedriger ist auch der Preis des Flugtickets.

Die beklagte Partei bietet nicht nur innergemeinschaftliche Flüge an.

30% der Preise der Tickets der beklagten Partei sind niedriger, als die pro Fluggast zu entrichtenden Steuern und Gebühren. Steuern und Gebühren werden von der beklagten Partei durch Gewinne aus dem Verkauf von Zusatz- und Nebenleistungen lukriert. Beim Geschäftsmodell der beklagten Partei ist der Ladefaktor wesentlich. Das Flugzeug soll so voll wie möglich sein. Je voller das Flugzeug ist, desto mehr Zusatzleistungen können verkauft werden.

Für eine Erstattung muss die Buchung händisch bearbeitet, geöffnet und storniert werden. Dann muss der Erstattungsbetrag errechnet und überwiesen werden, was kompliziert sein kann, wenn sich in der Zwischenzeit die Flugrouten geändert haben. Weiters ist zu beachten, auf welches Zahlungsmittel die Rücküberweisung erfolgt. Erst wenn der Check-In schließt ist klar, wer den Flug angetreten hat und wer nicht. Einen nicht angetretenen Flug danach neuerlich zu verkaufen ist nicht möglich.

Beweiswürdigung:

Diese Feststellungen gründen auf der unbedenklichen Urkunden Beilage ./A und der glaubwürdigen und nachvollziehbaren Angaben der Zeugin [REDACTED] (Seite 12ff in ON 12).

Rechtlich folgt:

Es kann an dieser Stelle der rechtlichen Beurteilung im Urteil des LG Korneuburg vom 27.9.2019, GZ 29 Cg 37/18t gefolgt werden, die im Folgenden lediglich wiedergegeben werden soll.

Das der Klausel vom Verwender der AGB beigelegte Verständnis ist im Verbandsprozess nicht maßgeblich (RIS-Justiz RS0016590 [T23]).

Das Transparenzgebot soll eine durchschaubare, möglichst klare und verständliche Formulierung Allgemeiner Geschäftsbedingungen sicherstellen, um zu verhindern, dass der für die jeweilige Vertragsart typische Verbraucher von der Durchsetzung seiner Rechte dadurch abgehalten wird oder ihm unberechtigte Pflichten abverlangt werden. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen müssen also so gestaltet sein, dass der Verbraucher durch ihre Lektüre klare und verlässliche Auskunft über seine Rechtsposition erhält (OGH vom 14.12.2017, 2 Ob 155/16g; OGH vom 31.08.2018, 6 Ob 140/18h; vgl auch RIS-Justiz RS0115219 [T12]).

Der Verbraucher muss bis zu einem gewissen Grad die wirtschaftlichen Folgen einer Regelung abschätzen können (RIS-Justiz RS0115219 [T9]). Enthält eine Klausel unbestimmte Begriffe (zB „schützenswertes Interesse“) ist es dem Verbraucher kaum möglich, das Eintreten der Umstände, die die beklagte Partei berechtigen sollen, nachzuvollziehen (RIS-Justiz RS0115219 [T10]).

Die gegenständliche Klausel stellt nicht darauf ab, aus welchen Gründen der Flug nicht angetreten wird. Daraus folgt, dass bei der gebotenen kundenfeindlichsten Auslegung die Verwaltungsgebühr selbst dann verlangt werden könnte, wenn der Flug aus in der Sphäre der beklagten Partei liegenden Gründen unterbleibt (OGH vom 24.01.2013, 2 Ob 182/12x). Entgegen dem Vorbringen der beklagten Partei kann bei lebensnaher Betrachtung nicht davon ausgegangen werden, der durchschnittlich verständige Verbraucher werde die Klausel so verstehen, dass unter „bezahlten staatlichen Steuern“ nur solche Abgaben zu verstehen sind, die ausdrücklich in dem, dem Kunden verrechneten Preis ausgewiesen sind.

Dies gilt insbesondere auch aufgrund des Umstands, dass die Steuerpflicht jedenfalls entsteht und die anfallenden Steuern zu zahlen sind. Bei lebensnaher Betrachtung kann somit gerade nicht davon ausgegangen werden, dass der durchschnittlich verständige Verbraucher danach differenzieren wird, ob das für das Ticket bezahlte Geld von der beklagten Partei für die anfallenden Steuern gewidmet wird oder nicht.

Insgesamt wird in der gegenständlichen Klausel der Verbraucher über eine Rückerstattung informiert, zu der es nach Ansicht der beklagten Partei tatsächlich nie kommen kann, da sie keine staatlichen Steuern weiterverrechnet. Die Elemente des Transparenzgebots sind Erkennbarkeit, Verständlichkeit, Hinweis auf bestimmte Rechtsfolgen, Bestimmtheit, Differenzierung, Richtigkeit sowie Vollständigkeit. Maßgeblich ist dabei – auch bei der Auslegung von Klauseln im Verbandsprozess – das Verständnis des für die jeweilige Vertragsart typischen Durchschnittskunden (OGH vom 31.08.2018, 6 Ob 140/18h). Das

damit für Verbrauchergeschäfte normierte, sogenannte Transparenzgebot, soll dem Kunden ermöglichen, sich aus den AGB zuverlässig über seine Rechte und Pflichten zu informieren.

Im Verbandsprozess sollen nicht nur gesetzwidrige Klauseln verboten, sondern auch jene Klauseln beseitigt werden, die dem Verbraucher ein unzutreffendes oder auch nur unklares Bild seiner vertraglichen Position vermitteln (OGH vom 31.08.2018, 6 Ob 140/18h). Mit der gegenständlichen Klausel wird dem Verbraucher vermittelt, dass er einen Anspruch auf Rückerstattung hat, den er tatsächlich aber nach Ansicht der beklagten Partei nie haben soll. Damit wird dem Verbraucher ein unzutreffendes Bild seiner vertraglichen Position vermittelt.

Die bekämpfte Klausel ist daher als intransparent nach § 6 Abs 3 KSchG zu kassieren. Die weiteren genannten Gründe für eine Gesetz- oder Sittenwidrigkeit müssen daher nicht mehr geprüft werden.

13. Steuern, Gebühren und Abgaben für die Luftbeförderung sind laufenden Änderungen unterworfen und können auch nach dem Datum Ihrer Buchung erhoben werden, soweit zwischen Vertragsschluss und dem vereinbartem Reiseternin mehr als vier Monate liegen und für uns nicht vorhersehbar oder vermeidbar waren. Wenn eine solche Steuer, Gebühr oder Abgabe nach Ihrer Buchung eingeführt oder erhöht wird, sind Sie verpflichtet, diese (bzw. die Erhöhung) vor der Abreise zu bezahlen, soweit wir Sie nach Kenntniserlangung hierüber unverzüglich informieren. Alternativ können Sie sich entscheiden den Flug nicht anzutreten, und die Flugkosten bei uns zurückzufordern.

(Fassung ab 25.07.2018, Artikel 4., Punkt 4.2., 4.2.2.)

14. Umgekehrt sind Sie, falls Steuern, Gebühren oder Abgaben abgeschafft odergesenkt werden, sodass sie für Sie nicht mehr gelten oder ein geringerer Betrag fällig ist, berechtigt, eine Erstattung des Differenzbetrages von uns zu beantragen, soweit Sie uns nach Kenntniserlangung hierüber unverzüglich informieren.

(Fassung ab 25.07.2018, Artikel 4, Punkt 4.2., 4.2.2.)

Klagsvorbringen:

Die Klausel 13 erfülle nicht die Bedingungen, die § 6 Abs 1 Z 5 KSchG für nachträgliche, einseitige Preisänderungen vorsehe und verstoße daher gegen diese Verbraucherschutzbestimmung. Der Verbraucher verfüge, entgegen § 5a Abs 1 Z 3 KSchG über keinerlei Informationen darüber, welche Steuern, Abgaben und Gebühren überhaupt in den Flugpreis eingepreist seien. Die beklagte Partei sei zumindest dazu verpflichtet, den Kunden über die Art der Preisberechnung zu informieren. Sohın könne er nicht abschätzen, inwiefern und in welchem Ausmaß es aus diesem Titel zu Preiserhöhungen kommen könne. Für die beklagte Partei wäre es durchaus zumutbar, Preisanpassungsklauseln entsprechend transparent für den Kunden im Sinne des § 6 Abs 1 Z 5 KSchG zu gestalten.

Klausel 14 sehe eine völlig unangemessen kurze Verfallsfrist vor, indem ein Anspruch nur bei unverzüglicher Geltendmachung bestehen solle. Das sei gröblich benachteiligend gemäß § 879 Abs 3 ABGB. Überdies sei die Klausel intransparent gemäß § 6 Abs 3 KSchG, da unklar bleibe, welche Zeitspanne dem Verbraucher tatsächlich zur Verfügung stehe, um einen Ersatzanspruch geltend zu machen.

Beklagtenvorbringen:

Die Voraussetzungen einer nachträglich, einseitigen Preisänderung des § 6 Abs 1 Z 5 KSchG seien erfüllt:

Im Sinne der geforderten Zweiseitigkeit (Symmetrie-Gebot) sei der Fluggast gemäß der Klauseln 13 und 14 unter den gleichen Bedingungen, die die beklagte Partei zu einer Erhöhung des Flugpreises berechtigen, zu einer Reduktion berechtigt, wobei beide ihren Anspruch jeweils unverzüglich nach Kenntniserlangung geltend zu machen haben.

Die für die Entgeltänderung maßgeblichen Umstände seien in den beanstandenden Klauseln eindeutig umschrieben, es seien dies die Neueinführung oder die Erhöhung der für die Luftbeförderung des Fluggastes anfallenden Steuern, Gebühren oder Abgaben.

Bei den im Flugpreis ausgewiesenen Steuern, Gebühren oder Abgaben die im Flugpreis eingeschlossen seien, handle es sich um externe Faktoren, sodass Änderungen der Abgaben nichts mit einer willkürlichen Preissteigerungsmöglichkeit des Luftfahrtunternehmens zu tun haben würden. Mangels Beherrschbarkeit von Neueinführungen von Steuern, Gebühren oder Abgaben, seien diese nicht vom Willen der beklagten Partei abhängig, sodass eine nachträgliche Anpassung sachlich gerechtfertigt sei. Weiters stelle die Formulierung „Steuern, Gebühren und Abgaben für die Luftfahrtbehörde“ eine klare Umschreibung jener Umstände dar, die zu einer Erhebung, aber auch zu einer Reduzierung des vereinbarten Preises führen könne, zumal diese beim Flugpreis ausgewiesen werden. Ein Verstoß gegen § 5a Abs 1 Z 3 KSchG liege schon deshalb nicht vor, weil diese Bestimmung gemäß § 5a Abs 2 Z 13 KSchG auf Verträge über die Beförderung von Personen nicht anzuwenden sei. Eine taxative Auflistung aller in den ca. 50 Flughäfen in 23 Staaten geltenden Steuern, Gebühren und Abgaben sei für die Luftfahrtbehörde praktisch unmöglich, zumal nicht abgesehen werden könne, welche Steuern, Gebühren oder Abgaben in Zukunft erhoben werden würden (so sei etwa in Spanien eine Flughafensteuer im Jahr 2013 und in Norwegen eine Fluggaststeuer im Jahr 2016 erhöht worden).

Zudem habe der Fluggast die Berechtigung, die gebuchte Beförderungsleistung nicht in Anspruch zu nehmen und den gesamten Flugpreis zurückzuerlangen, sollte er mit der gemäß Art 4.2.2. der ABB begehrten Entgelterhöhung nicht einverstanden seien. Da dem Fluggast derselbe Zeitrahmen für die Geltendmachung der Reduktion zustehe, wie die beklagte Partei

einen Anspruch auf Erhöhung (unverzüglich nach Kenntniserlangung), seien die Vertragspositionen insoweit völlig ident, sodass eine gröbliche Benachteiligung iSd § 879 Abs 3 ABGB nicht vorliege. Der Fluggast müsse die Reduktion des Flugpreises daher begehren, sobald er von den, diese Reduktion rechtfertigenden Umständen Kenntnis erlangt habe. Auch in verschiedensten gesetzlichen Regelungen sei ein unverzügliches Handeln zur Wahrung eines Rechtsanspruches vorausgesetzt (vgl § 1170a ABGB).

Feststellungen:

In Artikel 4.2.2 zu „Steuern, Gebühren und Abgaben“ der ABB der beklagten Partei lautet es (Beilage ./A):

Steuern, Gebühren und Abgaben für die Luftbeförderung sind laufenden Änderungen unterworfen und können auch nach dem Datum Ihrer Buchung erhoben werden, soweit zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reiseternin mehr als vier Monate liegen und für uns nicht vorhersehbar oder vermeidbar waren. Wenn eine solche Steuer, Gebühr oder Abgabe nach Ihrer Buchung eingeführt oder erhöht wird, sind Sie verpflichtet, diese (bzw. die Erhöhung) vor der Abreise zu bezahlen, soweit wir sie nach Kenntniserlangung hierüber unverzüglich informieren. Alternativ können Sie sich entscheiden den Flug nicht anzutreten, und die Flugkosten bei uns zurückzufordern. Umgekehrt sind Sie, falls Steuern, Gebühren oder Abgaben abgeschafft oder gesenkt werden, sodass sie für Sie nicht mehr gelten oder ein geringerer Betrag fällig ist, berechtigt, eine Erstattung des Differenzbetrags von uns zu beantragen, soweit Sie uns nach Kenntniserlangung hierüber unverzüglich informieren.

Nicht festgestellt werden kann, welche bzw. wann Steuern, Abgaben und Gebühren in der Preisbildung inkludiert sind. Weiters kann nicht festgestellt werden, unter welchen Umständen allfällige im Nachhinein entstehende Steuern, Gebühren oder Abgaben auf den Verbraucher übergewälzt werden.

Beweiswürdigung:

Die Feststellungen gründen auf der unbedenklichen Urkunde Beilage ./A, sowie auf der Aussage der Zeugin [REDACTED] (Seite 15f in ON 11). Die Zeugin vermochte durch teils widersprechende Angaben, allerdings kein klares Bild zu zeichnen, unter welchen Umständen der Verbraucher im Nachhinein mit weiteren Zahlungen rechnen muss.

Rechtlich folgt:

Das Transparenzgebot nach § 6 Abs 3 KSchG normiert eine Unklarheitsregel, wonach einzelne intransparente Vertragsbestimmungen unwirksam sind. Das Transparenzgebot begnügt sich nicht mit formeller Textverständlichkeit, sondern verlangt, dass Inhalt und Tragweite vorgefasster Vertragsklauseln für den Verbraucher durchschaubar sind. Es soll eine durchschaubare, möglichst klare und verständliche Formulierung der AGB sicherstellen, um zu verhindern, dass der für die jeweilige Vertragsart typische Verbraucher von der Durchsetzung seiner Rechte abgehalten wird oder ihm unberechtigt Pflichten abverlangt werden. Aus dem

Transparenzgebot kann eine Pflicht zur Vollständigkeit folgen, wenn die Auswirkungen einer Klausel für den Kunden andernfalls unklar bleiben. Zweck eines Verbandsprozesses ist es nicht nur, das Verbot von Klauseln zu erreichen, deren Inhalt gesetzwidrig ist, sondern es sollen auch jene Klauseln beseitigt werden, die dem Verbraucher ein unzutreffendes oder auch nur unklares Bild seiner vertraglichen Position vermitteln (OGH 25.6.2014, 3 Ob 57/14z).

Zum Zeitpunkt der Buchung eines Fluges bei der beklagten Partei kann sich ein Verbraucher nicht sicher sein, ob in dem von ihm gezahlten Preis allfällige Steuern inkludiert sind. Wie die Zeugin [REDACTED] angab, werden diese extra ausgewiesen, wenn sie in die Preisberechnung einfließen, umgekehrt kann sich ein Kunde jedoch nie sicher sein, sofern keine Steuern verzeichnet werden, ob diese inkludiert sind. Er kann darüber hinaus auch nicht davon ausgehen, dass die Steuern, wenn sie nicht ausgewiesen sind, von der beklagten Partei getragen werden, da Unternehmer diese üblicherweise auf Kunden überwälzen.

Nach Angaben der Zeugin [REDACTED], ist weiters auch unklar, ob neu hinzukommende Steuern tatsächlich nachverrechnet werden, was zu einer weiteren Unsicherheit für Verbraucher führt. Konsequenterweise bleibt es für diese regelmäßig offen, ob bzw. welche Steuern durch sie bereits bezahlt wurden und welche etwaig noch nachverrechnet werden.

Selbiges gilt für Geltendmachung zu viel bezahlter Steuern, Abgaben oder Gebühren, wie in Klausel 14 angeführt. Solange für den Verbraucher nicht abschließend durch eine umfassende und vollständige Preisaufschlüsselung klar ist, was von dem gezahlten Gesamtpreis umfasst ist, sind sowohl die Klausel 13 als auch 14 unklar und in weiterer Folge auch nachteilig.

Die bekämpften Klauseln sind daher intransparent gemäß § 6 Abs 3 KSchG und zu kassieren. Die weiteren genannten Gründe für eine Gesetz- oder Sittenwidrigkeit müssen daher nicht mehr geprüft werden.

15. Alle Passagiere müssen auf <https://www.ryanair.com/> online einchecken, die Bordkarte ausdrucken und mitführen. Dies gilt nicht für Flexi Plus Tickets, die den kostenlosen Flughafen-Check In enthalten (Klicken Sie hier um mehr Informationen über die Nutzung von mobile Bordkarten zu erhalten.)

(Fassung ab 25.07.2018, Artikel 6, Punkt 6.2.)

16. Bei Kunden, die nicht innerhalb der oben genannten Fristen online einchecken können (mit Ausnahme von Flexi Plus-Kunden), wird eine Gebühr für den Flughafen-Check-In erhoben, die in unserer Gebührentabelle aufgeführt ist.

(Fassung ab 25.07.2018, Artikel 6, Punkt 6.2.)

Klagsvorbringen:

Seit der Abmahnung mit Schreiben vom 13.11.2018 habe die beklagte Partei zumindest die Textierung der Klausel 15 geändert, sodass die Klausel jetzt zumindest in einer korrekten

deutschen Übersetzung vorliege und die bis dahin bestehenden

Verständnisprobleme beseitigt worden seien. Jedoch sei der Regelungsinhalt der Klausel unverändert geblieben.

Die in der Klausel vorgesehene Verpflichtung, auf der Website der Fluglinie online einzuchecken, allenfalls eine Gebühr in beträchtlicher Höhe für den Check-in am Flughafen verrechnet werden würde, sei für den Verbraucher überraschend und nachteilig. Sogar sei die Klausel gemäß § 864a ABGB unwirksam (vgl. Urteil des LG Korneuburg vom 05.02.2019, 2 Cg 70/18x). Es stünde eine unselbstständige Nebenleistung der Fluglinie dar, dem Fluggast für den Zutritt zum Flugzeug eine Bordkarte auszustellen, dafür gebühre kein gesondertes Entgelt, weil es bereits durch den vereinbarten Flugpreis abgegolten sei. Indem die Klausel vorsehe, dass der Kunde diese Leistung selbst zu erbringen habe oder aber ein Entgelt dafür bezahlen müsse, werde das eigentliche Leistungsversprechen ausgehöhlt und ist daher gröblich benachteiligend gemäß § 879 Abs 3 ABGB.

Das Ausstellen der Bordkarte an sich stelle keine Leistung dar, welche für den Kunden einen Wert darstelle. Vielmehr handle es sich um einen betrieblichen Aufwand der Fluglinie, der im Zusammenhang mit der Leistungserbringung anfielen. Die Klausel versuche diesen betrieblichen Aufwand auf den Kunden über zu wälzen, indem ihm die Vertragspflicht auferlegt werde, die Erstellung der Bordkarte selbst zu bewerkstelligen. Diese Überwälzung vertragstypischer, unselbstständiger Nebenleistungen auf den anderen Vertragspartner sei gröblich benachteiligend gemäß § 879 Abs 3 ABGB.

Die Klausel 16 sei aus den bereits zu Klausel 15 angeführten Gründen gröblich benachteiligend gemäß § 897 Abs 3 ABGB als auch überraschend und nachteilig iSd § 864a ABGB. Die beklagte Partei biete nämlich ihre Flüge auch über diverse Online-Flugbuchungsportale an, bei welchen der Fluggast anlässlich des Buchungsvorgangs keine Informationen über den kostenpflichtigen Check-In am Flughafen erhalte. Das Landesgericht Korneuburg habe bereits in seinem Urteil vom 05.02.2019 zu 2 Cg 70/18x festgestellt, dass während des gesamten Buchungsvorgangs auf der Website www.laudamotion.com bzw. www.ryanair.com/la/de die Höhe des Tarifs für den Flughafen-Check-In nicht automatisch angezeigt werde. Der Kunde müsse vielmehr durch aktives Anklicken der Tarifinformation die Höhe der Gebühr selbstständig erfragen. Selbst die Kenntnis eines verständigen Verbrauchers einer derartiger Gebührenverrechnung bei Billigfluglinien enthebe die beklagte Partei nicht von ihrer Verpflichtung zur Preistransparenz gemäß § 5a KSchG. Auch ein allfälliger Hinweis in einer E-Mail ein bis zwei Tage vor dem geplanten Abflug vermag die Vertragsbedingung nicht zu rechtfertigen, weil diese dem Kunden zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorzuliegen habe. Das Landesgericht Korneuburg habe bereits in dem oben genannten Urteil ausgeführt, dass sich die Ungewöhnlichkeit der verrechneten Gebühren für den Flughafen-Check-In im vorliegenden Fall, jedenfalls auch der Höhe der Gebühr für eine Nebenleistung, mit der der Kunde insbesondere deshalb nicht zu

rechnen brauche, weil es sich beim Check-In-Vorgang um eine einfache und in kürzester Zeit zu erledigende Dateneingabe handle, die der Kunde ohne besondere intellektuelle Anforderungen und Fähigkeiten auch selbst vornehmen könne. Der Kunde rechne nicht mit einem derart hohen Entgelt für diese einfachste Tätigkeit. Deshalb sei die Verrechnung eines Entgelts, das die von Billigfluglinien vielfach angebotenen Beförderungsentgelte deutlich übersteige, jedenfalls überraschend iSd § 864a ABGB. Den Ausführungen des Landesgerichts Korneuburg habe sich auch das Oberlandesgericht Wien als Berufungsgericht im Berufungsurteil vom 28.05.2019, GZ 129 R 37/19 p angeschlossen. Zudem sei die Klausel deshalb gröblich benachteiligend gemäß § 879 Abs 3 ABGB, da nicht darauf abgestellt werde, warum der Kunde nicht rechtzeitig online einchecken könne. In diesem Fall werde der Fluggast auch dann mit hohen Gebühren belastet, wenn dieser erfolglos versucht habe, online einzuchecken, was jedoch aufgrund der komplizierten und störungsanfälligen Software gescheitert sei.

Weiters werde beim Flughafen Check-In nicht zwischen Check-In am Schalter und Check-In an einem Selbstbedienungsgerät am Flughafen differenziert. Dem Kunde werde sohin die Gebühr in Höhe von € 55,- sogar in jenen Fällen verrechnet, in welchen er selbst den CheckIn am Automaten vornehme. Auch aus diesem Grund sei die Klausel gröblich benachteiligend gemäß § 879 Abs 3 ABGB als auch überraschend und nachteilig iSd § 864a ABGB.

Beklagtenvorbringen:

Die Klausel stehe im Einklang mit den Bestimmungen der Art 22 Abs 1 und Art 23 Abs 1 der VO 1008/2008, welche den Luftfahrtunternehmen das Recht einräume, ihre Flugpreise für innergemeinschaftliche Flugdienste frei festzulegen. Unter Flugpreis seien gemäß Art 2 Z 18 der VO 1008/2008 jene Preise zu verstehen, die für die Beförderung von Fluggästen im Flugverkehr an Luftfahrtunternehmen zu bezahlen seien, sowie etwaige Bedingungen, unter denen diese Preise gelten. Darunter ließen sich sämtliche Entgelte erfassen, die mit der Erbringung der Beförderungsleistung verbunden seien. Hinsichtlich all dieser Leistungen, welche insbesondere das Einchecken, das Einsteigen und die Betreuung der Fluggäste an Bord, die Beförderung der Fluggäste samt Gepäck sowie die Ausgabe des Gepäcks betreffen seien Luftfahrtunternehmen berechtigt, ihre Preise frei festzusetzen. Darunter fielen auch die Modalitäten der Anwendung von Flugpreisen, weshalb die Luftfahrtunternehmen frei seien, die Bandbreite ihrer Dienstleistungen, die sie in ihren Beförderungsvertrag aufnehmen wollen, zu bestimmen und festzulegen.

Den Mitgliedstaaten komme dabei kein Kontrollrecht zu, weshalb sie weder die Befugnis haben würden, die für den Preise eines Flugscheins geltenden Tarifbedingungen festzulegen, noch dürfen sie bestimmen, welche Leistungen im Flugpreis enthalten sein sollen (siehe Schlussanträge des Generalanwalts Yves BOT vom 23.01.2014, RS C-487/12, RZ 46ff).

Sohin sei die beklagte Partei in ihrer Entscheidung, die für die Beförderung des Fluggastes nicht unerlässliche Leistung des Check-In am Flughafen in ihr Basisangebot nicht aufzunehmen, sondern diese Leistung nur gegen Zahlung fakultativer Zusatzkosten anzubieten, frei. Die Bestimmungen der Art 22 und 23 der VO 1008/2008 würden als *lex specialis* den Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU vorgehen (siehe Schlussanträge des Generalanwalts Yves BOT vom 23.01.2014, RS C-487/12, RZ 61ff). Ferner dürfe eine nationale Regelung, wie beispielsweise §§ 897 Abs 3 und 864a ABGB nicht dahin angewendet und ausgelegt werden, dass damit die Preisfestsetzungsfreiheit der Luftfahrtunternehmen unterlaufen werden würden (EuGH vom 18.09.2014, RS C-487/12, RZ 44), weil dies einer Überprüfung bzw. Festlegung des eigentlichen Flugpreises gleichkäme. Aufgrund des Anwendungsvorranges des unmittelbar anwendbaren Gemeinschaftsrechts (Art 22 Abs 1 der VO 1008/2008) seien § 879 Abs 3 ABGB und § 864a ABGB auf die gegenständliche Klausel von vornherein nicht anzuwenden.

Zudem handle es sich beim Check-In am Flughafen um keine für die Beförderung des Fluggastes unerlässliche Leistung, zumal es keine gesetzliche Bestimmung gebe, die vorsehe, dass ein Luftfahrtunternehmen die Leistung des Check-In am Flughafen anbieten müsse. In allen seitens der beklagten Partei angebotenen Tarifen sei ein, mittlerweile branchenüblich standardmäßige online Check-In eingeschlossen, bei welchem die Möglichkeit bestehe, die Bordkarte auszudrucken, oder auf ein elektronisches Kommunikationsgerät zu laden. Diese Form des Online Check-In werde von durchschnittlich 98,6 % der Fluggäste vorgenommen. Fluggäste von Low-Cost-Airlines wie Ryanair, Tuifly und Wizzair haben grundsätzlich zwischen einem bestimmten Zeitfenster zwischen Buchung und Abflug online einzuchecken und sei ein gesondertes Entgelt zu entrichten, sollten sie den Check-In am Flughafen wünschen, dies sei auch jeden verständigen Verbraucher bekannt. Bei den Entgelten für den Check-In am Flughafen handle es sich sohin nicht um unvermeidbare Entgelte iSd Art 23 Abs 1 der VO 1008/2008, sondern vielmehr um fakultative Zusatzkosten, welche bei Buchung auf dem von der beklagten Partei verwendeten Flugbuchungsportal zu jeder Zeit auf klare, transparente und eindeutige Weise mitgeteilt werden würde, indem sowohl vor, als auch im Laufe der Buchung mehrfach auf die Gebührentabelle, in welcher das Entgelt betragsmäßig ausgewiesen sei, hingewiesen werde. Eine tabellarische Darstellung von Flugpreisen und auch von Entgelten für fakultative Zusatzleistungen entspreche den Anforderungen der Bestimmung des Art 23 der VO 1008/2008 (OGH vom 22.11.2016, 4 Ob 210/16k). Zudem seien die Gebühren auch in den ABB unter „Artikel 6 – Check-In, Einstieg und Sitzplatz dargestellt, sohin genau dort, wo ein durchschnittlich informierter Leser damit rechnen müsse. Zusätzlich werde auf das Erfordernis des online Check-In in der per E-Mail übermittelten Buchungsbestätigung, unmittelbar nach Abschluss des Buchungsvorganges sowie in einem weiteren E-Mail, welches zwei Tage vor dem geplanten Abflug übermittelt werde, hingewiesen, sofern der Fluggast einen Tarif ausgewählt habe, der einen Check-In am Flughafen nicht inkludiere. Sohin könne die Kosten

der fakultativen Zusatzleistung des CheckIn am Flughafen für den Fluggast nicht überraschend und die Klausel nicht gemäß § 864a ABGB unwirksam sein. Von einem verständigen und mit einer der Situation angemessenen Aufmerksamkeit vorgehenden Verbraucher könne zu erwarten sein, dass sich dieser mit all den ihm gegebenen Informationen und den Allgemeinen Beförderungsbedingungen auseinandersetze. Auch der Umstand, dass der Check-In ganz einfach selbst vorgenommen werden könne, führte nicht dazu, dass das Luftfahrtunternehmen dafür kein oder nur ein ganz geringfügiges Entgelt verlangen darf, wenn es dem Fluggast die Leistung des Check-In abnehme.

Dass die beklagte Partei ihre Flüge über diverse Online-Flugportale anbieten würde und der Fluggast dort keine Informationen über den kostenpflichtigen Check-In am Flughafen erhalten würde, sei unrichtig. Da die beklagte Partei keine vertraglichen Beziehungen zu Online-Flugbuchungsportalen unterhalte, handle es sich auf den Webseiten, die eine Buchung von Flügen der beklagten Partei ermöglichen, um sogenannte „screen scrapers“, die dabei in Verletzung der Rechte der beklagten Partei vorgehen würden. Die Website der beklagten Partei sei der einzige Online-Vertriebskanal über welchen diese ihre Flüge vermarktet.

Das Geschäftsmodell der beklagten Partei basiere gerade darauf, dass die von ihr verwendete Tarifstruktur so günstig wie nur möglich angeboten werde, indem einzelne Leistungen, die für die reine Beförderung des Fluggastes nicht unerlässlich seien, aus dem allgemeinen Beförderungsangebot herausgenommen und schlussendlich den Fluggästen nicht verrechnet werden würden. Da die beklagte Partei auch einen Flexi-Plus-Tarif anbiete, welche den Check-In am Flughafen inkludiere, liege keine gröbliche Benachteiligung iSd § 879 Abs 3 ABGB vor.

Da mit der Erledigung des Check-In Am Flughafen höhere Kosten gegenüber einem Online Check-In verbunden seien, wäre die Erhebung eines gesonderten Entgelt sachlich gerechtfertigt, wenn der Fluggast sich dafür entscheiden würde, am Flughafen einzuchecken. Auch in anderen Bereichen des Geschäftsverkehrs werde für Leistungen, welche online abgewickelt werden keine Entgelte verlangt, während für die gleiche Leistung, wenn sie physisch erbracht werde, ein Entgelt anfalle. So heben etwa Banken für die Durchführung von online-Überweisungsaufträgen keine Entgelte ein, während für Überweisungsaufträge, die in einer Filiale erteilt werden, ein gesondertes Entgelt erhoben werde. Die Wirksamkeit einer Klausel könne auch nicht von der Höhe des darin vorgesehenen Entgeltes abhängig gemacht werden (OGH 8 Ob 591/90, EvBl 1992/109; OGH 4 Ob 143/17h). Würde darüber hinaus eine Überprüfung der Höhe des Entgeltes der gemäß Art 22 Abs 1 der VO 1008/2008 eingeräumten Preisfestsetzungsfreiheit widersprechen.

Die mangelnde Differenzierung zwischen der Vornahme des Check-In am Flughafen an einem Schalter oder an einem Selbstbedienungsgerät habe den Grund, dass die beklagte Partei derartige Selbstbedienungsgeräte nicht betreiben würden.

Der Fall, dass ein Online Check-In aufgrund eines technischen Gebrechens in den Systemen der beklagten Partei nicht durchführbar sei, wäre aufgrund entsprechender Absicherungen gegen Systemausfälle höchst unwahrscheinlich. Da es auch im Interesse der beklagte Partei liege, dass die Website dauernd verfügbar ist, werde diese und das Tool des Online Check-In von der IT-Abteilung des Ryanair Konzerns betreut, welche über ca. 400 Mitarbeiter verfüge. Zudem stünde dem Fluggast für den Online Check-In ein Zeitraum von 60 Tagen bis 2 Stunden vor Abflug zur Verfügung, wenn er einen Sitzplatz gebucht habe, ansonsten 2 Tage bis 2 Stunden vor Abflug. Im Falle eines äußerst seltenen Notfalls, in dem die Systeme der beklagten Partei aus technischen Gründen nicht verfügbar seien, würden die eingesetzten Bodenabfertigungsdienstleister seitens der beklagten Partei angewiesen werden, für den Check-In am Flughafen kein Entgelt zu erheben. Vom Fluggast würden ihm Rahmen des online Check-In keine anderen bzw. weiteren technischen Voraussetzungen abverlangt werden, als jene die der Fluggast benötige, um überhaupt einen Beförderungsvertrag mit der beklagten Partei abschließen zu können.

Feststellungen:

Die Gebühr für den Flughafen Check-In beträgt € 55,- und ist auch zu entrichten, wenn der Check-In durch den Kunden selbst an einem Selbstbedienungsgerät durchgeführt wird. Dieser Betrag entfällt, wenn der Verbraucher ein Flexi-Plus-Ticket gebucht hat.

Beweiswürdigung:

Die Feststellungen gründen auf der unbedenklichen Urkunde Beilage ./13 sowie auf den glaubwürdigen Angaben der Zeugin [REDACTED] (Seite 18ff in ON 11).

Rechtlich folgt:

Vorab sind die europarechtlichen Grundlagen zu zitieren:

Artikel 22 Abs 1 der VO (EG) Nr 1008/2008 lautet:

Preisfreiheit

(1) Die Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft und — auf der Grundlage der Reziprozität — die Luftfahrtunternehmen von Drittländern legen ihre Flugpreise und Frachtraten für innergemeinschaftliche Flugdienste unbeschadet des Artikels 16 Absatz 1 frei fest.

Artikel 23 Abs 1 der VO (EG) Nr 1008/2008 lautet:

Information und Nichtdiskriminierung

(1) Die der Öffentlichkeit zugänglichen Flugpreise und Luftfrachtraten, die in jedweder Form — auch im Internet — für Flugdienste von einem Flughafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, auf das der Vertrag Anwendung findet, angeboten oder veröffentlicht werden, schließen die anwendbaren Tarifbedingungen ein. Der zu

zahlende Endpreis ist stets auszuweisen und muss den anwendbaren

Flugpreis beziehungsweise die anwendbare Luftfrachtrate sowie alle anwendbaren Steuern und Gebühren, Zuschläge und Entgelte, die unvermeidbar und zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vorhersehbar sind, einschließen. Neben dem Endpreis ist mindestens Folgendes auszuweisen:

a) der Flugpreis bzw. die Luftfrachtrate,

b) die Steuern,

c) die Flughafengebühren und

d) die sonstigen Gebühren, Zuschläge und Entgelte, wie etwa diejenigen, die mit der Sicherheit oder dem Kraftstoff in Zusammenhang stehen,

soweit die unter den Buchstaben b, c und d genannten Posten dem Flugpreis bzw. der Luftfrachtrate hinzugerechnet wurden. Fakultative Zusatzkosten werden auf klare, transparente und eindeutige Art und Weise am Beginn jedes Buchungsvorgangs mitgeteilt; die Annahme der fakultativen Zusatzkosten durch den Kunden erfolgt auf „Opt-in“-Basis.

Die Klauseln 15 und 16 müssen gemeinsam beurteilt werden, da sie nicht isoliert voneinander wahrgenommen werden können (OGH vom 14.12.2017, 2 Ob 155/ 16g), da insbesondere die Klausel 15 ohne die Angabe einer Konsequenz bei einem entgegenlaufenden Verhalten inhaltsleer wäre.

Das Oberlandesgericht Wien hat in seiner Entscheidung zu 129 R 37/ 19p vom 28.05.2019 bereits über eine weitgehend zu den Klauseln 15 und 16 inhaltsgleiche Klausel abgesprochen. So leitete dieses hinsichtlich der Bezugnahme auf die Artikel 22 und 23 der VO (EG) Nr 1008/2008 aus der Entscheidung des EuGH zu C-487/12 ab, *„dass für jene Dienste, die als unverzichtbarer Bestandteil für die Beförderung von Fluggästen anzusehen sind, nicht beliebig Preise festgesetzt werden dürfen, sodass eine Überprüfung einer solchen Preisfestsetzung gemäß § 864a ABGB den Kriterien dieser Verordnung nicht zuwider laufen kann.“*

Das Berufungsgericht verwies hinsichtlich der Beurteilung der Ungewöhnlichkeit der Klausel nach § 864a ABGB auf die Entscheidung des Erstgerichtes, wonach zwar nicht die Verrechnung von Zusatzleistungen für Verbraucher überraschend sei, jedenfalls aber die Höhe dieser dieser Gebühr, mit der ein Kunde insbesondere aufgrund der Einfachheit und der geringen Zeitintensität dieses Check-In-Vorganges nicht rechnen muss. Es handle sich weiters nicht um eine Zusatzleistung, sondern vielmehr um eine unumgängliche Nebenleistung. Die leichte Auffindbarkeit dieser Gebühr während des Buchungsvorganges würde nichts an diesem Überraschungseffekt ändern, solange der Verbraucher nicht explizit auf die zusätzlichen Kosten hingewiesen wird, da er schlichtweg nicht mit einer derart hohen Gebühr rechnen würde.

Das Gericht schließt sich der zitierten rechtlichen Beurteilung des Oberlandesgerichts Wien an, wonach die Klauseln nach § 864a ABGB unwirksam sind. Die weiteren genannten Gründe für eine Gesetz- oder Sittenwidrigkeit müssen daher nicht mehr geprüft werden.

17. Passagiere, die am Flughafen keine Bordkarte vorweisen können (papier oder mobile)[sic] müssen die Gebühr für die Neuausstellung der Bordkarte zu dem in der Gebührentabelle angeführten Preis bezahlen.

(Fassung ab 25.07.2018, Artikel 6, Punkt 6.3.)

Klagsvorbringen:

Auch diese Klausel sei mit § 879 Abs 3 ABGB und § 864a ABGB unvereinbar, da die Fluglinie für die Ausstellung der Bordkarte, wie bereits zu Klausel 15 und 16 ausgeführt, keine gesonderte Gebühr verlangen dürfe. Der Aufwand einer „Neuausstellung der Bordkarte“ beschränkte sich darauf, die im System vorhandene, beim Check-In erstellte Bordkarte neuerlich auszudrucken. Die dafür laut Gebührentabelle vorgesehene Gebühr in Höhe von € 20,- wäre jedenfalls unverhältnismäßig hoch zum tatsächlichen Aufwand. Da die beklagte Partei bei der Buchung auch auf diese Gebühr nicht hinweise, sondern den Kunden auf die Gebührentabelle verweise, wäre auch diese Klausel überraschend und nachteilig gemäß § 864a ABGB.

Beklagtenvorbringen:

Die gegenständliche Gebühr für die Neuausstellung der Bordkarte fiele nur für jene Passagiere an die, die von der beklagten Partei kostenlos ausgestellten Bordkarte am Flughafen, entgegen der ausdrücklichen Verpflichtung in den ABB nicht mit sich führen, weder ausgedruckt in Papierform, noch online auf deren mobilen Kommunikationsgeräten. Es sei angemessen und gerechtfertigt für eine Neuausstellung der Bordkarte ein gesondertes Entgelt zu verlangen, zumal mit der Neuausstellung der Bordkarte am Flughafen ein entsprechender Aufwand der beklagten Partei verbunden sei und entspreche auch Art 22 Abs 1 der VO 1008/2008. Ein Verstoß gegen § 879 Abs 3 ABGB und/oder § 864a ABGB liege sohin nicht vor. Die Höhe der Gebühr für eine Neuausstellung der Bordkarte sei in den auf der Website der beklagten Partei leicht auffindbaren Gebührentabelle ausgewiesen. Es entspreche zudem dem geschäftlichen Verkehr, dass für die Neuausstellung personalisierter Dokumente Entgelte erhoben werden, wenn das vom jeweiligen Anbieter ursprünglich ausgestellte Dokument beim betreffenden Nutzer in Verlust geraten sei.

Feststellungen:

Für die Neuerstellung einer Bordkarte fällt eine Gebühr von € 20,- an (Seite 5 in Beilage ./13)

Bei der Neuerstellung einer Bordkarte muss die Buchung nur identifiziert werden, da der Kunde bereits eingechekkt ist. Für diesen Vorgang muss die Buchungsnummer eingegeben werden, wodurch die Buchung ersichtlich wird, und anschließend kann die Bordkarte ausgedruckt werden.

Beweiswürdigung:

Die Feststellungen gründen auf der unbedenklichen Urkunde Beilage ./13 sowie auf den glaubwürdigen Angaben der Zeugin [REDACTED] (Seite 24 in ON 11).

Rechtlich folgt:

Diese Klausel ist hinsichtlich ihrer rechtlichen Beurteilung den Klauseln 15 und 16 gleichzuhalten und kann daher größtenteils auf diese verwiesen werden.

Auch in Klausel 17 ergibt sich die Ungewöhnlichkeit der Klausel insbesondere aus der Höhe der Gebühr. Zwar handelt es sich hier um einen geringeren Betrag in der Höhe von €20,-, gleichzeitig kann jedoch auch die dem gegenüberstehende Leistung der Neuerstellung einer Bordkarte, bei der lediglich die Buchungsnummer des bereits eingetragenen Passagiers identifiziert werden muss, äußerst einfach und rasch erbracht werden.

Aus den bereits zu Klausel 15 und 16 dargelegten Gründen ist die Klausel nach § 864a ABGB unwirksam. Die weiteren genannten Gründe für eine Gesetz- oder Sittenwidrigkeit müssen daher nicht mehr geprüft werden.

18. Wir dürfen ferner Ihre Beförderung oder die Beförderung Ihres Gepäcks verweigern, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen bzw. wir berechtigten Grund zur Annahme haben, dass folgende Voraussetzungen vorliegen werden:

-Diese Maßnahme zur Vermeidung eines Verstoßes gegen behördliche oder gesetzliche Auflagen notwendig ist;

...Wir haften nicht für Verluste oder Schäden, die infolge einer solchen Beförderungsverweigerung geltend gemacht werden.

(Fassung ab 25.07.2018, Artikel 7., Punkt 7.1.2., 7.1.2.1 und 7.1.2.11)

19. Wir dürfen ferner Ihre Beförderung oder die Beförderung Ihres Gepäcks verweigern, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen bzw. wir berechtigten Grund zur Annahme haben, dass folgende Voraussetzungen vorliegen werden:

-Sie uns im Zusammenhang mit einem früheren Flug Geld schulden, weil die Zahlung nicht erfolgte, verweigert wurde oder der Betrag uns in Rechnung gestellt wurde;

-Wir haften nicht für Verluste oder Schäden, die infolge einer solchen Beförderungsverweigerung geltend gemacht werden.

(Fassung ab 25.07.2018, Artikel 7., Punkt 7.1.2.7.)

Klagsvorbringen:

Die Klausel 18 ließe den Verbraucher im Unklaren darüber, in welchen Fällen eine Beförderung oder die Beförderung seines Gepäcks von der Fluglinie verweigert werden könne, die Klausel sei daher nicht ausreichend transparent gemäß § 6 Abs 3 KSchG.

Zudem bewirke die Klausel gemäß § 9 KSchG einen unzulässigen Gewährleistungsausschluss, da behördliche oder gesetzliche Auflagen, die der Unternehmer einhalten müsse, grundsätzlich nicht rechtfertigen würden, dass die vereinbarte Leistung nicht erbracht werden muss. Da die Klausel Schadenersatzansprüche der Fluglinie aufgrund der Beförderungsverweigerung auch in solchen Fällen ausschliesse, in welchen diese auf ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten der Fluglinie oder ihrer Erfüllungsgehilfen zurückgehe, sei die Klausel auch mit § 6 Abs 1 Z 9 KSchG unvereinbar.

Die Klausel 19 verstoße gegen § 6 Abs 3 KSchG, § 879 Abs 3 ABGB, § 9 KSchG und § 6 Abs 1 Z 9 KSchG. Die Formulierung, dass der Kunde der Fluglinie Geld schulde, weil der beklagten Partei der Betrag „in Rechnung gestellt wurde“, ließe im Unklaren darüber, welche Fälle damit eigentlich gemeint seien, die Klausel sei daher nicht ausreichend transparent iSd § 6 Abs 3 KSchG.

Da überdies der Eindruck entstehe, dass der Kunde Beträge, die der Fluglinie in Rechnung gestellt werden jedenfalls, ohne Prüfung des Rechtsgrundes und der Höhe erstatten müsse, ihm sonst die Sanktion der Nichtbeförderung bei einem zukünftigen Flug drohe, sei die Klausel gröblich benachteiligend gemäß § 879 Abs 3 ABGB. Eine gröbliche Benachteiligung liege auch deshalb vor, da es offenbar der Beurteilung der Fluglinie überlassen werde, ob ihr der Kunde Geld schulde und sie im Falle der Zahlungsverweigerung durch den Kunden zur Selbsthilfe greifen dürfe. Ausgehend von der Formulierung der Klausel setze diese nämlich nicht voraus, dass der Fluggast der beklagten Partei tatsächlich Geld schulde, sondern es reiche bereits aus, dass die beklagte Partei „berechtigten Grund zur Annahme“ dazu habe. Würde sich in weiterer Folge herausstellen, dass diese Annahme unrichtig gewesen wäre, wäre die Beförderungsverweigerung zur Recht erfolgt und sie würde dem Kunden auch nicht für den dadurch entstandenen Schaden oder Verluste haften. Durch die Klausel werde dem Unternehmer ein gesetzlich nicht vorgesehenes Leistungsverweigerungsrecht eingeräumt, da Verbindlichkeiten aus früheren Beförderungsverträgen in keinem Austauschverhältnis mit der Leistung stünden, sohin liege auch deshalb eine gröbliche Benachteiligung vor. Die Klausel erfasste jedenfalls auch Fälle, für die es keine sachliche Rechtfertigung gebe.

Die Klausel stelle nicht darauf ab, ob die Beförderung eines Fluggastes aus Gründen die in seiner Person gelegen seien, gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften verstoßen würden. Sohin bewirke die Klausel gemäß § 9 KSchG einen unzulässigen Gewährleistungsausschluss, da behördliche oder gesetzliche Auflagen, die der Unternehmer einhalten müsse, grundsätzlich nicht rechtfertigen würden, dass die vereinbarte Leistung nicht erbracht werden muss. Da die Klausel Schadenersatzansprüche der Fluglinie aufgrund der Beförderungsverweigerung auch in solchen Fällen ausschliesse, in welchen diese auf ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten der Fluglinie oder ihrer Erfüllungsgehilfen zurückgehe, sei die Klausel auch mit § 6 Abs 1 Z 9 KSchG unvereinbar. Selbst eine

gesetzwidrige Klausel bliebe unzulässig, selbst wenn sie sich in einer Branche eingebürgert haben sollte.

Beklagtenvorbringen:

Soweit die beanstandenden Klauseln vorsehen, dass die Beförderung eines Fluggastes verweigert werden könne, wenn dies zur Vermeidung eines Verstoßes gegen behördliche oder gesetzliche Auflagen notwendig sei, so umfasse dies all jene Fälle, in denen die beklagte Partei die Beförderung des Fluggastes nicht bewerkstelligen könne, ohne eben gegen solche behördlichen oder gesetzlichen Auflagen zu verstoßen. Damit seien beispielsweise Fälle umfasst, in denen die Beförderung eines Fluggastes gegen bestehende Reisevorschriften verstoßen würde, weil dieser nicht über die notwendigen Reisedokumente wie Visa verfüge und/oder Einreiseverbote entgegenstehen und/oder die beabsichtigte Beförderung eines Tieres des Fluggastes Einfuhrvorschriften des betreffenden Staates entgegenstehen würden. Das Beförderungsverweigerungsrecht gelte sohin ausschließlich in jenen Fällen, in denen die Beförderung des betreffenden einzelnen Fluggastes aus in seiner Person liegenden Gründen gegen gesetzliche oder behördliche Auflagen verstoßen würde. Es seien keine gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften oder Auflagen denkbar, die etwa aus in der Sphäre der beklagten Partei liegenden Gründe, die Beförderung gerade eines einzelnen, individuellen Fluggastes nicht zulassen würden. Der behauptete Verstoß gegen das Transparenzgebot liege nicht vor, weil aufgrund der Vielzahl der denkbaren Fälle, in denen die Beförderung eines Fluggastes zu einem Verstoß gegen behördliche oder gesetzliche Vorschriften führen könnte, eine abstrakte und generelle Umschreibung in den ABB erforderlich mache, da eine genaue Aufzählung alle nur denkbaren Fälle nicht überschaubar und transparent gestaltbar sei.

Mangels Vorliegen eines Gewährleistungsfalles liege auch kein unzulässiger Gewährleistungsausschluss gemäß § 9 KSchG vor, zumal die beklagte Partei einen Fluggast, dessen Beförderung gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften verstoße, eben nicht befördern könne und müsse, die angebotene Beförderungsleistung daher nicht mangelhaft sei.

Die Klauseln entsprechen den Empfehlungen der International Air Transport Association (IATA) Nr. 1724 und seien sohin vollkommen branchenüblich.

Soweit die beanstandenden Klauseln vorsehen, dass die Beförderung eines Fluggastes verweigert werden dürfe, wenn dieser der beklagten Partei aus einem früheren Flug tatsächlich Geld schulde, so umfasse dies, entgegen der Ansicht der klagenden Partei nicht Fälle, in denen der Fluggast die Bezahlung eines Flugpreises zu Recht verweigere, weil der Fluggast diesfalls nichts schulden würde. Der bloße Verdacht, dass der Fluggast aus einem früheren Flug Geld schulde, rechtfertige eine Beförderungsverweigerung sohin nicht und handle die beklagte Partei rechtswidrig, wenn sie die Leistung verweigern würde. Jeder Unternehmer habe ein berechtigtes Interesse daran, an einen Kunden der aus einer bereits erbrachten Leistung Geld

schulde, keine weiteren Leistungen mehr zu erbringen. Der Kunde könne auch nicht berechtigterweise darauf vertrauen, dass unter diesen Umständen eine weitere Leistung seitens des Unternehmers erbracht werde. Insbesondere dann, wenn der Vertragsabschluss, wie gegenständlich, online erfolge, bestünde für den Unternehmer praktisch keine Möglichkeit, die Erfüllung einer schon bestehenden Schuld vor Abschluss eines neuen Vertrages zu verifizieren.

Die Klauseln würden angesichts der bei der beklagten Partei bestehenden Zahlungsmöglichkeiten jene Fälle betreffen, in denen ein Finanzdienstleister (eine Bank oder ein Kreditkarteninstitut) eine Zahlung nicht durchführe, verweigere oder den überwiesenen Betrag wieder einziehe und auf diese Weise der beklagten Partei „in Rechnung stelle“.

Insbesondere bei Zahlung mit Kreditkarte, aber auch bei online-Überweisung, bei welchen der Fluggast berechtigt sei, eine Zahlungstransaktion rückgängig zu machen, sei die beklagte Partei damit konfrontiert, dass die Fluggäste zunächst einen Flug buchen und bezahlen und sodann entsprechend der Preisentwicklung die ursprüngliche Zahlungstransaktion rückgängig machen und ein neues Ticket um einen günstigeren Preis erwerben. Das „alte“ teurere Ticket könne dann nicht mehr verkauft werden. Weiters müsse die beklagte Partei Maßnahmen zur Einbringlichmachung des ursprünglich verkauften Tickets einleiten, was weiter Kosten und administrativen Aufwand verursache. Insbesondere für solche Fälle, solle die Klausel der beklagten Partei die Möglichkeit bieten, die Beförderung eines Fluggastes zu verweigern.

Die Klauseln verstoßen sohin weder gegen § 879 Abs 3 ABGB, noch gegen das Transparenzgebot.

Auch der behauptete Verstoß gegen § 6 Abs 1 Z 9 KSchG liege nicht vor, weil dem Fluggast die Beförderung in Einklang mit Art. 7.1.2. der ABB und damit in Einklang mit dem Beförderungsvertrag verweigere. Sohin handle die beklagte Partei nicht rechtswidrig. Eine Haftung der beklagte Partei bestehe bereits aus diesem Grunde nicht, sodass es auf ein Verschulden nicht ankomme.

Feststellungen:

Nach den allgemeinen Geschäftsbedingungen – Beförderungsbedingungen für Fluggäste und Gepäck (ABB Flugpassage) der Lufthansa, Frankfurt, Mai 2018 gilt (Beilage ./A): „Artikel 7: Beschränkung und Ablehnung der Beförderung

Beförderungsverweigerungsrecht

7.1. Wir können Ihre Beförderung oder Weiterbeförderung verweigern, wenn wir Sie im Rahmen unseres pflichtgemäßen Ermessens vor der Buchung schriftlich davon in Kenntnis gesetzt haben, dass wir Sie vom Zeitpunkt der schriftlichen Benachrichtigung an nicht mehr auf unseren Flügen befördern werden. Dies kann der Fall sein, wenn Sie auf einem früheren Flug gegen die in den Artikeln 7 und 11 genannten Verhaltensregeln

verstoßen haben und Ihre Beförderung deshalb unzumutbar ist. Wir dürfen

ferner Ihre Beförderung oder Weiterbeförderung verweigern oder Ihre Platzbuchung streichen, wenn

7.1.1. diese Maßnahme aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung oder zur Vermeidung eines Verstoßes gegen behördliche oder gesetzliche Auflagen des Staates notwendig ist, von dem aus abgeflogen wird oder der angefliegen oder überfliegen wird; oder

7.1.2. Ihre Beförderung die Sicherheit, die Gesundheit oder in nicht unerheblichem Maße das Wohlbefinden anderer Fluggäste beeinträchtigen kann; oder

7.1.3. Ihr Verhalten, Ihr Zustand oder Ihre geistige oder körperliche Verfassung einschließlich der Auswirkungen von Alkoholgenuß oder Drogengebrauch derart ist, dass Sie sich selbst, andere Fluggäste oder Besatzungsmitglieder einer Gefahr aussetzen; oder

7.1.4. Sie sich auf einem früheren Flug in nicht unerheblichem Maße regelwidrig verhalten haben und Grund zu der Annahme besteht, dass sich solches Verhalten wiederholen kann; oder

7.1.5. Sie die Vornahme einer Sicherheitsprüfung verweigert haben; oder

7.1.6. Sie den anwendbaren Flugpreis, Steuern, Gebühren oder Zuschläge nicht bezahlt haben; oder

7.1.7. Sie nicht im Besitz gültiger Reisedokumente sind, in ein Land einreisen wollen, für das Sie nur zum Transit berechtigt sind oder für das Sie keine gültigen Einreisepapiere besitzen, Ihre Reisedokumente während des Fluges vernichten oder deren Übergabe an die Besatzung gegen Quittung trotz Aufforderung ablehnen; oder

7.1.8. Sie einen Flugschein vorlegen, den Sie auf illegalem Wege oder unter Verstoß gegen die Miles and More Teilnahmebedingungen erworben oder erhalten haben oder der als verloren oder gestohlen gemeldet worden ist, gefälscht ist oder wenn Sie Ihre Identität mit der als Fluggast im Flugschein eingetragenen Person nicht nachweisen können; oder

7.1.9. Sie die Zahlung des anfallenden Differenzbetrages (Aufpreises) nach 3.3.1 verweigern oder einen Flugschein vorlegen, der durch andere als uns oder zur Flugscheinausstellung berechtigtes Reisebüro ausgestellt wurde oder nicht unerheblich beschädigt ist; oder

7.1.10. Sie unsere Sicherheitsvorschriften nicht einhalten; oder

7.1.11. Sie das beim Einsteigen sowie an Bord aller unserer Flugzeuge geltende Rauchverbot und das Verbot der Benutzung elektronischer Geräte an Bord missachten. Sollten wir oder sollte eines unserer Partnerunternehmen (Code Share, Interlining, Charter) Ihnen die Beförderung aus einem der vorgenannten Gründe verweigern, sind sämtliche Beförderungs- und Ersatzansprüche ausgeschlossen.“

Die beklagte Partei führt eine Liste, auf der Passagiere angeführt sind, die mehrmals einen Flug buchen und auch zahlen, die Zahlung im Anschluss jedoch wieder rückgängig machen. Die Entscheidung hinsichtlich einer Flugverweigerung wird erst nach der Buchung getroffen, da eine Identifikation zum Zeitpunkt der Buchung technisch nicht möglich ist. Die Verbraucher werden in weiterer Folge informiert und der Vertrag wird nachträglich storniert.

Es kann nicht festgestellt werden, zu welchem Zeitpunkt eine derartige Information den Verbrauchern üblicherweise zugeht.

Die IATA ist ein Dachverband von Fluggesellschaften, der etwa 292 Fluggesellschaften angehören. Dieser stellt auch unverbindliche Muster für Geschäftsbedingungen zur Verfügung, die von vielen Fluggesellschaften angewendet werden.

Beweiswürdigung:

Die Feststellungen gründen auf der unbedenklichen Urkunde Beilage ./A sowie auf den glaubwürdigen Angaben der Zeugin [REDACTED] (Seite 24f in ON 11).

Rechtlich folgt:

Das Transparenzgebot nach § 6 Abs 3 KSchG normiert eine Unklarheitsregel, wonach einzelne intransparente Vertragsbestimmungen unwirksam sind. Das Transparenzgebot begnügt sich nicht mit formeller Textverständlichkeit, sondern verlangt, dass Inhalt und Tragweite vorgefasster Vertragsklauseln für den Verbraucher durchschaubar sind. Es soll eine durchschaubare, möglichst klare und verständliche Formulierung der AGB sicherstellen, um zu verhindern, dass der für die jeweilige Vertragsart typische Verbraucher von der Durchsetzung seiner Rechte abgehalten wird oder ihm unberechtigt Pflichten abverlangt werden.

Nach § 9 KSchG können Gewährleistungsrechte des Verbrauchers (§§ 922 bis 933 ABGB) vor Kenntnis des Mangels nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt werden. Die Vereinbarung einer kürzeren als der gesetzlichen Gewährleistungsfrist ist unwirksam, doch kann bei der Veräußerung gebrauchter beweglicher Sachen die Gewährleistungsfrist auf ein Jahr verkürzt werden, sofern dies im Einzelnen ausgehandelt wird.

§ 6 Abs 1 Z 9 KSchG sieht vor, dass für den Verbraucher insbesondere jene Vertragsbestimmungen iSd § 879 ABGB unverbindlich sind, nach denen eine Pflicht des Unternehmers zum Ersatz eines Schadens an der Person ausgeschlossen oder eingeschränkt wird oder eine Pflicht des Unternehmers zum Ersatz sonstiger Schäden für den Fall ausgeschlossen oder eingeschränkt wird, dass er oder eine Person, für die er einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat.

§ 879 Abs 3 ABGB befasst sich mit der inhaltlichen Kontrolle von AGB-Klauseln und ist daher konsequenterweise der Geltungskontrolle nach § 864a ABGB nachgeschaltet, da Klauseln die nicht zum Vertragsinhalt werden, auch keiner inhaltlichen Kontrolle unterzogen werden müssen. Maßgeblich ist, ob eine gröbliche Benachteiligung des Vertragspartners vorliegt. Dies soll den Missbrauch der Privatautonomie durch Aufdrängen benachteiligender vertraglicher Nebenbestimmungen seitens typischerweise überlegener Vertragspartner, vor allem bei Verwendung von AGB, bekämpfen (*Krejci* in Rummel/Lukas, ABGB4 § 879 ABGB, Rz 367).

Zu Klausel 18: Der Verweis in Klausel 18 auf „behördliche oder gesetzliche Auflagen“ eröffnet zwar grundsätzlich einen weiten Kreis an Fällen, in denen die Beförderung verweigert werden kann. Allein aufgrund dieser abstrakteren Formulierung, ist jedoch nicht von einer Intransparenz

der Klausel im Sinne des § 6 Abs 3 KSchG auszugehen, insbesondere da es praktisch nicht möglich ist, sämtliche dieser Auflagen in den AGB anzuführen. Für den Verbraucher wird letztlich deutlich, dass eine Beförderungsverweigerung nur auf gesetzlicher oder behördlicher Grundlage vorgenommen werden darf, wodurch er in keiner Weise von der Durchsetzung seiner Rechte abgehalten wird.

Hinsichtlich des § 9 KSchG ist der beklagten Partei beizupflichten, dass es sich hier nicht um einen Gewährleistungsfall handelt, weshalb von einer Prüfung des § 9 KSchG abgesehen werden kann.

Für das Gericht ist auch nicht ersichtlich, inwieweit die Klausel, die ausschließlich auf eine Beförderungsverweigerung in Zusammenhang mit behördlichen oder gesetzlichen Auflagen Bezug nimmt (vgl. „*infolge einer solchen Beförderungsverweigerung*“), einen Schadenersatzausschluss für rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten der Fluglinie oder ihrer Erfüllungsgehilfen zu formulieren vermag. Von einem solchen ist daher nicht auszugehen, weshalb keine Unwirksamkeit der Klausel aufgrund der von der klagenden Partei vorgebrachten Rechtsgrundlagen vorliegt.

Zu Klausel 19: Diesbezüglich darf teilweise auf die rechtliche Beurteilung des Urteils des LG Korneuburg vom 27.9.2019, GZ 29 Cg 37/18t verwiesen, wodurch bereits über eine sinngleiche Klausel abgesprochen wurde.

Die bekämpfte Klausel stellt entgegen dem Vorbringen der beklagten Partei gerade nicht auf wiederholte Buchungsstornierungen und Neubuchungen ab. Eine solche Einschränkung ist der bekämpften Klausel jedenfalls nicht zu entnehmen. Vielmehr ist bei kundenfeindlichster Auslegung der bekämpften Klausel davon auszugehen, dass die beklagte Partei lediglich eine Forderung gegen den Verbraucher behaupten bräuchte, um dem Verbraucher gerechtfertigt nach dieser Klausel die Beförderung verweigern zu dürfen. Auf eine Berechtigung der Forderung der beklagten Partei gegen den Verbraucher stellt die bekämpfte Klausel überhaupt nicht ab, sodass der Verbraucher genötigt werden könnte, die Forderung zu begleichen, um transportiert zu werden. Dies stellt eine gröbliche Benachteiligung des Verbrauchers dar. Weiters ist es auch bei dieser Klausel dem Verbraucher kaum möglich, das Eintreten der Umstände, die die beklagte Partei zur Beförderungsverweigerung berechtigen sollen, nachzuvollziehen (vgl. RIS-Justiz RS0115219 [T10]).

Aufgrund dieser gröblichen Benachteiligung geht das nunmehr zuständige Gericht von einem Verstoß gegen § 879 Abs 3 ABGB aus. Die weiteren Gründe für eine Gesetz- oder Sittenwidrigkeit müssen dementsprechend nicht mehr geprüft werden.

21. Gepäck, Schmuck, Edelmetalle, Schlüssel, Kameras, persönliche elektronische Geräte (PED) *wie Laptops, Mobiltelefone, Tablets, elektronische Zigaretten, Uhren, Lithium-Ersatzbatterien*, Arzneimittel, Brillen, Sonnenbrillen dürfen nicht in aufgegebenem Gepäck mitgeführt werden Kontaktlinsen, verhandelbare Papiere, Wertpapiere, Zigaretten, Tabak oder Tabakwaren oder andere Wertgegenstände, Geschäftsdokumente, Pässe und andere Identifizierungsdokumente oder Proben.

(Fassung ab 25.07.2018, Artikel 8., Punkt 8.4., 8.4.2.)

Klagsvorbringen:

Die Klausel verstoße gegen §§ 879 Abs 3, 864a ABGB und § 6 Abs 3 KSchG. Sie ziele offenbar vor allem darauf ab, dass Gegenstände, die irgendwie werthaltig seien oder die bei unsachgemäßer Behandlung des Gepäcks beschädigt werden könnten, nicht in das Aufgabegepäck gegeben werden dürfe, ungeachtet des Umstandes, dass der Kunde für aufgegebenes Gepäck (maximal 20 kg) eine Gebühr von € 25,- bis € 40,- bezahlen müsse. Die beklagte Partei versuche sich offenbar über diesen Umweg der Haftung für beschädigte oder gestohlene Gegenstände zu entziehen, ohne in ihren Bedingungen einen gemäß § 6 Abs 1 Z 9 KSchG unzulässigen Haftungsausschluss vorzusehen. Da dadurch die Möglichkeit des Fluggastes, die von ihm transportierenden Gegenstände in das Aufgabegepäck zu geben ohne sachlich rechtfertigenden Grund eingeschränkt werde, sei die Klausel gröblich benachteiligend gemäß § 879 Abs 3 ABGB.

Aus Artikel 17 Abs 2 des Montrealer Einkommens ergebe sich keine Rechtfertigung für die vorliegende Klausel, da dort ohnehin ein Haftungsausschluss des Luftfrachtführers vorgesehen sei, wenn der Schaden auf die Eigenart des Reisegepäcks oder einen im innewohnenden Mangel zurückzuführen sei. Zudem sehe die Klausel im Vergleich zu den Empfehlungen der IATA NR. 1724, wobei es sich um nichts anderes handle, als um Musterbedingungen einer Interessenvertretung der internationalen Lufttransportunternehmen, wesentlich umfangreichere Ausschlüsse von Gegenständen vor, die nicht in das Aufgabegepäck gegeben werden dürfen.

Weiters sei die Klausel nachteilig und überraschend iSd § 864a ABGB, da der Kunde nicht damit rechne, dass sich in den AGB derart weitgehende Einschränkungen bezüglich des Aufgabegepäcks finden würden. Es sei nämlich nicht nachvollziehbar, was gegen die Beförderung von Arzneimittel, Brillen, Sonnenbrillen und Kontaktlinsen, die in bruchfesten Behältnissen aufbewahrt werden oder von Zigaretten, Tabak oder Tabakwaren (die auch nicht in den Empfehlungen der IATA enthalten seien) im Aufgabegepäck sprechen würde.

Aufgrund der sprachlichen Ausgestaltung bliebe auch unklar, ob die am Ende aufgezählten Gegenstände ebenfalls nicht in dem aufgegebenen Gepäck mitgeführt werden dürfen. Weiters sei die Formulierung dahingehend, wonach „Gepäck... nicht im aufgegebenen Gepäck mitgeführt werden“ unklar, was mit Gepäck in diesen Zusammenhang gemeint sei, sohin sei die Klausel intransparent gemäß § 6 Abs 3 KSchG.

Beklagtenvorbringen:

Die Klausel entspreche den Empfehlungen der International Air Transport Association (IATA) Nr. 1724 über die Bedingungen von Beförderungsverträgen und sei sohin vollkommen branchenüblich. Ferner stehe die beanstandete Klausel im Einklang mit den Bestimmungen des Montrealer Übereinkommens (MÜ), insbesondere mit Art 17 Abs 2 MÜ, wonach das Luftfahrtunternehmen für Schäden an aufgegebenem Reisegepäck, insbesondere dann nicht hafte, wenn der Schaden auf die Eigenart des Reisegepäcks zurückzuführen sei. Damit würden jene Fälle erfasst werden, in denen die Eigenart des Reisegepäcks bzw. dessen Inhalt das Schadensrisiko erhöhe. Durch wertvolle Gegenstände (Schmuck, Edelmetalle, Uhren, Wertpapiere, Geschäftsdokumente etc.) und/oder zerbrechliche oder empfindliche Gegenstände (Arzneimittel, Brillen, Sonnenbrillen, Kontaktlinsen, elektronische Geräte etc.) im Reisegepäck werde unzweifelhaft das Schadensrisiko erhöht. Im Rahmen des modernen Massentourismus bestehe nämlich stets die Gefahr der Beschädigung oder des Verlustes von aufgegebenen Gepäckstücken. Ferner stünden der Beförderung der in der Klausel genannten Gegenstände im aufgegebenen Gepäck, zumindest zum Teil auch Sicherheitsgründe entgegen, insbesondere hinsichtlich elektronischer Geräte, Lithium-Batterien etc.). Die Klausel sei sohin sachlich gerechtfertigt.

Im Übrigen sei die Klausel für jeden Fluggast leicht verständlich und einsehbar. Kein verständiger Verbraucher würde wertvolle und/oder sensible Gegenstände wie beispielsweise seine Ausweispapiere, Schlüssel, Medikamente etc. nicht im Handgepäck, sondern im aufgegebenen Reisegepäck befördern. Dies habe nichts damit zu tun, dass der Fluggast allenfalls ein gesondertes Entgelt für die Aufgabe von Reisegepäck zu entrichten habe, wofür Luftfahrtunternehmen im Übrigen gemäß Art 22 Abs 1 der VO 1008/2008 berechtigt seien (EuGH vom 18.04.2014, C-487/12). Es bestehe auch kein besonderer Aufwand derartige Gegenstände im Handgepäck unterzubringen, weshalb keine gröbliche Benachteiligung vorliege.

Wie die klagende Partei zutreffend erkannt habe, werde durch die Klausel kein Haftungsausschluss angeordnet, weshalb sich bei einem Verstoß gegen die Klausel und einer Beschädigung bzw Verlust eines der genannten Gegenstandes vielmehr die Frage nach einem (Mit)verschulden des Fluggastes gemäß Art 20 MÜ stelle. Selbst wenn der Klausel ein Haftungsausschluss unterstellt werde, stünde dieser im Einklang mit Art 17 Abs 2 MÜ.

Feststellungen:

Art 9 „Gepäck“ der „Allgemeinen Beförderungsbedingungen (Fluggast und Gepäck)“ des Dachverbands der Fluggesellschaften (IATA) lautet (Beilage ./27):

9.1.3. Der Fluggast darf im aufgegebenen Gepäck keine zerbrechlichen oder verderblichen Gegenstände, Geld, Schmuck, Edelmetalle, Besteck, begebare und sonstige Wertpapiere, andere Wertsachen; Geschäftsdokumente, Pässe und andere Ausweisdokumente oder Muster aufnehmen.

In Artikel 17 – Tod und Körperverletzung von Reisenden –

Beschädigung von Reisegepäck des Montrealer Übereinkommen lautet es:

(1) Der Luftfrachtführer hat den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, dass ein Reisender getötet oder körperlich verletzt wird, jedoch nur, wenn sich der Unfall, durch den der Tod oder die Körperverletzung verursacht wurde, an Bord des Luftfahrzeugs oder beim Ein- oder Aussteigen ereignet hat.

(2) Der Luftfrachtführer hat den Schaden zu ersetzen, der durch Zerstörung, Verlust oder Beschädigung von aufgegebenem Reisegepäck entsteht, jedoch nur, wenn das Ereignis, durch das die Zerstörung, der Verlust oder die Beschädigung verursacht wurde, an Bord des Luftfahrzeugs oder während eines Zeitraums eingetreten ist, in dem sich das aufgegebenes Reisegepäck in der Obhut des Luftfrachtführers befand. Der Luftfrachtführer haftet jedoch nicht, wenn und soweit der Schaden auf die Eigenart des Reisegepäckes oder einen ihm innewohnenden Mangel zurückzuführen ist. Bei nicht aufgegebenem Reisegepäck, einschließlich persönlicher Gegenstände, haftet der Luftfrachtführer, wenn der Schaden auf sein Verschulden oder das Verschulden seiner Leute zurückzuführen ist.

(3) Hat der Luftfrachtführer den Verlust des aufgegebenen Reisegepäckes anerkannt oder ist das aufgegebenes Reisegepäck nach Ablauf von einundzwanzig Tagen seit dem Tag, an dem es hätte eintreffen sollen, nicht eingetroffen, so kann der Reisende die Rechte aus dem Beförderungsvertrag gegen den Luftfrachtführer geltend machen.

(4) Vorbehaltlich entgegenstehender Bestimmungen bezeichnet in diesem Übereinkommen der Begriff „Reisegepäck“ sowohl aufgegebenes als auch nicht aufgegebenes Reisegepäck.

In Artikel 20 – Haftungsbefreiung des Montrealer Übereinkommen lautet es:

Weist der Luftfrachtführer nach, dass die Person, die den Schadenersatzanspruch erhebt, oder ihr Rechtsvorgänger den Schaden durch eine unrechtmäßige Handlung oder Unterlassung, sei es auch nur fahrlässig, verursacht oder dazu beigetragen hat, so ist der Luftfrachtführer ganz oder teilweise von seiner Haftung gegenüber dieser Person insoweit befreit, als diese Handlung oder Unterlassung den Schaden verursacht oder dazu beigetragen hat. Verlangt eine andere Person als der Reisende wegen dessen Tod oder Körperverletzung Schadenersatz, so ist der Luftfrachtführer ganz oder teilweise von seiner Haftung insoweit befreit, als er nachweist, dass eine unrechtmäßige Handlung oder Unterlassung des Reisenden, sei es auch nur fahrlässig, den Schaden verursacht oder dazu beigetragen hat. Dieser Artikel gilt für alle Haftungsbestimmungen in diesem Übereinkommen einschließlich Artikel 21 Absatz 1.

Die Klausel soll unter anderem auch das Haftungsrisiko der beklagten Partei reduzieren, da es insbesondere in Zusammenhang mit den aufgezählten Gegenständen wiederholt zu Schadensfällen kam.

Der Transport von Batterien im Handgepäck ist aufgrund einer erhöhten Explosionsgefahr bei Lithium-Säure zu präferieren. Abgesehen davon konnte kein weitergehendes Interesse der beklagten Partei festgestellt werden, weshalb die aufgezählten Gegenstände nicht im aufzugebenden Gepäck transportiert werden sollen.

Beweiswürdigung:

Die Feststellungen gründen auf der unbedenklichen Urkunde Beilage ./27 sowie auf den schlüssigen Angaben der Zeugin [REDACTED] (Seite 26 in ON 11). Diese führte glaubwürdig aus, dass der Hintergrund dieser Formulierung eine Reduzierung des Haftungsrisikos ist.

Rechtlich folgt:

Das Transparenzgebot nach § 6 Abs 3 KSchG normiert eine Unklarheitsregel, wonach einzelne intransparente Vertragsbestimmungen unwirksam sind. Das Transparenzgebot begnügt sich nicht mit formeller Textverständlichkeit, sondern verlangt, dass Inhalt und Tragweite vorgefasster Vertragsklauseln für den Verbraucher durchschaubar sind. Es soll eine durchschaubare, möglichst klare und verständliche Formulierung der AGB sicherstellen, um zu verhindern, dass der für die jeweilige Vertragsart typische Verbraucher von der Durchsetzung seiner Rechte abgehalten wird oder ihm unberechtigt Pflichten abverlangt werden. Aus dem Transparenzgebot kann eine Pflicht zur Vollständigkeit folgen, wenn die Auswirkungen einer Klausel für den Kunden andernfalls unklar bleiben. Zweck eines Verbandsprozesses ist es nicht nur, das Verbot von Klauseln zu erreichen, deren Inhalt gesetzwidrig ist, sondern es sollen auch jene Klauseln beseitigt werden, die dem Verbraucher ein unzutreffendes oder auch nur unklares Bild seiner vertraglichen Position vermitteln (OGH 25.6.2014, 3 Ob 57/14z).

Zum einen ist die Klausel bereits aufgrund ihres Wortlautes unverständlich und damit auch in weiterer Folge nicht nachvollziehbar. So wird bei der Aufzählung des nicht aufzugebenden Gepäcks an erster Stelle das Wort „Gepäck“ aufgelistet. Es bleibt weiters auch unklar, ob auch die Gegenstände, die in der zweiten Aufzählung genannt werden (*„Kontaktlinsen, verhandelbare Papiere, Wertpapiere, Zigaretten, Tabak oder Tabakwaren oder andere Wertgegenstände, Geschäftsdokumente, Pässe und andere Identifizierungsdokumente oder Proben.“*) ebenfalls nicht im aufzugebenden Gepäck transportiert werden dürfen.

Insbesondere im Hinblick auf den Anspruch auf Vollständigkeit, der § 6 Abs 3 KSchG immanent ist, verstößt diese Klausel gegen das Transparenzgebot (RS0115219). Abseits der bereits angesprochenen sprachlichen Unklarheiten, die sich vermutlich aus einer wenig sorgfältigen Übersetzung ergeben, bleibt aus dieser Klausel offen, was die Konsequenzen sind, wenn einer der aufgezählten Gegenstände im aufzugebenden Gepäck transportiert wird, bzw. wenn ein solcher durch den Transport beschädigt wird.

Wie festgestellt besteht, abgesehen von den Batterien, kein grundsätzliches Interesse der beklagten Partei, dass sich die aufgezählten Gegenstände nicht im aufzugebenden Gepäck befinden. Vielmehr geht es ihr dabei um die Reduzierung des Haftungsrisikos im Sinne eines Haftungsausschlusses und bedient sie sich hierfür einer unklaren wie unvollständigen Formulierung, die einen solchen zwar nicht deklariert, dem Verbraucher jedoch jedenfalls ein

unzutreffendes Bild seiner vertraglichen Position vermittelt (OGH

25.6.2014, 3 Ob 57/14z) und von der Durchsetzung seiner Rechte abzuhalten vermag.

Die bekämpfte Klausel ist daher als intransparent gemäß § 6 Abs 3 KSchG zu kassieren. Die weiteren genannten Gründe für eine Gesetz- oder Sittenwidrigkeit müssen daher nicht mehr geprüft werden.

22. Aufgegebenes Gepäck wird nach Möglichkeit mit demselben Flugzeug wie Sie befördert, es sei denn, wir entscheiden aus Gründen der Sicherheit oder der betrieblichen Abläufe, es auf einem anderen Flug zu befördern. Wird Ihr aufgegebenes Gepäck auf einem nachfolgenden Flug befördert, so werden wir es an Ihren Aufenthaltsort ausliefern, sofern die anwendbare Gesetzgebung Ihre Anwesenheit bei der Zollabfertigung nicht als erforderlich ansieht.

(Fassung ab 25.07.2018, Artikel 8., Punkt 8.4., 8.4.6.)

Klagsvorbringen:

Es sei dem Kunden nicht zumutbar, dass ihm sein Fluggepäck bei Ankunft am Zielort unter Umständen nicht zur Verfügung stehe, weil es erst zu einem späteren Zeitpunkt, mit einer anderen Maschine befördert werde. Vielmehr rechne er nicht damit, dass er unter Umständen am Zielort zu einem späteren Zeitpunkt den Flughafen aufsuchen müsse, um sein Gepäck nachträglich zu übernehmen. Die Klausel sei sowohl gröblich benachteiligend gemäß § 879 Abs 3 ABGB, als auch überraschend und nachteilig iSd § 864a ABGB.

Die Klausel sei auch nicht branchenüblich oder von der IATA empfohlen. So sei zwar in den AGB der Austrian Airlines AG eine ähnliche Klausel (Punkt 8.6.2.) enthalten, die aber eine Beförderung des Gepäcks mit einem anderen Flugzeug nur aus Sicherheitsgründen vorsehe.

Der Rechtfertigungsgrund der „betrieblichen Abläufe“ gebe der beklagten Partei eine weitreichende und weitgehend unbestimmte Handhabe, das Gepäck des Kunden „auf einem nachfolgenden Flug“ zu befördern, wobei auch hier nicht feststehe, in welchem zeitlichen Abstand eine derartige Beförderung erfolge dürfe bzw. müsse. Dies bewirke die Intransparenz der Klausel gemäß § 6 Abs 3 KSchG.

Die Klausel enthalte einen, im Einzelnen nicht ausgehandelten gemäß § 6 Abs 2 Z 3 KSchG unzulässigen Leistungsänderungsvorbehalt. Indem sich die beklagte Partei vorbehalten habe, das Gepäck auf einem anderen Flug zu befördern, scheine eine derartige Leistungsänderung weder geringfügig, noch sachlich gerechtfertigt. Sollte der Kunde nicht am Ankunftsort verbleiben, sondern weiterreisen, wäre es für ihn nicht ohne erhebliche Beeinträchtigung seiner Reisepläne möglich, das Gepäck zu einem späteren Zeitpunkt persönlich bei der Zollabfertigung am Flughafen zu übernehmen. Selbst wenn ihm das Gepäck nachgeliefert werde, werde es unter Umständen einen erheblichen Zeitraum in Anspruch nehmen, verbunden

mit der Gefahr, dass das Gepäck unterwegs verloren gehen oder beschädigt werde, bis er es wieder erlangt. Diese Leistungsänderung sei dem Verbraucher daher nicht zumutbar, weil sie weder geringfügig, noch sachlich gerechtfertigt sei. Daher ist die Klausel gemäß § 6 Abs 2 Z 3 KSchG unzulässig.

Beklagtenvorbringen:

Derartige Klausel seien branchenüblich, da sie von praktisch allen europäischen Luftfahrtunternehmen verwendet und auch von der IATA empfohlen werden würden, weshalb sie für einen Fluggast nicht überraschend iSd § 864a ABGB sein können. Die Klausel lege klar, dass das aufgegebenes Gepäck mit demselben Flugzeug wie der Fluggast befördert werde, außer aus Gründen der Sicherheit oder betrieblicher Abläufe eine Beförderung mit einem anderen Flug erfordern. Das Ermessen der beklagten Partei sei sohin nicht uneingeschränkt, sondern klar eingeschränkt und definiert. Die gegenständliche Klausel erlaube nicht, dass das Gepäck aus rein wirtschaftlichen Gründen durch einen anderen Flug befördert werde. Da die Begriffe „Sicherheitsgründe“ und „betriebliche Abläufe“ für einen durchschnittlichen Fluggast durchaus geläufig seien, könne deren Inhalt von einem Fluggast erfasst und festgestellt werden. So würden unter Sicherheitsgründe Umstände fallen, die bei einer Durchleuchtung oder Durchsuchung des aufgegebenen Gepäcks zu Tage treten und eine genauere Kontrolle erforderlich machen, welche jedoch nicht mehr rechtzeitig vor Ablauf abgeschlossen werden könne. Unter betrieblichen Abläufen würden operationelle aber keine wirtschaftlichen Gründe fallen, die einer Beförderung des Gepäcks auf demselben Flug entgegenstehen würden wie beispielsweise eine allfällige Überschreitung des höchstzulässigen Abfluggewichtes eines Flugzeuges oder aber ein plötzlich auftretender zusätzlicher Platzbedarf für das Equipment von Personen mit eingeschränkter Mobilität oder für sonstiges sperriges Sondergepäck mit besonderem Platzbedarf. Derartige Unwägbarkeiten bei der Verladung von Gepäck seien einem Fluggast durchaus geläufig, sohin nicht überraschend.

Die Klausel lasse Ansprüche des Fluggastes wegen verspäteter Ablieferung von Gepäck insbesondere gemäß den Bestimmungen des Montrealer Übereinkommens (MÜ) unberührt, weshalb dieser eine verspätete Gepäckzustellung nicht ohne Anspruch auf Entschädigung hinnehmen müsse. Aufgrund des eingeschränkten Ermessensspielraumes und der Verpflichtung der beklagten Partei das Gepäck an den Aufenthaltsort des Fluggastes zu liefern, liege keine Benachteiligung vor. Weiters lasse die Klausel eine Verschiebung der Beförderung des Gepäcks nicht auf einen beliebigen Zeitpunkt zu, sondern sei die Beförderung jedenfalls auf einem nachfolgenden Flug vorzunehmen. Zudem sei die Klausel sachlich gerechtfertigt, weil dadurch Verspätungen von Flügen und damit verbundene Unannehmlichkeiten für die Gesamtheit der Fluggäste eines Fluges verhindert werden könne. Aus diesen Gründen sei die Klausel weder gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB, noch nachteilig und überraschend iSd § 864a ABGB.

Durch die Klausel werde lediglich bestimmt, was zu geschehen

habe, wenn die Leistung aus Gründen der Sicherheit oder der betrieblichen Abläufe nicht vereinbarungsgemäß erbracht werden könne und stelle sohin keine Leistungsänderungsrecht iSd § 6 Abs 2 Z 3 KSchG dar. Selbst wenn von einem Leistungsänderungsrecht ausgegangen werde, so wäre die Änderung dem Fluggast zumutbar, zumal diesfalls die Ablieferung des Gepäcks grundsätzlich an dessen Aufenthaltsort zu bewerkstelligen sei und ihm im Falle der verspäteten Beförderung von aufgegebenen Gepäck (Ersatz) Ansprüche gegen die beklagte Partei zustünden.

Feststellungen:

Nach „ARTIKEL 13.5 ZOLLDURCHUNTERSUCHUNG“ der ABB der beklagten Partei gilt (Beilage ./A):

„Auf Verlangen haben Sie der Durchsicht Ihres Gepäcks durch Zoll- und andere Regierungsbeamte oder Flughafenpersonal beizuwohnen. Wir übernehmen keine Haftung für eventuelle Schäden, die Ihnen aus der Durchsichtung oder der Nichtbeachtung dieser Bestimmung entstehen.“

Nach den „Allgemeinen Beförderungsbedingungen für Passagiere und Gepäck der Austrian Airlines, Wien, Juni 2017“, gilt (Beilage ./4):

8.6.2. Ihr aufgegebenes Gepäckstück wird, soweit möglich, immer auf demselben Flugzeug wie Sie befördert, es sei denn, dass wir entscheiden, die Beförderung aus Sicherheitsgründen auf einem anderen Flug durchzuführen. Sollte Ihr aufgegebenes Gepäck auf einem unserer folgenden Flüge befördert werden, werden wir es Ihnen nach der Ankunft am Bestimmungsort zustellen, ausgenommen das anwendbare Recht erfordert Ihre Anwesenheit bei den Zollformalitäten.“

Nach den allgemeinen Geschäftsbedingungen – Beförderungsbedingungen für Fluggäste und Gepäck (ABB Flugpassage) der Lufthansa, Frankfurt, Mai 2018 gilt (Beilage ./5):

„Aufgegebenes Gepäck

8.6.3. Aufgegebenes Gepäck wird mit demselben Flugzeug befördert, in dem Sie befördert werden, es sei denn, dass wir aus Gründen der Sicherheit oder aus operationellen Gründen entscheiden, es auf einem anderen Flug (Wenn möglich dem nächsten) zu befördern. Wird Ihr aufgegebenes Gepäck auf einem nachfolgenden Flug befördert, so werden wir es an Ihrem Aufenthaltsort ausliefern, soweit nicht Ihre Anwesenheit bei der Zollbeschau erforderlich ist. Artikel 14 (Schadenshaftung) bleibt unberührt.“

In den „Allgemeinen Beförderungsbedingungen (ABB) – der Eurowings“, Stand 19.12.2018, lautet es (Beilage ./6):

8.7.3 Aufgegebenes Gepäck wird, wenn möglich, mit demselben Flugzeug wie Sie befördert, es sei denn, dass wir aufgrund der Flugsicherheit, aus Gründen des Schutzes oder aus betrieblichen Gründen beschließen, das Gepäck auf einem alternativen Flug zu befördern.“

In den EMIRATES Beförderungsbedingungen für Fluggäste und Reisegepäck vom 10.5.2012 lautet es (Beilage ./8):

„8.7.3 Aufgegebenes Gepäck wird normalerweise mit demselben Flugzeug

befördert, in dem Sie reisen, aber es kann gelegentlich notwendig sein, dass es in einem anderen Flugzeug befördert wird (zum Beispiel aus Gründen

der Sicherheit, Gesundheit, aus betrieblichen Gründen oder aufgrund der Größe oder des Gewichts des aufgegebenen Gepäcks oder aufgrund der Nichteinhaltung wichtiger Bestandteile dieser Beförderungsbedingungen). Wenn wir Ihr aufgegebenes Gepäck auf einem anderen Flug befördern, werden wir es an die von Ihnen angegebene Adresse liefern, sofern das Gesetz am Ort der Abholung nicht verlangt, dass Sie am Flughafen für die Zollabfertigung persönlich anwesend sind, oder sofern die Beförderung in einem anderen Flugzeug mit der Größe oder dem Gewicht des aufgegebenen Gepäcks oder mit der Nichteinhaltung wichtiger Bestandteile dieser Beförderungsbedingungen zusammenhängt.“

In Art 9.4 „Aufgegebenes Gepäck“ der „Allgemeinen Beförderungsbedingungen (Fluggast und Gepäck)“ des Dachverbands der Fluggesellschaften (IATA) lautet es (Beilage./27):

„9.4.3 Aufgegebenes Gepäck wird im gleichen Flugzeug wie der Fluggast befördert, es sei denn, der Luftfrachtführer entscheidet, dass dies nicht durchführbar ist; in diesem Fall wird der Luftfrachtführer das aufgegebene Gepäck beim nächsten Flug des Luftfrachtführers, auf dem Platz zur Verfügung steht, mitnehmen.“

Ein Beispiel für „betriebliche Abläufe“, die gegen die Beförderung des Gepäcks mit demselben Flugzeug wie der Passagier sprechen, sind zB. Streiks des Bodenpersonals. Ein Beispiel für „Sicherheitsgründe“ kann das kurzfristige Einchecken eines Übergepäcks unmittelbar vor dem Abflug darstellen, wodurch es zu einer Überbeladung des Fliegers käme.

Die beklagte Partei hat grundsätzlich kein Interesse, das Gepäck getrennt vom entsprechenden Passagier zu transportieren, da der Nachtransport regelmäßig einen Kostenaufwand bedeutet.

Beweiswürdigung:

Diese Feststellungen gründen auf den unbedenklichen Urkunden und die glaubwürdigen und großteils nachvollziehbaren Angaben der Zeugin [REDACTED] (Seite 26f in ON 11). Wenig überzeugend waren hingegen die Angaben der Zeugin zu Beispielen für einen „betriebliche Abläufe“, die aufgrund ihrer pauschalen Formulierung („Gegebenheiten vom Wetter, Zustand der Piste“) das Gericht nicht davon überzeugen konnte, dass seitens der beklagten Partei eine klare Definition hinsichtlich der „betrieblichen Abläufe“ besteht.

Rechtlich folgt:

Es kann an dieser Stelle der rechtlichen Beurteilung im Urteil des LG Korneuburg vom 27.9.2019, GZ 29 Cg 37/18t gefolgt werden, die im Folgenden lediglich wiedergegeben werden soll.

Gemäß § 864a ABGB ist zu überlegen, ob im Einzelfall eine Bestimmung vorliegt, die in einem solchen Vertrag, besonders an dieser Stelle, nicht zu erwarten war. Es ist ein objektiver Maßstab anzulegen. Objektiv ungewöhnlich ist aber nicht nur eine (nicht verbreitete) branchenunübliche Bestimmung, sondern auch eine (verbreitete)

branchenübliche Bestimmung, die nicht der redlichen Verkehrsübung entspricht, sodass hierbei die Inhaltskontrolle mit der Frage der Geltung verknüpft wird (Riedler in Schwimann/Kodek, ABGB Praxiskommentar 4 § 864a ABGB Rz 35).

Entscheidend ist, ob die Klausel beim entsprechenden Geschäftstyp üblich ist und ob sie den redlichen Verkehrsgewohnheiten entspricht (RIS-Justiz RS0105643 [T3]). Die bekämpfte Klausel ist nicht objektiv ungewöhnlich, da es der allgemeinen Lebenserfahrung entspricht, dass eine Nichtbeförderung bzw Nachbeförderung des Gepäcks - aus diversen Gründen - vorkommen kann. Nach der Geltungskontrolle bestünde somit im Hinblick auf die Wirksamkeit der bekämpften Klausel somit kein Einwand, doch folgt aus der Inhaltskontrolle Anderes:

Das Transparenzgebot setzt die Verwendung von Begriffen voraus, deren Bedeutung dem typischen Verbraucher geläufig ist oder von ihm jedenfalls festgestellt werden kann. Das können naturgemäß auch Fachbegriffe sein, nicht aber Begriffe, die so unbestimmt sind, dass sich ihr Inhalt jeder eindeutigen Festlegung entzieht. Der durch ihre Verwendung geschaffene weite Beurteilungsspielraum schließt es aus, dass der Verbraucher Klarheit über seine Rechte und Pflichten gewinnen kann (OGH vom 11.08.2005, 4 Ob 88/05b). Der Verbraucher muss bis zu einem gewissen Grad die wirtschaftlichen Folgen einer Regelung abschätzen können (RISJustiz RS0115219 [T9]).

Enthält eine Klausel unbestimmte Begriffe (zB „schützenswertes Interesse“) ist es dem Verbraucher kaum möglich, das Eintreten der Umstände, die die beklagte Partei berechtigen sollen, nachzuvollziehen (RIS-Justiz RS0115219 [T10]). Unzulässig sind Begriffe, die so unbestimmt sind, dass sich ihr Inhalt jeder eindeutigen Festlegung entzieht. Der durch ihre Verwendung geschaffene weite Beurteilungsspielraum schließt es aus, dass der Verbraucher Klarheit über seine Rechte und Pflichten gewinnen kann (OGH vom 30.08.2017, 1Ob 113/17z). Die Gründe für die Entscheidung der beklagten Partei, das Gepäck auf einem anderen Flug zu befördern, wären so zu umschreiben, dass sie für einen durchschnittlichen Kunden klar nachvollziehbar sind. Im übrigen würde nach der Klausel die Berechtigung, das Gepäck mit einem anderen Flugzeug zu befördern, faktisch keiner Beschränkung unterliegen, weil betriebliche Abläufe wohl jeder Ablauf bei der Durchführung eines Fluges ist.

(Anmerkung des nunmehr zu erkennenden Gerichts: Die Zeugin [REDACTED] konnte zwar Beispiele für „betriebliche Abläufe“ nennen, allerdings waren diese derart pauschal formuliert, dass nicht davon auszugehen ist, dass bei der beklagten Partei diesbezüglich Definitionsklarheit besteht. Umso weniger kann von einem Verbraucher mit durchschnittlichen Wissen über die Luftfahrt verlangt werden, diese richtig zu interpretieren.)

Das Transparenzgebot hat auch die Richtigkeit, Hinweis auf bestimmte Rechtsfolgen und Vollständigkeit zum Inhalt. Es soll verhindern, dass der für die jeweilige Vertragsart typische Verbraucher von der Durchsetzung seiner Rechte dadurch abgehalten wird oder ihm unberechtigte Pflichten abverlangt werden.

Durch die bekämpfte Klausel erhält der Verbraucher gerade keine klare Auskunft über seine Rechtsposition, da sie beispielsweise keinerlei Hinweis auf die ihm gemäß Art 19, 22 MÜ oder aus der Fluggastrechte-VO zustehenden Rechte für den Fall der Verspätung seiner Gepäckstücke enthält. Vielmehr wird dem Verbraucher mit dieser Klausel suggeriert, dass ihm keinerlei weitergehende Ansprüche aus einer Verspätung seines Gepäcks zustehen.

Die Klausel verstößt daher insgesamt gegen das Transparenzgebot nach § 6 Abs 3 KSchG und war daher zu kassieren. Die weiteren genannten Gründe für eine Gesetz- oder Sittenwidrigkeit müssen daher nicht mehr geprüft werden.

23. Stumpfe Instrumente: jedes stumpfe Instrument, das Verletzungen hervorrufen kann, einschließlich Tennis-, Baseball- und Softball-Schläger, feste oder biegsame Keulen oder Schlagstöcke (etwa Knüppel, Gummiknüppel und –stöcke), Cricket-, Golf-, Hockey- und Hurley-, Lacrosse-Schläger, Kanu- und Kayakpaddel, Skateboards, Billiard-, Snooker- und Pool-Stöcke, Angelruten, Kampfsportausrüstung wie Schlagringe, Schläger, Knüppel, Totschläger, Nunchaku, Kubatons, Kubasaunts;
(Fassung ab 25.07.2018, Artikel 8., Punkt 8.4., 8.4.7)

24. Spitze und scharfe Objekte: spitze oder scharfe Objekte, die Verletzungen hervorrufen können, einschließlich Äxte und Beile, Pfeile und Wurf Pfeile, Steigeisen und Hochgebirgsausrüstung wie Eisgerät, Eisspikes, spitze Kletterbehelfe usw., Harpunen und Speere, Eispickel und –äxte, Schlittschuhe, Messer mit Klingenslänge über 6cm (inkl. Feststell- und Springmesser), Ritual- und Jagdmesser aus Metall oder einem anderen Material, das stark genug ist, um es als Waffe einsetzbar zu machen, Fleischerbeile, Macheten, offene Rasiermesser und –klingen (ausgenommen Sicherheitsrasierer oder Einwegrasierer mit Klingen in Kassette), Säbel, Schwerter und Degen, Skalpelle, Scheren mit einer Klingenslänge über 6 cm, Ski- und Wanderstöcke, Wurfsterne, Werkzeuge mit einer Klingens- oder Schaftlänge über 6 cm, wenn diese als spitze oder scharfe Waffen verwendet werden können (etwa Bohrer und Bohraufsätze), alle Arten von Sägen, Schraubendreher, Brechstangen, Zangen, Schraubenschlüssel, Lötlampen.

(Fassung ab 25.07.2018, Artikel 8., Punkt 8.4., 8.4.9.)

Klagsvorbringen:

Die Klausel sei schon deshalb intransparent gemäß § 6 Abs 3 KSchG, da unklar bliebe, welchem Zweck die Aufzählung diene. Sollte auch der Transport dieser Gegenstände im Aufgabepäck nicht zulässig sein, so ist die Klausel aus den bereits zu Klausel 20 genannten Gründen mit § 879 Abs 3 ABGB und § 864a ABGB unvereinbar. Sollte die Klausel jene Gegenstände aufzählen, die nicht im Handgepäck mitgeführt werden dürfen, sondern im

aufgegebenen Gepäck zu befördern seien, bestünde inhaltlich

kein Einwand, da dies allerdings aus der Klausel nicht zu entnehmen sei, sei sie intransparent gemäß § 6 Abs 3 KSchG.

Beklagtenvorbringen:

Die Klausel zähle jene Gegenstände auf, die nicht im Handgepäck mitgeführt werden dürfen, sondern im aufgegebenen Gepäck befördert werden müssen. Dieser Anwendungsbereich sei einem verständigen Fluggast bewusst, zumal Art 8.4.8. der ABB vorsehe, dass scharfe und spitze Objekte, die im aufgegebenen Gepäck befördert werden, sicher verpackt sein müssen, um Verletzung des Personals bei der Durchsuchung und Abfertigung des Gepäcks zu vermeiden, welche Vorgabe sinnlos wäre, wenn scharfe und spitze Gegenstände von vornherein gar nicht im aufgegebenen Reisegepäck befördert werden dürften. Zudem biete die beklagte Partei den Fluggästen die Möglichkeit, sperrige Ausrüstungsgegenstände, Sportgeräte etc. gegen Entrichtung eines gesonderten Entgeltes als aufgegebenes Gepäck zu befördern, dies ließe sich sohin nicht in Einklang bringen, wenn insbesondere sperrige Instrumente von vornherein gar nicht als aufgegebenes Reisegepäck befördert werden dürften.

Es entspreche zudem den Anforderungen der ICAO, dass die genannten stumpfen, spitzen und scharfen Gegenstände als gefährliche Güter nicht im Handgepäck, sondern nur im aufgegeben werden dürfen.

Im Hinblick auf die rechtliche Beurteilung können die Feststellungen samt Beweiswürdigung entfallen.

Rechtlich folgt:

Das Transparenzgebot nach § 6 Abs 3 KSchG normiert eine Unklarheitsregel, wonach einzelne intransparente Vertragsbestimmungen unwirksam sind. Das Transparenzgebot begnügt sich nicht mit formeller Textverständlichkeit, sondern verlangt, dass Inhalt und Tragweite vorgefasster Vertragsklauseln für den Verbraucher durchschaubar sind. Es soll eine durchschaubare, möglichst klare und verständliche Formulierung der AGB sicherstellen, um zu verhindern, dass der für die jeweilige Vertragsart typische Verbraucher von der Durchsetzung seiner Rechte abgehalten wird oder ihm unberechtigt Pflichten abverlangt werden. Aus dem Transparenzgebot kann eine Pflicht zur Vollständigkeit folgen, wenn die Auswirkungen einer Klausel für den Kunden andernfalls unklar bleiben.

Zweck eines Verbandsprozesses ist es nicht nur, das Verbot von Klauseln zu erreichen, deren Inhalt gesetzwidrig ist, sondern es sollen auch jene Klauseln beseitigt werden, die dem Verbraucher ein unzutreffendes oder auch nur unklares Bild seiner vertraglichen Position vermitteln (OGH 25.6.2014, 3 Ob 57/14z). Aus dem Transparenzgebot kann sich weiters eine

Pflicht zur Vollständigkeit ergeben, wenn die Auswirkungen der Klausel andernfalls für den Kunden unklar bleiben (RS0115219).

Aus den Klauseln 23 und 24 ist nicht erkennbar, welchem Zweck diese Aufzählung dienen soll. Dieser erschließt sich erst, wenn man die Klauseln in Zusammenschau mit Artikel 8.4.8 der ABB der beklagten Partei liest. Ein Querverweis in einem Klauselwerk oder ein Verweis auf Preislisten führt an sich noch nicht zur Intransparenz im Sinn von § 6 Abs 3 KSchG. Allerdings kann im Einzelfall unklar sein, welche Rechtsfolgen sich aus dem Zusammenwirken der aufeinander bezogenen Bestimmungen ergeben (RIS-Justiz RS0122040). In diesem Fall fehlt jedoch ebendieser Verweis auf die klärende Bestimmung und für den Verbraucher bleibt demgemäß offen, ob die Mitnahme der aufgezählten Gegenstände wie auch immer gearteten Einschränkungen unterliegt.

Die Klausel verstößt daher insgesamt gegen das Transparenzgebot nach § 6 Abs 3 KSchG und war daher zu kassieren. Die weiteren genannten Gründe für eine Gesetz- oder Sittenwidrigkeit müssen daher nicht mehr geprüft werden.

25. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den Artikeln 4.2, 10.2 und 10.3 sind alle Beträge, die für von uns selbst betriebene Flüge (Inkl. alle Gelder für optionale Dienstleistungen, die von uns zur Verfügung gestellt werden), bezahlt worden sind nicht erstattungsfähig.

(Fassung ab 25.07.2018, Artikel 10., Punkt 10.1.)

Klagsvorbringen:

Zwar gebühre dem Unternehmer im Falle der Nichtinanspruchnahme der Leistung durch den Verbraucher das vereinbarte Entgelt (§ 1168 Abs 1 ABGB), aber er habe sich darauf anzurechnen lassen, was er sich infolge des Unterbleibens der Leistungserbringung erspart oder durch anderweitige Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt habe. Da die Klausel diese Anrechnungsvorschrift in § 1168 Abs 1 ABGB abbedinge, sei sie gröblich benachteiligend gemäß § 879 Abs 3 ABGB. Die Klausel könne dazu führen, dass das Luftfahrtunternehmen gebuchte Sitzplätze, die lange vor Durchführung des Fluges wieder storniert wurden, ein zweites mal verkaufe und sich die Ersparnisse aber nicht anrechnen lassen müsse.

Entgegen der Ansicht der beklagten Partei ließe sich aus Art 22 Abs 1 der VO 1008/2008, wonach den Luftfahrtunternehmen die Berechtigung zukomme, ihre Preise frei festzusetzen, nicht ableiten, dass dem Fluggast im Fall der Stornierung des Fluges Ansprüche aberkannt werden können, die sich aus § 1168 Abs 1 ABGB ergeben würden. Der Entgeltminderungsanspruch des Fluggastes im Falle des Unterbleibens der Leistungserbringung iSd § 1168 Abs 1 ABGB schmälere in keiner Weise das Recht des

Luftfahrtunternehmens, den Flugpreis frei festzusetzen. In diesem Zusammenhang sei auch darauf hinzuweisen, dass sich aus Art 22 Abs 1 der VO 1008/2008 nicht ableiten ließe, dass bei Luftbeförderungsverträgen die allgemeinen Vorschriften zum Schutz der Verbraucher vor missbräuchlichen Klauseln, wie sie sich aus der Klausel RL 93/13 ergeben, nicht eingehalten werden müssten (EuGH 06.07.2017, C-290/16). Vielmehr habe der EuGH bereits im Urteil vom 18.09.2016, C 487/12 darauf hingewiesen, dass das Unionsrecht, unbeschadet der Anwendung u.a. von Bestimmungen zum Verbraucherschutz, den Mitgliedstaaten nicht verwehre, Aspekte des Luftbeförderungsvertrages insbesondere zum Schutz der Verbraucher vor missbräuchlichen Geschäftspraktiken zu reglementieren, sofern dabei die Entgeltregelung der VO 1008/2008 nicht in Frage gestellt werde. Es sei daher Art 22 Abs 1 der VO 1008/2008 dahingehend auszulegen, dass er dem nicht entgegenstehen könne, dass die Anwendung einer nationalen Regelung zur Umsetzung der Richtlinie 93/13 zur Nichtigerklärung einer Klausel in allgemeinen Geschäftsbedingungen führen könne, nach der von Kunden, die einen Flug nicht antreten oder storniert haben, gesonderte pauschalierte Bearbeitungsentgelte erhoben werden können (EuGH 06.07.2017, C-290/16).

Beklagtenvorbringen:

Gemäß Art 22 Abs 1 der VO 1008/2008 seien Luftfahrtunternehmen berechtigt, ihre Flugpreise für innergemeinschaftliche Flugdienste frei festzulegen. Unter dem Begriff „Flugpreise“ seien nach Art 2 Nr. 18 die Beförderungspreise zu verstehen sowie etwaige Bedingungen bzw. Modalitäten, unter denen die Preise gelten. Die freie Preisbestimmung der Flugpreise umfasse für Luftfahrtunternehmen auch das Recht, Tarife anzubieten, die eine Stornierung der gebuchten Beförderung nicht zulassen, sodass der Fluggast, wenn er die angebotene Beförderung nicht in Anspruch nehme, dennoch den gesamten vereinbarten Flugpreis zu bezahlen habe (BGH vom 20.03.2019, X ZR 25/17). Gemäß des von der klagenden Partei zitierten Urteils des EuGH vom 18.09.2014, C-487/12, sei es den Mitgliedstaaten dann nicht verwehrt, Aspekte eines Luftbeförderungsvertrages insbesondere zum Schutz der Verbraucher vor missbräuchlichen Geschäftspraktiken zu reglementieren, wenn eine solche nationale Regelung die Entgeltregelung der VO 1008/2008 nicht in Frage stelle. Die Preisfestsetzungsfreiheit gemäß Art 22 Abs 1 der VO 1008/2008 würde jedoch ausgehöhlt werden, wenn die Bestimmung des §§ 1168 iVm 879 Abs 3 ABGB dahingehend ausgelegt werden würde, dass ein Luftfahrtunternehmen bei seiner Tarifgestaltung dahin beschränkt wäre, dass es zur vollständigen oder teilweisen Rückerstattung des Flugpreises verpflichtet wäre, wenn der Fluggast die angebotene Beförderung nicht in Anspruch nehme. Da die Klausel im Einklang mit Art 22 Abs 1 der VO 1008/2008 stehe, und aufgrund des Anwendungsvorrangs des unmittelbar anwendbaren Gemeinschaftsrechts § 1168 ABGB unangewendet bliebe, sei sie nicht gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB.

Bezüglich der von der klagenden Partei zitierten Entscheidung des EuGH zu RS C-290/16, wonach Art 22 Abs 1 der VO 1008/2008 dahingehend auszulegen sei, dass er der Anwendung einer nationalen Regelung zur Umsetzung der Richtlinie 93/13/EWG nicht entgegenstehe, widerspreche die Anwendung von §§ 1168 sowie 879 Abs 3 ABGB auf die gegenständliche Klausel dem Anwendungsvorrang des Art 22 Abs 1 der VO 1008/2008, weil diese nicht in Umsetzung der Richtlinie 93/13/EWG erlassen worden seien.

Der Gegenwert des beim Erwerb eines Flugscheines entrichteten Preises bestehe in dem Recht des Fluggastes, in den Genuss der Erfüllung der sich aus dem Beförderungsvertrag ergebenden Verpflichtungen des Luftfahrtunternehmens zu kommen, dies unabhängig davon, ob er dieses Recht letztlich in Anspruch nehme. Das Luftfahrtunternehmen erbringe seine Leistung nämlich bereits, sobald es den Fluggast in die Lage versetze, die betreffende Beförderungsleistung in Anspruch zu nehmen (EuGH vom 23.12.2015, verbundene Rechtssachen C-250/14 und C-289/14). Sobald das Luftfahrtunternehmen den Fluggast in die Lage versetze, die Beförderung in Anspruch zu nehmen, habe er seine Leistung aus dem Beförderungsvertrag bereits erfüllt, sodass für eine Anrechnung gemäß § 1168 ABGB kein Raum mehr bliebe, wenn der Fluggast den angebotenen Flug nicht in Anspruch nehme. Der Fluggast schulde diesfalls den gesamten, in der Regel bereits bezahlten Flugpreis. Eine gröbliche Benachteiligung liege sohin nicht vor.

Es sei zwar ein Beförderungsvertrag grundsätzlich als Werkvertrag zu qualifizieren, jedoch seien die Bestimmungen des § 1168 ABGB nicht maßgeblich, weil diese Bestimmungen den Besonderheiten eines Vertrages über die Personenbeförderung mit einem Massenverkehrsmittel nicht Rechnung tragen würden. Die Kosten, die dem Beförderer einer standardisierten Beförderungsleistung durch die Vorbereitung und Durchführung eines Gesamtbeförderungsvertrages entstehen, seien typischerweise weitergehend unabhängig vom Auslastungsgrad der Kapazität des Beförderungsmittel, sohin Fixkosten des Gesamtbeförderungsvorgangs. Der Beförderer kann folglich diese Kosten nicht vermeiden, wenn die gebuchte Beförderung von einzelnen Kunden nicht in Anspruch genommen werde. Dies habe zur Folge, dass ersparte Aufwendungen, die gemäß § 1168 ABGB als anspruchsmindernd zu berücksichtigen wären, typischerweise nicht oder allenfalls in geringfügigem Umfang anfielen. Eine anderweitige Verwendung liege nur dann vor, wenn der Beförderer diesen Passagier mangels freier Kapazität des Beförderungsmittels nicht hätte befördern können. Ob es zu einer nennenswerten Reduzierung des vereinbarten Flugpreises gemäß § 1168 ABGB kommen könne, hänge somit entscheidend von der Kapazitätsauslastung ab. Nicht stornierbare und nicht erstattbare (dafür günstige) Tarife würden für eine möglichst hohe Auslastung und somit einer Planungssicherheit sorgen. Diesem Spannungsverhältnis zwischen § 1168 ABGB und Beförderungsleistungen habe der europäische Gesetzgeber mit der für Luftfahrtunternehmen gemäß Art 22 Abs 1 VO 1008/2008 eingeräumten Preisfestsetzungsfreiheit Rechnung getragen. Es stelle sohin aufgrund dieser typischen

Gegebenheiten des Personenbeförderungsvertrages mit Massenverkehrsmittel keine gröbliche Benachteiligung des Fluggastes dar, wenn er im Falle, dass er die angebotene Beförderungsleistung nicht in Anspruch nehme, dennoch den gesamten Flugpreis schulde.

Der BGH habe sich in seiner Entscheidung zu X ZR 25/17 mit einer der österreichischen Rechtslage vergleichbaren, um nicht zu sagen identen Rechtslage, auseinandergesetzt und sei dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Klausel in allgemeinen Beförderungsbedingungen, die eine Kündigung des Beförderungsvertrages nicht zulasse und eine Erstattung des Flugpreises, ungeachtet einer allfälligen Ersparnis oder eines Erwerbs aus anderweitiger Verwendung, nicht vorsehe, einen Fluggast nicht unangemessen benachteilige und daher wirksam sei. Aufgrund der gleichen Sach- und Rechtslage bestehe kein Grund, weshalb die Auffassung des BGH nicht auch auf die gegenständliche übertragen werde.

Da der beklagten Partei im Falle, dass der Fluggast den gebuchten Flug nicht antrete, die Möglichkeit entgehe, zusätzliche Serviceleistungen zu verkaufen, diese sohin einen Schaden erleide, wogegen sie sich nichts erspare, da sie mangels Überbuchungen freibleibende Sitzplätze nicht anderwertig verwerten könne, weil erst bei Abflug feststehe, ob der Fluggast den Flug antrete, sei die von der klagenden Partei behauptete Abweichung der dispositiven Bestimmung des § 1168 ABGB sachlich gerechtfertigt. Zudem bestünde für den Fluggast die Möglichkeit durch den Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung den vollständigen Reisepreis rückerstattet zu erhalten.

Feststellungen:

Die beklagte Partei bietet keine Tarife an, die stornierbar sind. Es besteht allerdings die Möglichkeit, eine Reiserücktrittsversicherung abzuschließen.

Der Flugpreis selbst setzt sich aus Fixkosten zusammen, die pro Flug und nicht pro Passagier anfallen, unabhängig davon, ob der Flug ausgebucht ist oder nicht. Es handelt sich hierbei z.B. um Kerosinkosten, Flughafengebühr, Personalkosten, und Cateringkosten.

Für die beklagte Partei ist der Nichtantritt eines Fluges insofern nachteilig, als dem Passagier in weiterer Folge keine Zusatzleistungen verkauft werden können.

Beweiswürdigung:

Die Feststellungen gründen auf den glaubwürdigen Angaben der Zeugin [REDACTED] (Seite 27f in ON 11).

Rechtliche Beurteilung:

§ 1168 ABGB enthält drei Regelungen: Die erste behandelt den Entgeltanspruch für den Fall, dass die Ausführung des Werkes aus in der Sphäre des Bestellers liegenden Gründen unterbleibt (Abs 1 Satz 1). Die zweite gesteht dem Unternehmer einen

„Entschädigungsanspruch“ zu, wenn er durch Umstände der Bestellersphäre einen „Zeitverlust“ erleidet (Abs 1 Satz 2). Die dritte gewährt dem Unternehmer ein Rücktrittsrecht, wenn eine erforderliche Mitwirkung des Bestellers unterbleibt (Abs 2). § 1168 ABGB ist weiters dispositiv. Der vertragliche Ausschluss des (geminderten) Entgeltsanspruchs nach § 1168 Abs 1 wird dann idR sittenwidrig sein, wenn er auch den Fall erfasst, dass dem Besteller hinsichtlich des Misslingens des Werks ein Vorwurf zu machen ist oder der Besteller das Werk „abbestellt“ (*Kletečka* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON1.⁰³ § 1168, Rz 1f).

§ 879 Abs 3 ABGB befasst sich mit der inhaltlichen Kontrolle von AGB-Klauseln und ist daher konsequenterweise der Geltungskontrolle nach § 864a ABGB nachgeschaltet, da Klauseln die nicht zum Vertragsinhalt werden, auch keiner inhaltlichen Kontrolle unterzogen werden müssen. Maßgeblich ist, ob eine gröbliche Benachteiligung des Vertragspartners vorliegt. Dies soll den Missbrauch der Privatautonomie durch Aufdrängen benachteiligender vertraglicher Nebenbestimmungen seitens typischerweise überlegener Vertragspartner, vor allem bei Verwendung von AGB, bekämpfen (*Krejci* in *Rummel/Lukas*, ABGB4 § 879 ABGB, Rz 367).

Gemäß Artikel 22 Abs 1 VO 1008/2008 haben Luftfahrtunternehmen eine Preisfestsetzungsfreiheit. Demgegenüber steht die Richtlinie 93/13 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, die dem allgemeinen Schutz von Verbrauchern dienen soll. Nach dem EuGH wird mit dieser Richtlinie nicht bezweckt, die Preisfreiheit von Luftfahrtunternehmen zu beschränken, vielmehr sollen die Mitgliedstaaten damit zur Schaffung eines Mechanismus verpflichtet werden, der gewährleistet, dass die mögliche Missbräuchlichkeit jeder nicht im Einzelnen ausgehandelten Vertragsklausel zum Zweck des Schutzes geprüft werden kann, der dem Verbraucher aufgrund des Umstands zu gewähren ist, dass er sich gegenüber dem Gewerbetreibenden in einer schwächeren Verhandlungsposition befindet und einen geringeren Informationsstand besitzt. Art 22 Abs 1 der Verordnung Nr. 1008/2008 steht der Anwendung einer nationalen Regelung, mit der die verbraucherschutzrechtlichen Bestimmungen des Unionsrechts wie die der Richtlinie 93/13 umgesetzt werden, nicht entgegen (C-290/16 vom 6.7.2017).

Im Umkehrschluss bedeutet dies jedoch, dass der Anwendung einer nicht durch die Richtlinie 93/13 umgesetzten verbraucherschutzrechtlichen Bestimmung, der Anwendungsvorrang des Unionsrechts, diesfalls Artikel 22 Abs 1 der VO 1008/2008 entgegensteht.

Sowohl bei § 1168 ABGB, als auch § 879 Abs 3 ABGB handelt es sich nicht um durch die Richtlinie 93/13 umgesetzte verbraucherschutzrechtliche Bestimmungen. Es bleibt daher beim Anwendungsvorrang des Artikels 22 Abs 1 der VO 1008/2008. Die angefochtene Klausel steht demgemäß nicht in Widerspruch zu den von der klagenden Partei vorgebrachten Rechtsgrundlagen.

26. Wenn wir einen Flug streichen, nicht in angemessenem Rahmen planmäßig durchführen oder eine Flugstrecke einstellen, werden wir Ihnen die Kosten für jeden ungenutzten, auf Ihrer Bestätigung/Reiseroute ausgewiesenen Flugabschnitt erstatten, sofern vom Übereinkommen oder der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 (Darstellung dieser Rechte) nicht anders vorgeschrieben.

(Fassung ab 25.07.2018, Artikel 10., Punkt 10.2., 10.2.1.)

Klagsvorbringen:

Unter Anwendung der gebotenen, verbraucherfeindlichsten Auslegung komme zum Ausdruck, dass die Fluglinie Flüge streichen, nicht planmäßig durchführen oder Flugstrecken einstellen dürfe und diesfalls nur Kosten für jeden ungenutzten Flugabschnitt erstatten müsse. Damit räume sich die Fluglinie im Ergebnis das einseitige Recht ein, ohne sachliche Rechtfertigung vom Vertrag zurückzutreten. Die Klausel sei daher mit § 879 Abs 3 ABGB und § 6 Abs 2 Z 1 KSchG unvereinbar.

Die Einschränkung der Kostenersatzpflicht unter dem Hinweis „sofern vom Übereinkommen oder der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 (Darstellung dieser Rechte) nicht anders vorgeschrieben“ verschleierte dem Verbraucher, in welchen Fällen ihm eine Kostenerstattung vorenthalten werden dürfe. Der Link „Darstellung dieser Rechte“ führe nicht zur Fluggastrechteverordnung selbst, sondern zu einer Zusammenfassung, die offenbar von der beklagten Partei bzw. deren Muttergesellschaft stamme und in der auch der wesentliche Inhalt der Fluggastrechteverordnung nicht vollständig wiedergegeben werde, da etwa ein Hinweis auf den Ausgleichsanspruch in der Höhe von € 60,- gemäß Art 7 Abs 1 lit c der VO (EG) Nr. 261/2004 überhaupt fehle. Die Regelungen des Montrealer Abkommens, auf die durch den Begriff „Übereinkommen“ verwiesen werde, werden dem Verbraucher gar nicht zur Verfügung gestellt. Schließlich weise die Klausel auch nicht daraufhin, dass die Fluggastrechteverordnung nur Mindestrechte für Fluggäste festlege und weitgehendere Schadenersatzansprüche des Verbrauchers nach dem anzuwendenden, einzelstaatlichen Rechte unberührt bleiben würden. Im Ergebnis verschleierte die Klausel dem Verbraucher so seine Ansprüche im Falle des Unterbleibens oder der nicht planmäßigen Durchführung von Flugleistungen durch die beklagte Partei und ist daher intransparent gemäß § 6 Abs 3 KSchG.

Da durch die Klausel im Ergebnis auch Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Verbrauchers ausgeschlossen werden würden, sei sie auch mit §§ 9 und 6 Abs 1 Z 9 KSchG unvereinbar.

Beklagtenvorbringen:

Die Klausel regle die Erstattung des Flugpreises im Falle von Annullierungen (Flugstreichungen oder Einstellung von Strecken) und Verspätungen (ein Flug werde nicht in angemessenem Rahmen planmäßig durchgeführt) und lege fest, dass eine solche Erstattung erfolge, sofern das MÜ oder die Fluggastrechte-VO nichts anderes vorsehe. Dass Regelungsgegenstand der

Klausel (neben Ansprüchen aus dem MÜ) vor allem Ansprüche aus der Fluggastrechte-VO seien, folge daraus, dass in dieser Klausel ein Link („Darstellung dieser Rechte“) bereitgestellt werde, der ein Informationsblatt öffne, das jedem Fluggast in verständiger, richtiger und vollständiger Art und Weise über die ihm gemäß der Fluggastrechte-VO zustehenden Rechte informiere und aus dem zu entnehmen sei, in welchen Fällen einer Annullierung oder Verspätung der Flugpreis zu erstatten sei. Dass das Informationsblatt den Ausgleichsanspruch des Fluggastes gemäß Art 7 Abs 1 lit c der Fluggastrechte-VO nicht erwähnte, liege darin, dass die beklagte Partei keine Flüge über eine Entfernung von mehr als 3.500 km anbiete, für deren Verspätung oder Annullierung eine solche Ausgleichszahlung vorgesehen sei). Dass mit dem in der Klausel genannten „Übereinkommen“ das MÜ gemeint sei, ergebe sich bereits aus den auf Seite 2 der ABB genannten Definitionen, wonach „Übereinkommen“ eben das Übereinkommen von Montreal bezeichnet werden würden. Über Ansprüche gemäß dem MÜ würden Fluggäste gleich zu Beginn der „Regelungen“ aufgeklärt werden. Sonstige Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüche, die einem Fluggast nach Maßgabe nationaler Rechtsvorschriften im Falle von Annullierungen oder Verspätungen von Flügen zustehen würden, würden von der beanstandenden Klausel hingegen nicht geregelt bzw. berührt werden. Da der Regelungsbereich der Klausel sohin eindeutig abgegrenzt sei, stelle es keinen Verstoß gegen das Transparenzgebot iSd § 6 Abs 3 KSchG dar.

Ebenso wenig werde mit der gegenständlichen Klausel der beklagten Partei ein Rücktrittsrecht eingeräumt, zumal die Klausel lediglich jene Fälle umschreibe, in denen einem Fluggast einen Anspruch auf Erstattung des Flugpreises gemäß der Fluggastrechte-VO zustehen könne. Die Klausel sehe nicht vor, dass sich die beklagte Partei in derartigen Fällen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Fluggast lösen könnte. Der derartige Inhalt könne der gegenständlichen Klausel auch nicht unterstellt werden.

Die Klausel sei insgesamt nicht geeignet, Fluggäste über ihre Rechte im Falle von Annullierung oder Verspätung im Unklaren zu lassen oder, dass diese von der Geltendmachung von Ansprüchen abgehalten werden würden. Es liege auch aus den Gründen keine Intransparenz vor.

Feststellungen:

Nach „Artikel 1 – Begriffsbestimmung“ der ABB der beklagten Partei gilt (Beilage ./A):

„ÜBEREINKOMMEN“ bezeichnet das Übereinkommen von Montreal 1999“.

Nach „Artikel 9.4 Entschädigung für verweigerten Einstieg“ der ABB der beklagten Partei gilt (Beilage ./A):

„Sollten wir nicht in der Lage sein, einen zuvor bestätigten Sitzplatz im Flugzeug zur Verfügung zu stellen, werden die Fluggäste, denen der Einstieg auf diese Weise verweigert worden ist, nach dem anwendbaren Recht entsprechend entschädigt. ... Wenn Ihnen der Einstieg verweigert wird, stellen wir Ihnen Ihre Fluggastrechte zur

Verfügung, aus dem Ihre Rechte hervorgehen, besonders im Hinblick auf Entschädigung und weitere Unterstützung (Darstellung dieser Rechte).“

Der in der Klausel 26 in einer Klammer angeführte Link führt zu Beilage ./28 „Hinweis zu Ihren Rechten bei Verweigerung der Beförderung, Verspätungen oder Flugannulierungen (V15)“.

Beweiswürdigung:

Die Feststellungen gründen auf den unbedenklichen Urkunden Beilage ./ A und ./28, sowie den glaubwürdigen Angaben der Zeugin [REDACTED] (Seite 28 in ON 11).

Rechtlich folgt:

Es kann an dieser Stelle der rechtlichen Beurteilung im Urteil des LG Korneuburg vom 27.9.2019, GZ 29 Cg 37/18t gefolgt werden, die im Folgenden lediglich wiedergegeben werden soll.

Wurde ein seinem Wortsinn nach zunächst mehrdeutiger Begriff im gleichen Klauselwerk mit einem bestimmten, eindeutigen Begriffsinhalt erfüllt, so ist dadurch die Grundlage dafür geschaffen, dass auch der Inhalt und die Tragweite der folgenden Vertragsbestimmungen für den Verbraucher „durchschaubar“ sind. Dies gilt insbesondere, wenn dies vor und am Beginn des Klauselwerks geschah, wodurch der Verbraucher überdies in die Lage versetzt wurde, sich leicht über die Bedeutung der verwendeten Begriffe zu informieren (RIS-Justiz RS0122169 [T5]). Aus den Begriffsbestimmungen in Artikel 1 der ABB der beklagten Partei ergibt sich eindeutig, dass mit „Übereinkommen“ das Montrealer Übereinkommen gemeint ist. Diesbezüglich ist somit keine Intransparenz gegeben.

Dass die Ansprüche des Verbrauchers im Fall der Beförderungsverweigerung durch die beklagte Partei in einer eigenen Klausel der Beförderungsbedingungen, nämlich 9.4, festgehalten werden, kann nicht zu einer Intransparenz der gegenständlichen Klausel führen, die dann eben den Verbraucher lediglich über seine Ansprüche bei Streichung bzw nicht planmäßiger Durchführung des gebuchten Fluges informiert.

Mit der Formulierung „sofern vom Übereinkommen oder der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 ... nicht anders vorgeschrieben“ wird der Verbraucher aber wiederum in die Position gedrängt, sich selbst mit der Recherche zu seinen Ansprüchen befassen zu müssen. Es kann nicht Aufgabe des Verbrauchers sein, MÜ und die Fluggastrechte-VO nach seinen Ansprüchen zu durchsuchen und diese herauszufiltern. Es widerspricht dem Transparenzgebot, wenn der Verbraucher gezwungen ist, sich die notwendigen Informationen zusammensuchen (vgl RIS-Justiz RS0122040).

Auch die direkte Verlinkung mit Beilage ./9 „HINWEIS ZU IHREN RECHTEN BEI VERWEIGERUNG DER BEFÖRDERUNG, VERSPÄTUNGEN ODER

FLUGANNULLIERUNG“ kann daran nichts ändern. Er erhält zu verschiedenen Zeitpunkten und in verschiedenen Links unterschiedliche Informationen, die er wiederum selbst zu einem Ganzen zusammensetzen müsste. Er wäre wieder gezwungen, selbst herauszufiltern, welche Ansprüche ihm unter welchen Voraussetzungen nach der Fluggastrechte-VO und dem MÜ sowie den Beförderungsbedingungen der beklagten Partei zustehen. Dies entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen an die Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Hinweis, dass die weiteren Nutzungsbedingungen „im Internet ersichtlich“ seien, stellt nicht sicher, dass der Verbraucher diese zuverlässig in ihrer für das konkrete Vertragsverhältnis gültigen Form auffinden kann (RIS-Justiz RS0122040 [T20]).

Die bekämpfte Klausel ist daher nach § 6 Abs 3 KSchG unwirksam und zu kassieren. Die weiteren genannten Gründe für eine Gesetz- oder Sittenwidrigkeit müssen daher nicht mehr geprüft werden.

27. Wir behalten uns das Recht vor, Ihnen die Beförderung zu verweigern, wenn Sie diese und andere, in unseren Regelungen dargestellten Bestimmungen nicht befolgen oder Ihre Dokumente nicht in Ordnung zu sein scheinen (Regelungen über Reisedokumente).

(Fassung ab 25.07.2018, Artikel 13., Punkt 13.2.)

Klagsvorbringen:

Das in der Klausel vorgesehene, weitgehende und weitgehend unbestimmte Leistungsverweigerungsrecht der Fluglinie sei mit dem Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG unvereinbar und bewirke auch eine gröbliche Benachteiligung des Kunden nach § 879 Abs 3 ABGB, da er damit rechnen müsse, dass seine Beförderung unter Berufung auf irgendeinen Verstoß in den umfangreichen ABB der Fluglinie verweigert werden könne. Dies gelte auch für die Beförderungsverweigerung, weil „ihre Dokumente nicht in Ordnung zu sein scheinen“. Es sei nämlich sowohl unklar, welche Dokumente damit konkret gemeint seien, noch sei klar, welche Art von Unklarheiten damit gemeint seien und wer darüber zu befinden habe, ob eine derartige Unklarheit vorliege.

Die Klausel stelle nämlich nicht nur auf die Reisedokumente ab, sondern auch auf die Nichtbefolgung anderer, „in unseren Regelungen dargestellten Bestimmungen“. Weiters sei die Klausel weder branchenüblich, noch sei sie in den Empfehlungen IATA Nr. 1724 enthalten. Selbst branchenübliche Klauseln seien unzulässig, wären sie gesetzwidrig.

Beklagtenvorbringen:

Die Klausel sei in Zusammenhalt mit dem ersten Satz der Bestimmung des Art 13.2. der ABB, nämlich „Sie sind verpflichtet, vor Reiseantritt die Einreise- und Ausreisepapiere,

Gesundheitszeugnisse und sonstige Dokumente vorzulegen, die seitens der betreffenden Staaten vorgeschrieben sind, und uns die Anfertigung von Kopien dieser Dokumente zu gestatten“, zu beurteilen. Art 13.2. der ABB regle sohin Verpflichtungen des Fluggastes in Zusammenhang mit Reisedokumenten sowie die Folgen, wenn ein Fluggast diese nicht einhält. Ferner seien den ABB die „Regelungen zu bestimmten Themen“ angeschlossen, die den Fluggast auch und insbesondere Auskunft darüber erteile, welche (Reise)Dokumente für die von ihm beabsichtigte Reise erforderlich seien.

Es sei daher völlig klar, dass das in der Klausel vorgesehene Beförderungsverweigerungsrecht daran anknüpfe, dass der Fluggast seine im ersten Satz des Art 13.2. der ABB festgelegte Verpflichtung nicht erfüllt, oder die in den „Regelungen zu bestimmten Themen“ enthaltenen Bestimmungen über Reisedokumente nicht einhält, oder die vom Fluggast für seine Reise beizubringenden Reisedokumente nicht in Ordnung zu sein scheinen, sodass die Gefahr bestünde, dass diesem die Aus-, Durch- oder Einreise durch die betreffenden Staaten verweigert werden würde.

Da der Regelungsinhalt der Klausel sohin bei Betrachtung der gesamten Klausel völlig klar sei, liege die behauptete Intransparenz nicht vor.

Ein Fluggast sei im Allgemeinen und gemäß Art 13.1.1. der ABB im Besonderen dazu verpflichtet, alle für seine Reise notwendigen Reisedokumente und Visa zu beschaffen und alle Gesetze jener Staaten zu befolgen, in die er einreisen, aus denen er ausreisen oder die er durchreisen möchte. Seitens der beklagten Partei werden dem Fluggast in den „*Regelungen zu bestimmten Themen*“ umfangreiche Informationen und Hinweise darüber zur Verfügung gestellt, welche Reisedokumente der Fluggast für seinen Flug benötige. Werden diese Verpflichtungen seitens eines Fluggastes nicht befolgt, so sei es gerechtfertigt, dem Fluggast die Beförderung zu verweigern. Vor allem weil die beklagte Partei mit erheblichen Strafen und Kosten konfrontiert werden würde, wenn sei den Fluggast ohne notwendige bzw. ordnungsgemäßen Reisedokumente befördern werden würde. Aus all den Gründen sei die Klausel nicht gröblich benachteiligend gemäß § 879 Abs 3 ABGB.

Zudem entspreche die Klausel auch den Empfehlungen der International Air Transport Association (IATA) Nr. 1724 über die Bedingungen von Beförderungsverträgen und sei sohin vollkommen branchenüblich.

Feststellungen:

Der in der Klausel eingefügte Link „Regelungen über Reisedokumente“ führt zu einer Tabelle, die die nach einzelnen Staaten geordneten entsprechenden Vorgaben zu Reisedokumenten beinhaltet. Dieser Link soll der Übersichtlichkeit der AGB dienen.

Beweiswürdigung:

Die Feststellungen gründen auf den glaubwürdigen Aussagen der Zeugin [REDACTED] (Seite 28f in ON 11).

Rechtliche Beurteilung:

Das Transparenzgebot nach § 6 Abs 3 KSchG normiert eine Unklarheitsregel, wonach einzelne intransparente Vertragsbestimmungen unwirksam sind. Das Transparenzgebot begnügt sich nicht mit formeller Textverständlichkeit, sondern verlangt, dass Inhalt und Tragweite vorgefasster Vertragsklauseln für den Verbraucher durchschaubar sind. Es soll eine durchschaubare, möglichst klare und verständliche Formulierung der AGB sicherstellen, um zu verhindern, dass der für die jeweilige Vertragsart typische Verbraucher von der Durchsetzung seiner Rechte abgehalten wird oder ihm unberechtigt Pflichten abverlangt werden. Aus dem Transparenzgebot kann eine Pflicht zur Vollständigkeit folgen, wenn die Auswirkungen einer Klausel für den Kunden andernfalls unklar bleiben. Zweck eines Verbandsprozesses ist es nicht nur, das Verbot von Klauseln zu erreichen, deren Inhalt gesetzwidrig ist, sondern es sollen auch jene Klauseln beseitigt werden, die dem Verbraucher ein unzutreffendes oder auch nur unklares Bild seiner vertraglichen Position vermitteln (OGH 25.6.2014, 3 Ob 57/14z).

Dem Transparenzgebot ist auch das Bestimmtheitsgebot immanent. Durch dieses soll primär verhindert werden, dass dem Unternehmer aufgrund der Unbestimmtheit des Klauselstatbestandes ein ungerechtfertigter Ermessensspielraum verbleibt. Zugleich gewährleistet die hinreichende Bestimmtheit, dass der Verbraucher den genauen Inhalt und Umfang seiner Rechte und Pflichten einfacher feststellen kann. Außerdem wird ihm eine wirksame Kontrollmöglichkeit verschafft: Er kann nachprüfen, ob der Unternehmer zu seinen Ungunsten in irgendwelche vertragliche Rechtspositionen eingegriffen hat (*Kronthaler* in GeKo Wohnrecht II § 6 KSchG).

Ungeachtet des Vorbringens der beklagten Partei, wonach die Klausel in Zusammenhang mit Artikel 13.2 der ABB der beklagten Partei zu lesen sei, ist diese zweifellos zu weit gefasst. Nach der kundenfeindlichsten Auslegung würde damit das Leistungsverweigerungsrecht bei jedem, wie auch immer gearteten Verstoß gegen eine beliebige Bestimmung („*diese und andere, in unseren Regelungen dargestellten Bestimmungen nicht befolgen*“) der beklagten Partei bestehen.

Jedenfalls zu weit gefasst ist darüber hinaus auch die Bestimmung, wonach der Anschein nicht ordnungsgemäßer Dokumente bereits ausreicht, um die Beförderung zu verweigern. Es ist dabei zum einen nicht abschließend ausgeführt, welchen Kriterien diese Ordnungsmäßigkeit von Dokumenten unterliegt. Zum anderen wird der in der Klausel angeführte „Schein“ nicht näher erörtert, wodurch ein ungerechtfertigter Ermessensspielraum seitens der beklagten Partei verbleibt.

Aufgrund der fehlenden Bestimmtheit dieser Klausel, ist sie gemäß § 6 Abs 3 KSchG unwirksam und zu kassieren. Die weiteren genannten Gründe für eine Gesetz- oder Sittenwidrigkeit müssen daher nicht mehr geprüft werden.

28. Wir behalten uns das Recht vor, bei einem administrativen Fehler eine Belastung der für die Zahlung in Ihrer Reservierung verwendeten Karte einzuleiten.

(Fassung ab 25.07.2018, Artikel 13., Punkt 13.4.)

Klagsvorbringen:

Die Bestimmung ließe im Unklaren darüber, was mit „administrativen Fehler“ gemeint sei und weshalb bzw. inwieweit ein solche Fehler für die Belastung der für die Reservierung verwendeten Karte rechtfertigen solle. Dass sich das Recht zur Belastung der Karte des Kunden „bei einem administrativen Fehler“ auf jene Fälle beziehen bzw. beschränken würde, in welchen die beklagte Partei die Kosten versehentlich noch nicht eingezogen habe, ergebe sich weder aus der Klausel, noch im Zusammenhalt mit den übrigen Bestimmungen in Punkt 13.4. der AGB.

Die Klausel sei daher sowohl intransparent gemäß § 6 Abs 3 KSchG, als auch gröblich benachteiligend gemäß § 879 Abs 3 ABGB.

Beklagtenvorbringen:

Die Klausel sei in Zusammenschau mit der gesamten Bestimmung des Art 13.4. der ABB zu sehen, worin die Verpflichtung des Fluggastes geregelt werde, der beklagten Partei sämtliche Kosten zu ersetzen, die dieser daraus entstehen würden, dass dieser die Reisevorschriften der betreffenden Länder nicht einhalten würde. Art 13.4. der ABB sehe ferner vor, dass die beklagte Partei berechtigt sei, derartige Kosten von der Kreditkarte des Fluggastes abzubuchen.

Sofern die Klausel von „administrativen Fehlern“ spreche, so würden damit jene Fälle erfasst werden, in denen die beklagte Partei zunächst versehentlich nicht sämtliche, ihr aus den in Art 13.4. der ABB genannten Gründen, entstandenen Kosten von der Kreditkarte des Fluggastes eingezogen habe und daher eine neuerliche Belastung der Kreditkarte mit den restlichen Kosten durchführen müsse.

Es sei nicht gröblich benachteiligend, wenn ein Fluggast einem Luftfahrtunternehmen all jene Kosten zu ersetzen habe, die letzterem daraus entstehen würden, dass sich der Fluggast, entgegen der ihm obliegenden vertraglichen Verpflichtung, seinen eigenen Angelegenheiten nicht angenommen habe und daher die für seine Ein-, Aus- oder Durchreise notwendigen Voraussetzungen nicht geschaffen habe. Angesichts der Schwere der Vertragsverletzung und der damit verbundenen nachteiligen Folgen für das Luftfahrtunternehmen sei es auch gerechtfertigt, wenn das Luftfahrtunternehmen den Fluggast mit den ihm entstandenen Kosten

im Wege der Belastung der Kreditkarte, die der Fluggast für die Buchung verwendet habe, belastet werde. Dies umso mehr, als die Belastung der Kreditkarte nur auf jene Beträge beschränkt sei, die dem Luftfahrtunternehmen aus der Vertragsverletzung des Fluggastes entstanden seien. Das Luftfahrtunternehmen sei nämlich in dem Fall, in dem einem Fluggast die Ein-, Aus- oder Durchreise von den Behörden des betreffenden Staates verweigert werde, mit erheblichem administrativen Aufwand belastet. Durch eine wie in der Klausel vorgesehene Vorgangsweise wäre zumindest die Erstattung der durch die Vertragsverletzung des Fluggastes entstandenen Kosten vereinfacht und der Fluggast könne, sofern er mit der Belastung seiner Kreditkarte nicht einverstanden sei, im Chargeback-Verfahren bei seinem Kreditkarteninstitut die Stornierung der betreffenden Buchung/Belastung vornehmen lassen.

Die Klausel sei sohin weder intransparent gemäß § 6 Abs 3 KSchG, noch für den Fluggast gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB.

Feststellungen:

In Punkt 13.4 „Haftung des Fluggastes für Geldstrafen, Kosten für Ingewahrsamnahme usw.“ der ABB der beklagten Partei lautet es (Beilage ./A):

Sämtliche Kosten, die uns aufgrund Ihres Nichteinhaltens bzw. -erfüllens von Gesetzen, Vorschriften, Anweisungen, Forderungen oder anderen Reisevorschriften der betroffenen Länder entstehen, sind von Ihnen auf Anfrage zu erstatten. Wir können diese Kosten in Form des Wertes nicht genutzter Flüge oder anderer Geldbeträge in unserem Besitz, z.B. Geschenkgutscheine, Gutschriften usw. einziehen. Jegliche Kosten, die uns in Ihrem Namen entstehen, werden von der Kredit-/ Debitkarte abgebucht, die Sie bei der Buchung verwendet haben. Wir behalten uns das Recht vor, bei einem administrativen Fehler eine Belastung der für die Zahlung in Ihrer Reservierung verwendeten Karte einzuleiten.

Beweiswürdigung:

Die Feststellungen gründen auf der unbedenklichen Urkunde Beilage ./A.

Rechtlich folgt:

Für die Auslegung von Vertragsbestimmungen in einem Verbandsprozess nach § 28 KSchG gelten andere Grundsätze als für die Auslegung - derselben oder anderer Vertragsinhalte - bei der Beurteilung im Rahmen eines „Individualprozesses“. Da die Verbandsklage der Durchsetzung des allgemeinen Interesses dient, gesetz- und sittenwidrige Vertragsbestimmungen aus dem geschäftlichen Verkehr zu ziehen und die gesetzlichen Bestimmungen in der Geschäftspraxis effektiv durchzusetzen, ist nach herrschender Judikatur Maßstab für die Beurteilung einer Vertragsbestimmung daher regelmäßig die für den Kunden ungünstigste mögliche Auslegung, mag auch eine kundenfreundlichere Interpretation denkbar sein (OGH 16.12.2008, 1 Ob 188/ 08s). Diese Beurteilung hat naturgemäß einzelfallbezogen zu erfolgen, weshalb sie in der Regel keine erhebliche Rechtsfrage aufwirft (OGH 23.5.2019, 3

Ob 46/19j). Der Einwand, eine gesetzwidrige Klausel werde in der Praxis anders gehandhabt, ist im Verbandsprozess unerheblich (RS0121943).

§ 879 Abs 3 ABGB befasst sich mit der inhaltlichen Kontrolle von AGB-Klauseln. Maßgeblich ist, ob eine gröbliche Benachteiligung des Vertragspartners vorliegt. Dies soll den Missbrauch der Privatautonomie durch Aufdrängen benachteiligender vertraglicher Nebenbestimmungen seitens typischerweise überlegener Vertragspartner, vor allem bei Verwendung von AGB, bekämpfen (*Krejci* in Rummel/Lukas, ABGB4 § 879 ABGB, Rz 367).

Primärer Maßstab für die Beurteilung, inwieweit eine gröbliche Benachteiligung vorliegt, ist nach Lehre und Rechtsprechung das dispositive Recht als „Leitbild eines ausgewogenen und gerechten Interessenausgleichs“. Es ist jedoch auch ein Vergleich der jeweiligen Rechtspositionen der Vertragspartner durchzuführen. Inwieweit eine hiervon abweichende AGB-Klausel zulässig ist, wird jeweils im Rahmen einer umfassenden, die Umstände des Einzelfalles berücksichtigenden Interessenabwägung festgestellt. Eine präzise Quantifizierung der notwendigen Abweichung ist naturgemäß nicht möglich, grundsätzlich kann jedoch eine Abweichung von der dispositiven Rechtslage per se bereits dann unzulässig sein, wenn es hierfür keine sachliche Rechtfertigung gibt. Steht die einem Vertragspartner zugedachte Rechtsposition in einem auffallenden Missverhältnis zur vergleichbaren Rechtsposition des anderen, ist dies als gröblich benachteiligend anzusehen (*Graf* in Kletečka/Schauer, ABGBON^{1.05} § 879 Rz 279 f).

Bei kundenfeindlichster Auslegung, kann die Klausel so interpretiert werden, dass bei jeglichem administrativem Fehler, sei er auch von der beklagten Partei verschuldet, eine „Belastung“ im Sinne von Kosten auf der für die Zahlung bei einer Reservierung verwendeten Karte eingeleitet wird und die nachteiligen Folgen somit regelmäßig wie ausschließlich der Verbraucher zu tragen hat. Die dem Kunden zugedachte Vertragsposition steht damit in auffallendem und sachlich nicht zu rechtfertigendem Missverhältnis zur vergleichbaren Position der beklagten Partei.

Die Klausel ist daher gröblich benachteiligend nach § 879 Abs 3 ABGB und daher nichtig. Die weiteren genannten Gründe für eine Gesetz- oder Sittenwidrigkeit müssen daher nicht mehr geprüft werden.

29. Die Zahlungen müssen vom in der Buchung angeführten Karteninhaber autorisiert werden. Wir behalten uns das Recht vor, Ihre Buchung ohne vorherige Ankündigung zu stornieren, falls wir Grund zur Annahme haben, das Sie oder der Karteninhaber mit jeglicher Art von betrügerischen Aktivitäten in Verbindung stehen. Ein derartiger Verdacht kann auf den nachfolgenden Aktivitäten beruhen:

-Am Flughafen Sie sind nicht in der Lage zu zeigen die Karte mit der bezahlt wurde, wenn Agenten danach fragen

(Fassung ab 25.07.2018, Artikel 13., Punkt 13.7., 13.7.1.)

30. Die Zahlungen müssen vom in der Buchung angeführten Karteninhaber autorisiert werden. Wir behalten uns das Recht vor, Ihre Buchung ohne vorherige Ankündigung zu stornieren, falls wir Grund zur Annahme haben, das Sie oder der Karteninhaber mit jeglicher Art von betrügerischen Aktivitäten in Verbindung stehen. Ein derartiger Verdacht kann auf den nachfolgenden Aktivitäten beruhen:

-Die bei der Buchung angegebenen Informationen sind fehlerhaft/ unzureichend/ widersprechend/ mit betrügerischem Verhalten verbunden;

(Fassung ab 25.07.2018, Artikel 13., Punkt 13.7., 13.7.5.)

Klagsvorbringen:

Die Kreditkarte, mit der die Tickets im Rahmen der Onlinebuchung bezahlt worden sind, müssen nicht zwangsläufig die Kreditkarte desjenigen sein, der die Reise gebucht habe und antrete. Die Verpflichtung des Kunden, diese Kreditkarte, die gar nicht seine sei, am Flughafen auf Aufforderung vorzuweisen, andernfalls ihm die Flugstornierung drohe, selbst wenn der Flug ordnungsgemäß mit Kreditkarte bezahlt worden sei, sei gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB und auch mit § 6 Abs 2 Z 1 KSchG unvereinbar, da dem Unternehmen das Recht eingeräumt werde, ohne sachliche Rechtfertigung vom Vertrag zurückzutreten.

Der beklagten Partei sei zwar ein berechtigtes und schützenswertes Interesse daran zuzugestehen, in ihren AGB Regelungen zu treffen, die sie vor betrügerischen Aktivitäten schütze, wie etwa, dass ein Fluggast die Reise mit der Kreditkarte bezahle und sich die Zahlung nachträglich „zurückhole“. Die Klausel 29 stelle jedoch gar nicht auf ein solches „zurückholen“ ab, sondern lasse als ausreichenden Verdacht für betrügerische Aktivität bereits den Umstand gelten, dass der Fluggast am Flughafen die Kreditkarte, mit der bezahlt wurde, nicht vorweisen könne. Aus diesem Umstand alleine ließe sich allerdings in jenen Fällen, in welchen das Flugticket nicht mit der Kreditkarte des Kunden, sondern der Karte eines Dritten bezahlt wurde, kein Verdacht auf ein betrügerisches Verhalten ableiten. In diesem Fall führe die Klausel zweifellos zu einer gröblichen Benachteiligung nach § 879 Abs 3 ABGB. Die Klausel führe nämlich dazu, dass der Kunde den gebuchten Flug nicht antreten könne, was für ihn zweifellos nachteilig sei und nicht dadurch kompensiert werden könne, dass er nachträglich den Flugpreis zurückbekomme.

Sohin könne insbesondere unter Anwendung der im Verbandsklagsverfahren gebotenen, konsumentenfeindlichsten Auslegung kein Zweifel daran bestehen, dass die Klausel dem Luftfahrtunternehmen das Recht einräume, eine Buchung zu stornieren und dem Kunden die Beförderung zu verweigern, wenn er am Flughafen auf Nachfrage nicht in der Lage sei, die Kreditkarte, mit der die Zahlung des Flugpreises vernommen wurde, vorzuweisen. Dies führe zur Unzulässigkeit der Klausel nach § 6 Abs 2 Z 1 KSchG und bewirke eine gröbliche Benachteiligung des Fluggastes gemäß § 879 Abs 3 ABGB.

Nur weil die vom Kunden bei der Buchung erteilten Informationen fehlerhaft oder unvollständig seien, müsse das nicht mit „betrügerischen Aktivitäten“ in Verbindung stehen. Solcherart mangelhafte Informationen würden daher die Stornierung der Buchung ohne Ankündigung nicht rechtfertigen, die Klausel 30 sei daher gröblich benachteiligend gemäß § 879 Abs 3 ABGB und auch mit § 6 Abs 2 Z 1 KSchG unvereinbar. Die Klausel habe nicht zum Inhalt, dass die Stornierung der Buchung nur dann gerechtfertigt sei, wenn im konkreten Fall der begründete Verdacht auf ein betrügerisches Verhalten vorliege. Vielmehr soll nämlich ein „Grund zur Annahme“, dass der Kunde oder Karteninhaber „mit jeglicher Art von betrügerischen Aktivitäten in Verbindung stehe“, der darauf beruhen kann, dass die bei der Buchung abgegebenen Informationen „fehlerhaft/unausreichend/widersprechend/mit betrügerischen Verhalten verbunden“ seien, für eine unangekündigte Stornierung ausreichen. Die Klausel sei sohin hochgradig intransparent und setze den Kunden der Gefahr aus, dass Flugbuchungen sogar noch storniert werden können, wenn er am Flughafen stehe und abfliegen möchte. Die Klausel sei daher auch gemäß § 879 Abs 3 ABGB gröblich benachteiligend und gemäß § 6 Abs 2 Z 1 KSchG unzulässig, weil sie einen Vertragsrücktritt durch den Unternehmer ohne ausreichende sachliche Rechtfertigung ermögliche.

Zudem stelle sich die Frage, was damit gemeint sein soll, dass die bei der Buchung angegebenen Informationen „mit betrügerischem Verhalten verbunden“ seien. Die Klausel sei daher auch intransparent gemäß § 6 Abs 3 KSchG.

Beklagtenvorbringen:

Vorauszuschicken sei, dass die beklagte Partei und deren Schwesterunternehmen mehrfach Opfer von Betrügereien und Betrugsversuchen durch Fluggäste geworden seien. Zwar seien erhebliche Investitionen in die Entwicklung einer Software, die Derartigem vorbeugen solle, getätigt worden. Dennoch sei die beklagte Partei insbesondere dann schutzlos, wenn ein Fluggast, der eine Buchung mit Kreditkarte bezahlt habe, das Chargeback-Verfahren in Anspruch nehme und sich damit den bezahlten Flugpreis für die Beförderungsleistung „zurückhole“. Die beklagte Partei habe sohin ein berechtigtes und schützenswertes Interesse daran, in ihren ABB Regelungen zu treffen, die sie auch und insbesondere vor derartigen betrügerischen Aktivitäten schütze.

Voraussetzung für die Anwendung der Klauseln sei, dass der begründete Verdacht auf ein betrügerisches Vorgehen eines Fluggastes, nämlich dass der Fluggast unter Vorspielung falscher Tatsachen, im Sinne seiner Zahlungswilligkeit und/oder -fähigkeit die beklagte Partei zu Handlungen im Sinne der Zurverfügungstellung der gebuchten Beförderungsleistung verleite und sich so die Beförderungsleistung erschleichen würde oder dies zumindest versuchen würde. Es sei nicht zu beanstanden, dass in der Klausel 30 nur jene äußeren Umstände, die

einen solchen Verdacht begründen würden, demonstrativ genannt werden, weil es eben eine Vielzahl weiterer Umstände geben könne und gebe, die einen solchen Verdacht rechtfertigen würden. Wenn der begründete Verdacht berechtigt gewesen sei, dann habe der Fluggast den Flugpreis ohnehin nicht bezahlt, diesfalls habe die beklagte Partei nichts zurückzuzahlen und könne daher auch nicht bereichert sein.

Dass die Klauseln die Stornierung einer Buchung bei einem begründeten Verdacht auf das Vorliegen eines betrügerischen Vorgehens des Fluggastes zulasse, mache diese weder intransparent, noch stelle dies eine gröbliche Benachteiligung für den Fluggast dar. In diesen Fällen sei die Stornierung einer Buchung vielmehr sachlich gerechtfertigt, sodass auch kein Verstoß gegen § 6 Abs 2 Z 1 KSchG vorliege.

Die Klauseln sehe zudem vor, dass bei Vorliegen einer der in Punkt 13.7.1. bis 13.7.6. der ABB dargestellten Umstände eine begründeter Betrugsverdacht vorliegen *könne*. Dies bedeute nicht, dass die beklagte Partei berechtigt wäre, bei einem isolierten Vorliegen einer dieser Umstände die Buchung jedenfalls zu stornieren. Vielmehr müsse sich aus den in Punkt 13.7.1. bis 13.7.6. der ABB genannten Varianten im konkreten Fall entweder jeweils für sich allein betrachtet oder im Zusammenhalt mit weiteren äußeren Umständen, der begründete Verdacht auf ein betrügerisches Verhalten ableiten lassen, damit die beklagte Partei zu einer Stornierung der Buchung berechtigt sei. Der äußere Umstand, dass der Fluggast nicht im Besitz der Kreditkarte sei, mit der die Buchung bezahlt worden sei, begründe den Verdacht auf ein betrügerisches Vorgehen. Auch wenn in einer Buchung unrichtige, unvollständige und inkonsistente Angaben gemacht worden seien, könne dies darauf hindeuten, dass der Buchende entweder nicht jene Person sei, für die er sich versucht auszugeben, oder dass er nicht zur Verwendung der Kreditkarte berechtigt sei.

Im Hinblick auf die rechtliche Beurteilung können die Feststellungen samt Beweismwürdigung entfallen.

Rechtlich folgt:

Es kann an dieser Stelle der rechtlichen Beurteilung im Urteil des LG Korneuburg vom 27.9.2019, GZ 29 Cg 37/18t gefolgt werden, die im Folgenden lediglich wiedergegeben werden soll.

Dass sich die beklagte Partei vor betrügerischen Aktivitäten auf ihrem Buchungsportal schützen möchte ist nachvollziehbar. Ebenso dass die beklagte Partei bei betrügerischen Aktivitäten des Fluggastes nicht mehr an den mit der Buchung eines Fluges geschlossenen Vertrag gebunden sein möchte, kann nicht objektiv ungewöhnlich sein. (...) Bei kundenfeindlichster Auslegung ist die beanstandete Klausel aber dahin zu verstehen, dass die beklagte Partei jederzeit und nach freiem Ermessen, bei Vorliegen einer Annahme, dass der Fluggast oder der Karteninhaber der Kreditkarte, mit der der Flug bezahlt wurde, mit

betrügerischen Aktivitäten in Verbindung steht, oder eines der in lit a bis e (*Anm.: lit a) und d) entsprechen den nunmehr klagsgegenständlichen Klauseln 29 und 30*) genannten Umstände eine Buchung ohne vorherige Ankündigung stornieren kann. Ob sie die Buchung storniert liegt im Belieben der beklagten Partei. Der gegenständliche Vorbehalt für die beklagte Partei ist nicht geringfügig und sachlich gerechtfertigt, da ihm inhaltlich keine Grenzen gesetzt sind, und die Ausübung und Handhabung des Vorbehalts einzig in das freie Belieben der beklagten Partei gestellt wird. Darüber hinaus stellen lit a bis e keine abschließende Aufzählung dar, sondern lediglich eine beispielhafte Nennung von Aktivitäten auf welchen ein „Verdacht beruhen kann“. Bei kundenfeindlichster Auslegung ist die beanstandete Klausel auch dahin zu verstehen, dass sich die betrügerische Aktivitäten nicht einmal auf den gegenständlichen konkreten Flug beziehen muss, sondern auch in der Vergangenheit aus anderen Gegebenheiten abgeleitet werden kann, bzw sich überhaupt unabhängig vom Fluggast aus der Person des Karteninhabers ergeben kann.

Wenn die beklagte Partei in ihrem Vorbringen von einem „begründeten Verdacht“ spricht, ist ihr entgegenzuhalten, dass sich dies aus der gegenständlichen Klausel nicht so ergibt.

Aus der gegenständlichen Klausel kann der Verbraucher überhaupt nicht ableiten, wann sein Flug storniert wird oder nicht und nach welchen Richtlinien diese Entscheidung getroffen wird. Wird der Flug bspw mit der Firmenkreditkarte bezahlt, hat der Verbraucher keinerlei Einflussmöglichkeit und Wissen über Zahlungsversuche mit widersprüchlichen, eingegebenen Daten oder Buchung mit fehlerhaften, unausreichenden Informationen, wobei Tippfehler rasch passieren können, die möglicherweise nicht einmal von ihm selbst durchgeführt werden, vergangene betrügerische Aktivitäten/Rückbelastungen und führt diese Firmenkreditkarte in der Regel auch nicht mit sich. Was die beklagte Partei unter „Kontaktinformationen des Karteninhabers“, „vergangene betrügerische Aktivitäten“ bzw „jeglicher Art von betrügerischen Aktivitäten“ versteht, wird überhaupt nicht dargelegt und ist für den Verbraucher nicht nachvollziehbar.

Das der Klausel vom Verwender der AGB beigelegte Verständnis ist im Verbandsprozess nicht maßgeblich (RIS-Justiz RS0016590). Auf die praktische Handhabung sowie auf allfällige individuelle Erklärungen oder Vereinbarungen ist keine Rücksicht zu nehmen (OGH vom 31.08.2018, 6 Ob 140/18h). Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen müssen so gestaltet sein, dass der Verbraucher durch ihre Lektüre klare und verlässliche Auskunft über seine Rechtsposition erhält (OGH vom 14.12.2017, 2 Ob 155/16g). Das Transparenzgebot soll dem Kunden ermöglichen, sich aus den AGB oder Vertragsbestandteilen zuverlässig über seine Rechte und Pflichten zu informieren (OGH vom 31.08.2018, 6 Ob 140/18h). Der Verbraucher muss bis zu einem gewissen Grad die wirtschaftlichen Folgen einer Regelung abschätzen können (RIS-Justiz RS0115219 [T9]). Genau dies ist dem Verbraucher im

Hinblick auf die gegenständliche Klausel nicht möglich, da die Stornierung einer Buchung rein ins Belieben der beklagten Partei gestellt wird, indem sie sich das Recht vorbehält, die Buchung ohne vorherige Ankündigung zu stornieren. Enthält eine Klausel unbestimmte Begriffe ist es dem Verbraucher kaum möglich, das Eintreten der Umstände, die die beklagte Partei zur Stornierung berechtigen sollen, nachzuvollziehen (RIS-Justiz RS0115219 [T10]). Unzulässig sind Begriffe, die so unbestimmt sind, dass sich ihr Inhalt jeder eindeutigen Festlegung entzieht. Der durch ihre Verwendung geschaffene weite Beurteilungsspielraum schließt es aus, dass der Verbraucher Klarheit über seine Rechte und Pflichten gewinnen kann (OGH vom 30.08.2017, 1Ob 113/17z). In der gegenständlichen Klausel ist von „Grund zur Annahme“, „jeglicher Art von betrügerischen Aktivitäten“, „vergangene betrügerische Aktivitäten“ und „Kontaktinformationen des Karteninhabers“ die Rede. Dies stellen für den Verbraucher unbestimmte Begriffe dar, die ihn nicht in die Lage versetzen, seine Rechtsposition klar zu verstehen. Mit der Formulierung „zahlreiche Zahlungsversuche mit widersprüchlichen ... Daten“ räumt sich die beklagte Partei weites Ermessen dahingehend ein, ab wann von zahlreichen Zahlungsversuchen gesprochen werden kann. Gleiches gilt für die Formulierung „... Informationen sind ... unzureichend ...“, da damit nicht festgelegt wird, wann die Informationen unzureichend sind.

Da die einzelnen Sätze der bekämpften Klausel nicht isoliert von einander wahrgenommen werden können und für eine geltungserhaltende Reduktion kein Raum ist (vgl OGH vom 14.12.2017, 2 Ob 155/16g), ist die Klausel insgesamt als intransparent gemäß § 6 Abs 3 KSchG zu beurteilen und daher zu kassieren. Die weiteren genannten Gründe für eine Gesetz- oder Sittenwidrigkeit müssen daher nicht mehr geprüft werden.

Die angeführten Überlegungen sind auch für die Beurteilung der Klauseln 29 und 30 heranzuziehen, sodass die beiden Klauseln als intransparent gemäß § 6 Abs 3 KSchG zu beurteilen und daher zu kassieren sind. Die weiteren genannten Gründe für eine Gesetz- oder Sittenwidrigkeit müssen daher nicht mehr geprüft werden.

31. Wir haften nicht für Schäden an Handgepäck, es sei denn, sie sind durch unser Verschulden entstanden.

(Fassung ab 25.07.2018, Artikel 14., Punkt 14.4., 14.4.2.)

Klagsvorbringen:

Ausgehend von der gebotenen, verbraucherfeindlichsten Auslegung werde durch die Formulierung „durch unser Verschulden entstanden“ die Haftung des Unternehmers für seine Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen. Die Klausel verstoße daher gegen § 6 Abs 1 Z 9 KSchG. Der Gesetzgeber erachte es gemäß § 6 Abs 1 Z 9 KSchG für geboten, den Haftungsausschluss

nicht nur für schädigendes Verhalten des Unternehmers selbst, sondern auch für „eine Person, für die er einzustehen hat“ zu untersagen. Da durch die Formulierung „durch unser Verschulden“ unklar bliebe, was damit gemeint sei, sei die Klausel zudem intransparent gemäß § 6 Abs 3 KSchG.

Beklagtenvorbringen:

Wenn die Klausel die Verschuldenshaftung der beklagten Partei für Schäden am Handgepäck anordne, so werde auch die Haftung für das Verschulden von Erfüllungsgehilfen der beklagten Partei mit eingeschlossen. Ein Ausschluss der Haftung für Erfüllungsgehilfen sehe die Klausel sohin gerade nicht vor. Der Begriff des „Verschuldens“ bezeichne die subjektive Vorwerfbarkeit einer bestimmten Handlung oder Unterlassung. Dem Geschäftsherren subjektiv vorwerfbar sind auch und insbesondere Handlungen und Unterlassungen von Erfüllungsgehilfen. Es könne daher kein Zweifel daran bestehen, dass durch die gegenständliche Klausel auch und insbesondere die Haftung für Erfüllungsgehilfen mit eingeschlossen sei. Eine Intransparenz iSd § 6 Abs 3 KSchG liege sohin nicht vor.

Im Hinblick auf die rechtliche Beurteilung können die Feststellungen samt Beweiswürdigung entfallen.

Rechtlich folgt:

Für die Auslegung von Vertragsbestimmungen in einem Verbandsprozess nach § 28 KSchG gelten andere Grundsätze als für die Auslegung - derselben oder anderer Vertragsinhalte - bei der Beurteilung im Rahmen eines „Individualprozesses“. Da die Verbandsklage der Durchsetzung des allgemeinen Interesses dient, gesetz- und sittenwidrige Vertragsbestimmungen aus dem geschäftlichen Verkehr zu ziehen und die gesetzlichen Bestimmungen in der Geschäftspraxis effektiv durchzusetzen, ist nach herrschender Judikatur Maßstab für die Beurteilung einer Vertragsbestimmung daher regelmäßig die für den Kunden ungünstigste mögliche Auslegung, mag auch eine kundenfreundlichere Interpretation denkbar sein (OGH 16.12.2008, 1 Ob 188/ 08s). Diese Beurteilung hat naturgemäß einzelfallbezogen zu erfolgen, weshalb sie in der Regel keine erhebliche Rechtsfrage aufwirft (OGH 23.5.2019, 3 Ob 46/19i). Der Einwand, eine gesetzwidrige Klausel werde in der Praxis anders gehandhabt, ist im Verbandsprozess unerheblich (RS0121943).

Nach § 6 Abs 1 Z 9 KSchG sind für den Verbraucher besonders solche Vertragsbestimmungen im Sinn des § 879 ABGB jedenfalls nicht verbindlich, nach denen eine Pflicht des Unternehmers zum Ersatz eines Schadens an der Person ausgeschlossen oder eingeschränkt wird oder eine Pflicht des Unternehmers zum Ersatz sonstiger Schäden für den Fall ausgeschlossen oder eingeschränkt wird, dass er oder eine Person, für die er einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat.

Gemäß Abs 1 Z 9 leg cit bleibt demgemäß nicht nur die Haftung des Unternehmers für eigenes Fehlverhalten aufrecht; er darf sich auch bezüglich der Haftung für Personen, für die er einzustehen hat, nicht freizeichnen. Das sind in erster Linie seine Gehilfen, insbesondere die Erfüllungsgehilfen (*Krejci* in Rummel ABGB³ § 6 KSchG, Rz 123). Aus dem Wortlaut der Z 9 leg cit ist eindeutig erkennbar, dass der Unternehmer auch für das Verhalten allfälliger Gehilfen haften soll. Diese erweiterte Haftung wird durch den Gesetzgeber sogar eigens angeführt. Es ist daher davon auszugehen, dass auch dieser eine Haftung von Gehilfen nur in jenen Fällen vornehmen lässt, in denen diese auch explizit erwähnt werden. Bei kundenfeindlichster Auslegung ist die Klausel 31 demgemäß so zu verstehen, dass die beklagte Partei tatsächlich nur für ihr eigenes Verschulden und nicht für jenes ihrer Gehilfen haftet, wodurch der Eindruck entsteht, die Schadenersatzpflicht derselben würde unzulässigerweise eingeschränkt.

Die Klausel ist daher nach § 879 ABGB iVm § 6 Abs 1 Z 9 KSchG nichtig.

32. Wir übernehmen keine Verantwortung für Krankheiten, Verletzungen oder Behinderungen, einschließlich Tod, die auf Ihren körperlichen Zustand oder die Verschlechterung desselben zurückzuführen sind.

(Fassung ab 25.07.2018, Artikel 14., Punkt 14.4., 14.4.8.)

Klagsvorbringen:

Die Fluglinie treffe Schutz- und Sorgfaltspflichten insbesondere hinsichtlich solcher Personen, die körperlich beeinträchtigt (körperliche Behinderung, Organschwächen) oder besonders schutzbedürftig (Schwangere, Kleinkinder oder alte Menschen). Die Klausel ließe im Unklaren darüber, inwieweit derartige Schutz- und Sorgfaltspflichten abbedungen werden sollen. Das mache die Klausel intransparent gemäß § 6 Abs 3 KSchG. Ausgehend von der gebotenen konsumentenfeindlichsten Auslegung solle eine allfällige Haftung des Flugunternehmens durch die Klausel eingeschränkt werden und sei daher auch mit § 6 Abs 1 Z 9 KSchG unvereinbar.

Art. 17 Abs 1 MÜ sehe eine (verschuldensunabhängige) Haftung des Luftfahrtunternehmens für Personenschäden vor, wohingegen die gegenständliche Klausel einen Haftungsausschluss normiere. Aus der Klausel ergebe sich nicht eindeutig, dass die Klausel auf bereits bestehende Vorerkrankungen oder Verletzungen des Fluggastes, bevor er in das Luftfahrzeug einsteige, abstelle, weil diese nur vom körperlichen Zustand oder der Verschlechterung desselben spreche, weshalb diese intransparent gemäß § 6 Abs 3 KSchG sei. Es sei nicht einmal klar, ob es nur um Krankheiten, Verletzungen oder Behinderungen gehe, die sich an Bord des Luftfahrzeuges oder beim Ein- oder Aussteigen ereignen, worauf Art 17 Abs 1 MÜ abstelle. Zudem verstoße die Klausel gegen Art 26 MÜ, wonach Bestimmungen des Beförderungsvertrags, durch welche die Haftung des Luftfrachtführers ausgeschlossen werden

solle, nichtig seien. Die Klausel solle nämlich die Haftung des Luftfrachtführers gemäß Art 17 Abs 1 MÜ in jenen Fällen einschränken, in welchen eine Verletzung des Fluggastes (auch) im Zusammenhang mit seinem körperlichen Zustand oder dessen Verschlechterung stehe. Selbst wenn davon ausgegangen werde, dass das Bestehen einer Haftung vertragsautonom nach den Bestimmungen des MÜ zu beurteilen sei, schließe das die Inhaltskontrolle nach dem anzuwendenden, nationalen Recht keinesfalls aus. Die Intransparenz der Klausel sei dahin ungeachtet der Anwendbarkeit des MÜ nach § 6 Abs 3 KSchG zu prüfen.

Weiters sei die Klausel weder branchenüblich, noch von der IATA in den Empfehlungen Nr. 1724 empfohlen worden. Im Übrigen würden unzulässige Klausel nicht dadurch zulässig werden, dass sie branchenüblich seien oder von einem Unternehmerverband empfohlen werden.

Beklagtenvorbringen:

Gemäß Art 17 Abs 1 MÜ setze jede Haftung des Luftfahrtunternehmens für den Tod oder die Körperverletzung eines Fluggastes einen Unfall als verursachendes Ereignis voraus, der sich an Bord des Luftfahrzeuges oder beim Ein- oder Aussteigen ereignet haben müsse. Ein Unfall iSd Art 17 Abs 1 MÜ liege nicht vor, wenn der Tod oder die Körperverletzung auf bereits bestehende Vorerkrankungen oder Verletzungen des Fluggastes zurückzuführen sei. In solchen Fällen fehle es an der kausalen Verursachung des Todes oder der Körperverletzung durch das Luftfahrtunternehmen und/oder dessen Leute, weshalb keine Haftung nach Maßgabe des MÜ bestehen würde. Dies habe nichts mit allfälligen Schutz- und Sorgfaltspflichten der beklagten Partei zu tun. Die Klausel entspreche sohin der Rechtslage, weil sie keinen Ausschluss oder Einschränkungen der gemäß den Bestimmungen des MÜ vorgesehenen Haftung vorsehen würde. Aus all den Gründen liege sohin weder ein Verstoß gegen § 6 Abs 3 KSchG vor, noch sei die Klausel mit § 6 Abs 1 Z 9 KSchG unvereinbar. Gemäß Art 29 MÜ dürfe zudem dem nationalen Recht keine weitgehenden Ersatzansprüche entnommen werden, als jene die Art 17 MÜ gewähre. Eine Bestimmung, die eine Haftung des Luftfahrtunternehmens für Ersatzansprüche nach dem MÜ eingeschränkte, sei nicht nach Maßgabe nationaler Rechtsvorschriften (diesfalls § 6 Abs 1 Z 9 KSchG), sondern ausschließlich dahin zu prüfen sei, ob diese mit Art 26 MÜ in Einklagen stehen würde. Die gegenständliche Klausel verstoße nicht gegen Art 26 MÜ und sei sohin in jeder Hinsicht zulässig.

Abgesehen davon seien derartige Klausel völlig branchenüblich und seien auch von der IATA in der von ihr herausgegebenen Empfehlung Nr. 1724 empfohlen worden.

Feststellungen:

Nach Punkt 16.3.8. der „Allgemeinen Beförderungsbedingungen (Fluggast und Gepäck)“ des Dachverbands der Fluggesellschaften (IATA) gilt (Beilage ./27):

„16.3.8 wird ein Fluggast befördert, dessen Alter oder geistige oder körperliche Verfassung eine Gefahr oder ein Risiko für ihn selbst darstellt, so haftet der Luftfrachtführer nicht für Krankheiten, Verletzungen oder Behinderungen, einschließlich des Todes, die auf diesen Zustand zurückzuführen sind, oder für die Verschlechterung dieses Zustands;

Beweiswürdigung:

Die Feststellung gründet auf der unbedenklichen Urkunde Beilage ./27.

Rechtlich folgt:

Es kann an dieser Stelle der rechtlichen Beurteilung im Urteil des LG Korneuburg vom 27.9.2019, GZ 29 Cg 37/18t gefolgt werden, die im Folgenden lediglich wiedergegeben werden soll.

Gemäß Artikel 17 Abs 1 MÜ hat der Luftfrachtführer den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, dass ein Reisender getötet oder körperlich verletzt wird, jedoch nur, wenn sich der Unfall, durch den der Tod oder die Körperverletzung verursacht wurde, an Bord des Luftfahrzeuges oder beim Ein- oder Aussteigen ereignet hat.

Der Tod oder die Körperverletzung des Reisenden muss durch einen „Unfall“ verursacht worden sein. Es ist davon auszugehen, dass die Schöpfer des Montrealer Übereinkommens im Falle des Personenschadens gerade nicht jedwedes Schadensereignis als Ursache ausreichend lassen sein wollten (Reuschle, Montrealer Übereinkommen², Art 17 Rz 12). Kein Unfall liegt vor, wenn ein Schaden allmählich, zB durch dauernde Einwirkung, entsteht. Eine Knieverletzung, die sich ein Reisender beim Betreten der engen Stuhlreihen zuzieht, stellt keinen Unfall dar. Ebenso wenig stellt das Handeln oder Unterlassen eines Luftfrachtführers oder seiner Leute, das angeblich die bereits bestehende innere Verletzung eines Reisenden verschlimmert hat, keinen Unfall iSd Art 17 MÜ dar (Reuschle, aaO Art 17 Rz 18).

Der konkrete Personenschaden muss sich nach Art 17 Abs 1 MÜ durch den Unfall ereignet haben. Das Unfallereignis muss *conditio sine qua non* für den Schaden gewesen sein. Sind die Verletzungen des Reisenden auf körperliche Reaktionen bei gewöhnlicher Flugdurchführung zurückzuführen, beruhen diese nicht auf einem Unfall. Greifen Dritte in den Kausalverlauf ein, kann dieser unterbrochen werden. Die Ursache der Körperverletzung oder des Todes muss außerhalb des Betroffenen entstanden sein (Reuschle, aaO Art 17 Rz 24).

Bleibt ungeklärt, ob die Verletzung des Klägers auf ein externes flugspezifisches Schadensereignis oder vielmehr seinen schlechten Gesundheitszustand zurückzuführen ist, ist die Klage abzuweisen (Reuschle, aaO Art 17 Rz 28).

[...] Das Montrealer Übereinkommen [stellt] bei der Haftung für Personenschäden nicht auf den körperlichen Zustand des Fluggastes [ab] .Es stellt vielmehr darauf ab, dass der Tod

oder die Körperverletzung durch einen Unfall verursacht wurde. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass dann, wenn der Tod oder die Körperverletzung des Fluggastes auf bereits bestehende Vorerkrankungen oder Verletzungen des Fluggastes zurückzuführen ist – ohne Hinzutreten eines von außen wirkenden Ereignisses iS eines Unfalles – keine Haftung des Luftfrachtführers besteht. Es fehlt in einem solchen Fall an der haftungsbegründenden Kausalität. Die gegenständliche Klausel stellt aber gerade darauf in ihrem Wortlaut nicht ab.

Bei der gebotenen kundenfeindlichster Auslegung ist die beanstandete Klausel aber dahingehend zu verstehen, dass bei einer Verschlechterung des körperlichen Zustandes unabhängig davon, worauf diese Verschlechterung beruht bzw zurückzuführen ist, die beklagte Partei von einer Haftung befreit wird. Dies widerspricht dem Regelungsinhalt des MÜ und verschleiert die wahre Rechtslage. In der Regel kann dem Fluggast ein Verschulden an seinem körperlichen Zustand oder dessen Verschlechterung nicht vorgeworfen werden.

Aus dem Transparenzgebot kann eine Pflicht zur Vollständigkeit folgen, wenn die Auswirkungen einer Klausel für den Kunden andernfalls unklar bleiben. Der Verbraucher darf durch die Formulierung einer Klausel in Allgemeinen Vertragsbedingungen nicht von der Durchsetzung seiner Rechte abgehalten werden. Zweck des Verbandsprozesses ist es nämlich nicht nur, das Verbot von Klauseln zu erreichen, deren Inhalt gesetzwidrig ist, sondern es sollen auch jene Klauseln beseitigt werden, die dem Verbraucher ein unzutreffendes oder auch nur unklares Bild seiner vertraglichen Position vermitteln (RISjustiz RS0115219 [T1]). Eine Klausel, die zwar nur eine geltende Rechtslage wiedergibt, aber unvollständig, sodass der Verbraucher einen unrichtigen Eindruck von seiner Rechtsposition bekommen kann, ist intransparent (RIS-Justiz RS0115219 [T55]). Es soll eine durchschaubare, möglichst klare und verständliche Formulierung der AGB sichergestellt werden (OGH vom 31.08.2018, 6 Ob 140/18h).

Die gegenständliche Klausel ist daher als intransparent nach § 6 Abs 3 KSchG zu kassieren.

33. Sofern nicht ausdrücklich anderweitig vorgesehen, hat keine dieser Beförderungsbedingungen den Verzicht auf für uns geltende Haftungsausschlüsse oder Haftungsbeschränkungen nach dem Übereinkommen oder dem anwendbaren Recht zum Inhalt

(Fassung ab 25.07.2018, Artikel 14., Punkt 14.4., 14.4.10.)

Klagsvorbringen:

Die Klausel solle bewirken, dass Bestimmungen in den Beförderungsbedingungen keinen Verzicht auf die für die Fluglinie geltenden Haftungsausschlüsse oder Haftungsbeschränkungen aufgrund welcher Rechtslage immer bewirken soll, selbst wenn die Vertragsauslegung

einzelner Klauseln ein derartiges Ergebnis haben würden. Dies

mit der Ausnahme, es wäre „ausdrücklich anderweitig vorgesehen“, wobei völlig unklar sei, was mit „anderweitig“ gemeint sei. Die Klausel sei daher jedenfalls intransparent gemäß § 6 Abs 3 KSchG und auch gröblich benachteiligend nach § 879 Abs 3 ABGB.

Weiters sei die Klausel weder branchenüblich, noch von der IATA in den Empfehlungen Nr. 1724 empfohlen worden. Im Übrigen würden unzulässige Klausel nicht dadurch zulässig werden, dass sie branchenüblich seien oder von einem Unternehmerverband empfohlen werden.

Beklagtenvorbringen:

Insbesondere die Bestimmungen des MÜ würden betragsliche Beschränkungen der Haftung und/oder verschiedene Möglichkeiten der Haftungsbefreiung für Luftfahrtunternehmen vorsehen. Die Klausel stelle klar, dass die beklagte Partei auf derartige für sie geltenden Haftungsausschlüsse oder Haftungsbeschränkungen nicht verzichte, sofern nicht in den ABB ausdrücklich Anderweitiges vorgesehen sei. Durch die Bestimmung werde sohin weder die Rechtsposition der beklagten Partei, noch die Rechtsposition des Fluggastes geändert. Eine gröbliche Benachteiligung liege aus diesem Grund nicht vor.

Da aus dem Wortlaut der Klausel eindeutig folge, dass ein Verzicht auf solche Haftungsausschlüsse oder Haftungsbeschränkungen einer ausdrücklichen anderweitigen Festlegung in den ABB bedürfe, liege auch die von der klagenden Partei behauptete Intransparenz nicht vor.

Zudem seien derartige Klauseln völlig branchenüblich und werden auch von der IATA in der von ihr herausgegebenen Empfehlungen Nr. 1724 empfohlen.

Feststellungen:

Nicht festgestellt werden kann die Empfehlung einer derartigen Klausel durch die IATA.

Beweiswürdigung:

Die Negativfeststellung gründet auf der Urkunde Beilage ./27. Aus dieser ist keine Bestimmung ersichtlich, die einen ähnlichen Inhalt wie die klagsgegenständliche Klausel aufweist.

Rechtlich folgt:

Das Transparenzgebot nach § 6 Abs 3 KSchG normiert eine Unklarheitsregel, wonach einzelne intransparente Vertragsbestimmungen unwirksam sind. Es soll eine durchschaubare, möglichst klare und verständliche Formulierung der AGB sicherstellen, um zu verhindern, dass der für die jeweilige Vertragsart typische Verbraucher von der Durchsetzung seiner Rechte abgehalten wird oder ihm unberechtigt Pflichten abverlangt werden.

Es widerspricht dem Transparenzgebot, wenn der Verbraucher gezwungen ist, sich die notwendigen Informationen „zusammenzusuchen“ (vgl. RIS-Justiz RS0122040 [T16]). Ein pauschaler Verweis ist nach Ansicht des OGH intransparent, da dieser typischerweise dazu führt, dass sich der Verbraucher aus den AGB jene Regelungen, die für das konkrete Vertragsverhältnis gelten sollen, heraussuchen muss (vgl. OGH vom 14.12.2017, 2 Ob 155/16g; RIS-Justiz RS0122040 [T24]).

Die in der Klausel enthaltene Vorrangregelung vermag nichts an dieser Intransparenz ändern, ist sie in der bekämpften Formulierung („ausdrücklich anderweitig vorgesehen“) doch jedenfalls zu unklar formuliert, wodurch der Verbraucher von der Durchsetzung seiner Rechte abgehalten wird.

Die Klausel ist daher unwirksam nach § 6 Abs 3 KSchG und zu kassieren. Die weiteren genannten Gründe für eine Gesetz- oder Sittenwidrigkeit müssen daher nicht mehr geprüft werden.

34. Der Fluggast macht Ansprüche unmittelbar gegenüber Ryanair geltend und gewährt Ryanair eine Frist von 28 Tagen oder eine Frist, die nach dem anwendbaren Recht vorgesehen ist (je nachdem welche Frist kürzer ist), die es Ryanair ermöglicht, unmittelbar gegenüber dem Fluggast zu reagieren, bevor dieser Dritte beauftragt, seine Ansprüche in seinem Namen geltend zu machen. Ansprüche können hier geltend gemacht werden.

(Fassung ab 25.07.2018, Artikel 15., Punkt 15.2., 15.2.2.)

35. Ansprüche, die von Dritten geltend gemacht werden, bearbeitet Ryanair nicht, wenn – wie in Artikel 15.2.2 vorgesehen – der betroffene Fluggast seine Ansprüche nicht unmittelbar gegenüber Ryanair geltend gemacht und Ryanair nicht die Frist zur Reaktion gewährt hat.

(Fassung ab 25.07.2018, Artikel 15., Punkt 15.2., 15.2.3.)

Klagsvorbringen:

Die Vorgabe, dass der Fluggast seine Ansprüche persönlich und nicht über einen Dritten wie Verbraucherschutzorganisationen, Rechtsanwälte etc. geltend machen und Ryanair eine bestimmte Frist zur Stellungnahme einräumen müsse, greife ohne sachliche Rechtfertigung in die rechtliche Autonomie des Fluggastes ein und sei daher gröblich benachteiligend gemäß § 879 Abs 3 ABGB. Eine derartige, ungewöhnliche Klausel sei überdies überraschend und nachteilig im Sinne des § 864a ABGB. Zweifellos sei es nicht Aufgabe und vordringliches Ziel der beklagten Partei ihre Kunden, vor Unternehmen zu schützen, welche Ausgleichsansprüche aus der Fluggastrechte-VO gegen Entgelte geltend machen würden. Vielmehr ziele die Klausel darauf ab, die systematische Geltendmachung derartiger Forderungen durch darauf spezialisierte Unternehmen zu verhindern. Es obliege nämlich der autonomen Entscheidung des Kunden, ob er derartige Dienste in Anspruch nehmen wolle. Da es sich meist um

Bagatellforderungen handeln würde, würden vielen Kunden den für sie mit der Geltendmachung verbundenen meist beeinträchtigenden Aufwand scheuen und würden ihre Ansprüche gar nicht geltend machen, würde es nicht die Möglichkeit geben, diese Aufgabe gegen Entgelt an Dritte zu delegieren. Weiters bleibe unklar, welche Konsequenzen ein Verstoß des Fluggastes gegen die Klausel habe, indem er einen Dritten beauftrage, bevor er seine Ansprüche unmittelbar - gegenüber Ryanair (!)- geltend mache. Da der Verbraucher so im Unklaren über die rechtlichen Auswirkungen der Klausel bleibe, sei die Klausel aus diesem Grund intransparent gemäß § 6 Abs 3 KSchG.

Überdies mache der Verweis auf die nach dem anwendbaren Recht vorgesehene Frist die Klausel auch intransparent gemäß § 6 Abs 3 KSchG. Die Klausel lasse den Verbraucher nämlich im Unklaren darüber, ob und welche andere, kürzere Frist das anwendbare Recht vorsehe. Die Klausel lasse den Verbraucher daher im Unklaren, über seine Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis, was die Intransparenz der Klausel bewirke.

Intransparent sei die Klausel bereits deshalb, als von Ansprüchen der Ryanair die Rede sei, obwohl es sich um Kunden von Laudamotion handle. Wenn der Kunde, obwohl Laudamotion sein Vertragspartner sei, seine ihm zustehenden Ansprüche gegenüber Ryanair geltend machen müsse, so sei allein schon dieser Umstand gröblich benachteiligend gemäß § 879 Abs 3 ABGB und zweifellos auch überraschend gemäß § 864a ABGB. Sollte die beklagte Partei die Klausel mittlerweile insofern geändert haben, so sei dessen ungeachtet die Wiederholungsgefahr nicht weggefallen.

Die Klausel 35 sei aus den bereits zu Klausel 34 angeführten Gründen mit § 879 Abs 3 ABGB und § 864a ABGB unvereinbar. Darüber hinaus sei unklar, was es bedeuten würde, dass Ryanair die Ansprüche, die von Dritten geltend gemacht werden, nicht bearbeite. Damit könne nur gemeint sein, dass die Fluglinie auf derartige Geltendmachungen nicht reagiere, oder dass sie sich überhaupt in Hinkunft weigere, sich mit solchen Ansprüchen auseinanderzusetzen. Die Klausel sei daher auch intransparent gemäß § 6 Abs 3 KSchG.

Beklagtenvorbringen:

Die beanstandenden Klauseln sei im Gesamtkontext zu sehen und zu beurteilen. Die Bestimmungen der Art. 15.2.1. bis 15.2.7. der ABB würden im wesentlichen vorsehen, dass sich ein Fluggast - nur im Falle - der Geltendmachung von Ausgleichsansprüchen aus der Fluggastrechte-VO im ersten Schritte direkt an Ryanair DAC (als Schwesterunternehmen der beklagten Partei, bei dem konzernweit die Behandlung und Abwicklung von Kundenbeschwerden konzentriert sei) zu wenden habe und eine Frist von höchstens 28 Tagen gewähre, die es ermögliche, unmittelbar gegenüber dem Fluggast zu reagieren, bevor dieser Dritte beauftrage, seine Ansprüche in seinem Namen geltend zu machen. Sofern diese Bearbeitung letztlich nicht in Erfüllung der geltend gemachten Ansprüche münde oder länger

als 28 Tage dauern solle, stehe es dem Fluggast frei, sich Dritter

zur Geltendmachung der Ansprüche zu bedienen. Ferner stelle Art 15.2.7. der ABB klar, dass das Recht und die Möglichkeit eines Fluggastes, den Rat von Beratern einzuholen, nicht eingeschränkt sei. Gemäß Art 15.2.4. und 15.2.5. gelte das in Artikel 15.2.2. festgelegte Prozedere nicht, wenn ein Fluggast nicht in der Lage sei, seine Ansprüche selbst geltend zu machen, oder wenn Ansprüche von einem Fluggast auch für andere Fluggäste geltend gemacht werden würden, die von derselben Buchung umfasst seien.

Der Fluggast könne seine Ausgleichsansprüche gemäß der Fluggastrechte-VO im Wege des ihm von der beklagten Partei auf deren verwendeten Flugbuchungsportal zur Verfügung gestellten Online-Formular, unter dem Feld „Service Center“ und den weiteren Links „EU261 Hilfebereich für Beschwerden“ und „Bei EU261-Entschädigungen klicken [Sie bitte hier](#)“, ganz einfach selbst geltend machen. Dieses Online-Formular könne auch direkt über den in Art 15.2.2. der ABB enthaltenen Link „Ansprüche können hier geltend gemachten werden“ oder über den Link „Häufige Fragen“ und die unter „Flugannullierungen“ und „Verspätungen“ zur Verfügung gestellten weiterführenden Links aufgerufen werden. Der Fluggast habe sodann lediglich in drei Schritten die Formulardaten einzugeben und erhalte in einem vierten Schritt die Bestätigung über sein Erstattungsansuchen. Darüber hinaus würden auch jedwede sonstige Geltendmachungen von Ansprüchen die direkt durch den Fluggast erfolgen, jedenfalls innerhalb von 28 Tagen bearbeitet werden und wenn diese zu Recht bestehen, erfüllt. Ansprüche die über das Online-Formular begehrt werden, würden in der Praxis noch rascher, nämlich binnen 10 Tagen bearbeitet werden, sodass der Fluggast bei Bestehen des Anspruches die volle Ausgleichszahlung kurzfristig erhalten würde. Die Geltendmachung der Ansprüche werde sohin nicht erschwert, vielmehr werde dem Fluggast dafür ein einfaches und schnelles Verfahren zur Verfügung gestellt. Dies ohne dass der Fluggast dafür erhebliche Aufwendungen für anwaltliche Vertretung und/oder für die Einschaltung von Unternehmungen, welche die Geltendmachung solcher Ansprüche öffentlich gegen Entgelte anbiete, tätigen müsse. Möchte der Fluggast dagegen über Flightright, das ist das führende deutsche Fluggastrechteportal, Einsprüche geltend machen, so sei allein für die Eingabe der Daten für die Beauftragung von Flightright ein bei weitem langwierigerer und schwierigerer Vorgang erforderlich.

Sofern der Fluggast die Ansprüche nicht unmittelbar selbst geltend mache, werde der einschreitende Vertreter, mit Ausnahme der in Art 15.2.4. und 15.2.5. der ABB genannten Fälle, in Schriftform darauf hingewiesen, den Fluggast zur Einhaltung der Bestimmung des Art 15.2.2. der ABB anzuhalten.

Bereits aus Art 15 der Fluggastrechte-VO könne das Recht des Luftfahrtunternehmens abgeleitet werden, eine geschuldete Ausgleichszahlung direkt gegenüber dem Fluggast zu erbringen. Auch die Europäische Kommission empfehle in ihrer Bekanntmachung zur Information der

Fluggäste vom 09.03.2017, dass Fluggäste bei der Geltendmachung von Ansprüchen aus der Fluggastrechte-VO stets versuchen sollten, das ausführende Luftfahrtunternehmen zu kontaktieren, bevor sie andere Mittel zur Geltendmachung ihrer Rechte in Erwägung ziehen würden. Die Bestimmung des Art 15.2. der ABB folge dieser Empfehlung, setze diese um und lege im Sinne dieser Empfehlung eine Prozedere für die außergerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen fest.

Ferner entspreche es auch den allgemeinen Gepflogenheiten des Rechtsverkehrs, nicht schon beim ersten Versuch einer Anspruchsdurchsetzung direkt einen Dritten mit der Geltendmachung von Ansprüchen zu betrauen. Dies geschehe in der Regel erst dann, wenn Meinungsverschiedenheiten über den Grund oder der Höhe von Ansprüchen entstehen würden. Insoweit werde durch die Klausel nur der rein faktische Zustand allgemeiner Geschäftsgepflogenheiten wieder gespiegelt, weshalb diese nicht überraschend sein könne.

Die Klausel wolle Fluggäste auch vor Praktiken von, seit der Einführung der FluggastrechteVO weltweit verschiedensten etablierten Unternehmen bewahren, welche Fluggästen gegenüber öffentlich anbieten würden, die Durchsetzung insbesondere von Ausgleichsansprüchen aus der Fluggastrechte-VO gegenüber Luftfahrtunternehmen gegen eine „Erfolgsprovision“ in der Regel in Höhe von 20 % bis 35 % des geltend gemachten Anspruchs oder gegen Erwerb der Ansprüche gegen ein geringes Entgelt, übernehmen zu wollen. Dadurch werde der Kontakt zwischen dem Fluggast und dem Luftfahrtunternehmen von Beginn an unterbunden und der Fluggast verliere von vornherein die Möglichkeit, den vollständigen Betrag des Ausgleichszahlungsanspruches zu erhalten.

Dem berechtigten Interesse der beklagten Partei an einem direkten Kontakt mit dem Fluggast, welcher die außergerichtliche Abwicklung von Ansprüchen vereinfachen und beschleunigen würde und an einer Bearbeitungszeit von höchstens 28 Tagen für eine gewissenhafte und sorgfältige Prüfung der Ansprüche, würde kein überwiegendes Interesse des Fluggastes, schon bei der ersten Kontaktaufnahme zur Geltendmachung eines Anspruches einen Dritten einzuschalten bzw. an einer noch schnelleren Prüfung und allfälligen Erfüllung seiner Forderung entgegen stehen. Dies umso weniger, als Ausgleichsansprüche gemäß der Fluggastrechte-VO innerhalb von drei Jahren verjähren würden und es daher die rechtzeitige gerichtliche Geltendmachung eines solchen Anspruches nicht gefährden könne, wenn der beklagten Partei eine Frist von 28 Tagen eingeräumt werden, um die Ansprüche des Fluggastes zu prüfen.

Der Fluggast könne aus der Klausel völlig unzweifelhaft entnehmen, dass es sich bei der der beklagten Partei zustehenden Frist von 28 Tagen um eine Höchstfrist handle, sodass der Fluggast eine Bearbeitung seiner geltend gemachten Ansprüche jedenfalls innerhalb dieser Frist erwarten könne. Würden anwendbare Rechtsvorschriften eine andere Frist vorsehen, so könne dies lediglich zu einer Verkürzung, nicht aber zu einer Verlängerung der Frist führen.

Hintergrund sei, dass vor allem spanische Verbraucherschutzvorschriften kürzere Fristen für die Bearbeitung und Erfüllung von Ansprüchen eines Fluggastes vorsehen würden.

Die Klausel benachteilige aus den Gründen die Fluggäste nicht, sodass weder ein Verstoß gegen § 879 Abs 3 ABGB, noch gegen § 864a ABGB vorliege.

Auch und insbesondere aus all diesen Gründen sei der High Court of Justice in seinem Urteil vom 16.03.2018 im Verfahren Nr. HC-2016003081 zu dem Ergebnis gelangt, dass gleichlautende, von Ryanair in deren allgemeinen Beförderungsbedingungen verwendete Klauseln fair und angemessen seien und mit Art 15 Abs 1 der Fluggastrechte-VO und Art 3 der RL 93/13/EWG in Einklang zu bringen seien, zumal deren Einhaltung für einen Fluggast einfach und zeitlich begrenzt sei. Diese Entscheidung habe der Court of Appeal im Verfahren zu Case No: A3/2018/0871 mit Urteil vom 12.02.2019 bestätigt.

Dass die Klausel (ursprünglich) vorsehen habe, dass Ansprüche gegenüber Ryanair geltend zu machen seien, mache die Klausel weder gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB, noch ist die Klausel deswegen gemäß § 864a ABGB unwirksam. Der Kundenservice der beklagten Partei wurde anfangs mit Aufnahme des Flugbetriebes Ende März 2018 aufgrund mangelnder Ressourcen von der Ryanair DAC, einem Schwesterunternehmen der beklagten Partei abgewickelt. Mittlerweile habe die beklagte Partei ein Team von 20 Mitarbeitern aufgebaut, welches mit der Abwicklung von Kundenbeschwerden betraut sei. Daneben könne die beklagte Partei nach wie vor auf die Ressourcen des Ryanair-Konzerns zurückgreifen, die in diesem Bereich ca. 200 Mitarbeiter beschäftigen würde. Die Klausel habe nichts daran geändert und solle nichts dran ändern, dass den Fluggästen die von der Klausel umfassten Ausgleichsansprüche gegen die beklagte Partei zustehen würde, ein wie immer gearteter Schuldnerwechsel sei und mit der Klausel nicht verbunden gewesen.

Feststellungen:

„ARTIKEL 15.2 EU261 Schadenersatzansprüche“ der ABB der beklagten Partei lautet (Beilage ./A):

„15.2.1 Die Bestimmungen dieses Artikels finden Anwendung auf Ausgleichsansprüche auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 261/2004.

15.2.2 Der Fluggast macht Ansprüche unmittelbar gegenüber Ryanair geltend und gewährt Ryanair eine Frist von 28 Tagen oder eine Frist, die nach dem anwendbaren Recht vorgesehen ist (je nachdem, welche Frist kürzer ist), die es Ryanair ermöglicht, unmittelbar gegenüber dem Fluggast zu reagieren, bevor dieser Dritte beauftragt, seine Ansprüche in seinem Namen geltend zu machen. Ansprüche können hier geltend gemacht werden.

15.2.3 Ansprüche, die von Dritten geltend gemacht werden, bearbeitet Ryanair nicht, wenn - wie in Artikel 15.2.2 vorgesehen - der betroffene Fluggast seine Ansprüche nicht unmittelbar gegenüber Ryanair geltend gemacht und Ryanair nicht die Frist zur Reaktion gewährt hat.

15.2.4 Die vorstehenden Artikel 15.2.2 und 15.2.3 gelten nicht für Fluggäste, die nicht in der Lage sind, ihre Ansprüche selbst gegenüber Ryanair geltend zu machen. Erziehungsberechtigte sowie Betreuer von Passagieren, die nicht geschäftsfähig sind, können Ansprüche im Namen dieser Passagiere geltend machen. Ryanair kann Dokumente anfordern, die die Berechtigung des Erziehungsberechtigten bzw des Betreuers belegen Ansprüche im Namen des Fluggastes geltend zu machen.

15.2.5 Fluggäste können Ansprüche gegenüber Ryanair im Namen anderer Fluggäste, die unter derselben Buchung aufgeführt sind, geltend machen. Ryanair kann Dokumente anfordern, die belegen, dass dieser Fluggast die Zustimmung der anderen Fluggäste derselben Buchung zur Geltendmachung ihrer Ansprüche besitzt.

15.2.6 Zur Klarstellung sei festgestellt, dass unbeschadet der vorstehenden Artikel 15.2.4 und 15.2.5 Ryanair Ansprüche, die von Dritten erhoben werden, nicht bearbeitet, soweit der Anspruchserhebung entsprechende Dokumente zum Beleg der Berechtigung des Dritten, die Ansprüche im Namen eines Fluggastes geltend zu machen, nicht beigelegt sind.

15.2.7 Fluggästen ist es durch diese Bestimmungen nicht untersagt, den Rat rechtlicher oder sonstiger Berater einzuholen, bevor sie ihre Ansprüche unmittelbar gegenüber Ryanair geltend machen.

15.2.8 Aufgrund der bei Ryanair geltenden Zahlungsverfahren erfolgen Zahlungen oder Rückzahlungen an die Kreditkarte bzw. sonstige Zahlungskarten, die bei der Buchung verwendet wurden, oder an die Bankverbindung eines Fluggastes aus der Buchung. Ryanair kann Dokumente zum Beleg anfordern, dass der betreffende Fluggast Inhaber der Bankverbindung ist.“

In der „Bekanntmachung zur Information der Fluggäste“ der Europäischen Kommission vom 9.03.2017 lautet es (Beilage ./33):

„Bekanntmachung zur Information über das auf Tätigkeiten von Agenturen für Fluggastenschädigungen anzuwendende einschlägige Verbraucherschutz-, Vermarktungs- und Datenschutzrecht der EU im Zusammenhang mit der Verordnung Nr. 261/2004 über Fluggastrechte

(...) Fluggäste sollten stets versuchen, das ausführende Luftfahrtunternehmen zu kontaktieren, bevor sie andere Mittel zur Geltendmachung ihrer Rechte in Erwägung ziehen.

(...) Wie in Abschnitt 7.1 der Leitlinien der Kommission für die Auslegung der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 dargelegt, hat ein Fluggast das Recht zu entscheiden, ob er von einer anderen Person oder Einrichtung vertreten werden will oder nicht.“

Die beklagte Partei hat ein Interesse daran, dass Fluggäste ihre Entschädigungsansprüche direkt bei der beklagten Partei geltend macht, da dadurch das Vertrauen und eine Verbindung aufrecht erhalten sollen, die letztlich zu weiteren Buchungen führen sollen.

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer der Entschädigungsansprüche, sofern sie online eingebracht werden, beträgt zehn Tage. Ist der Antrag berechtigt, erfolgt auch innerhalb dieses Zeitraums die Überweisung an den Kunden.

Aus der Klausel ist nicht ersichtlich, dass die beklagte Partei die vertragliche Schuldnerin ist. Der Wortlaut der Klausel ist dem geschuldet, dass die beklagte Partei zum Zeitpunkt der Übernahme durch die Ryanair-Gruppe keinen eigenen Customer-Service hatte, weshalb die

Entschädigungsansprüche gegen die beklagte Partei an die Ryanair-Gruppe weitergeleitet wurden.

Es kann nicht festgestellt werden, dass die Bearbeitung von Entschädigungsansprüchen, die durch Dritte an die beklagte Partei herangetragen werden, eine längere Bearbeitungsdauer für diese bedeuten.

Beweiswürdigung:

Die Feststellungen gründen auf den unbedenklichen Urkunden Beilage ./A und Beilage ./33, sowie auf den glaubwürdigen Aussagen der Zeugin [REDACTED] (Seite 3 in ON 14). Diese gab als Begründung für die Nichtbearbeitung von Entschädigungsansprüchen durch die beklagte Partei, die von Dritten geltend gemacht werden, lediglich den potentiell damit einhergehenden Vertrauensverlust seitens der Kunden an.

Rechtlich folgt:

Es kann an dieser Stelle der rechtlichen Beurteilung im Urteil des LG Korneuburg vom 27.9.2019, GZ 29 Cg 37/18t gefolgt werden, die im Folgenden lediglich wiedergegeben werden soll.

§ 864a ABGB zufolge werden Bestimmungen ungewöhnlichen Inhalts in AGB oder Vertragsformblättern, die ein Vertragsteil verwendet hat, nicht Vertragsbestandteil, wenn sie dem anderen Teil nachteilig sind und er mit ihnen auch nach den Umständen, vor allem nach dem äußeren Erscheinungsbild der Urkunde, nicht zu rechnen brauchte (OGH vom 31.08.2018, 6 Ob 140/18h; vgl auch RIS-Justiz RS0105643). Fraglich ist, ob der Verbraucher mit einem in der Klausel festgelegten „Vertretungsverbot“ - vor allem nach dem äußeren Erscheinungsbild der Urkunde - nicht zu rechnen brauchte.

Mit detaillierten Regelungen zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen im Kapitel „FRISTEN FÜR ERSATZANSPRÜCHE UND KLAGEN, ABTRETUNG“ muss durchaus gerechnet werden. Fluggastrechteportale und Vertretungsagenturen im Hinblick auf Ansprüche nach der Fluggastrechte-VO sind allgemein bekannt, sodass der Fluggast von diesbezüglichen Regelungen wohl nicht überrascht werden kann. Von einem Überrumpelungs- oder Übertölpelungseffekt kann daher nicht ausgegangen werden. § 864a ABGB führt somit nicht zur Unwirksamkeit der bekämpften Klausel.

Allerdings ist die bekämpfte Klausel als gröblich benachteiligend nach § 879 Abs 3 ABGB zu beurteilen: [...]

Die Europäische Kommission weist in ihrer Bekanntmachung zur Information der Fluggäste [Anm: hier Beilage ./33] zwar zunächst darauf hin, dass Fluggäste stets versuchen sollten, das ausführende Luftfahrtunternehmen zu kontaktieren, bevor sie andere Mittel zur

Geltendmachung ihrer Rechte in Erwägung ziehen, hält aber schon im nächsten Absatz fest, dass ein Fluggast, wie in Abschnitt 7.1 der Leitlinien der Kommission für die Auslegung der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 dargelegt, das Recht hat zu entscheiden, ob er von einer anderen Person oder Einrichtung vertreten werden will oder nicht.

Dass sich die bekämpfte Klausel ausschließlich auf Ansprüche aus der Fluggastrechte-VO beziehen soll, ergibt sich in Zusammenschau mit Punkt 15.2.1.

Die bekämpfte Klausel spricht ausdrücklich von einer Beauftragung Dritter durch den Verbraucher, seine Ansprüche in seinem Namen (nämlich im Namen des Verbrauchers) geltend zu machen. Dies stellt einen Fall der Vertretung und nicht der Abtretung/Zession, wie von den Zeugen ausgeführt, dar.

§ 879 Abs 3 ABGB soll verhindern, dass ein typischerweise überlegener Vertragspartner dem anderen durch die Verwendung von AGB benachteiligende vertragliche Nebenbestimmungen aufdrängt und so die Privatautonomie missbraucht (OGH vom 31.08.2018, 6 Ob 140/18h). Sittenwidrig sind nach ständiger Rechtsprechung Verträge, wenn eine Interessenabwägung eine grobe Verletzung rechtlich geschützter Interessen ergibt oder wenn bei Interessenkollisionen ein grobes Missverhältnis zwischen den verletzten und den geförderten Interessen vorliegt (OGH vom 31.08.2018, 6 Ob 140/18h). Es ist eine umfassende Interessenabwägung vorzunehmen (RIS-Justiz RS0016914 [T46]). Weicht eine Vertragsbestimmung vom dispositiven Recht ab, liegt eine gröbliche Benachteiligung im Sinn des § 879 Abs 3 ABGB schon dann vor, wenn es für die Abweichung keine sachliche Rechtfertigung gibt (OGH vom 31.08.2018, 6 Ob 140/18h).

Das Interesse der beklagten Partei am direkten Kontakt mit dem Fluggast ist zwar grundsätzlich zu bejahen, doch rechtfertigt dies nicht, den Verbraucher dem Luftfahrtunternehmen auszuliefern wie in der gegenständlichen Klausel. Der Sachverhalt, der vom Luftfahrtunternehmen im Hinblick auf die geltend gemachten Ansprüche beurteilt werden soll, ist unverändert derselbe, ob der Anspruch nun vom Verbraucher direkt oder vertreten durch einen Dritten geltend gemacht wird. Auch die rechtliche Beurteilung und die Rechtsfolgen daraus sind dieselben. Wozu also dazu der direkte Kontakt zum Fluggast unbedingt erforderlich sein soll, hat die beklagte Partei nicht dargelegt.

Nach der bekämpften Klausel sollen sich Fluggäste bei der Geltendmachung von Ansprüchen nicht vertreten lassen dürfen, lassen sie sich doch vertreten, bearbeitet die beklagte Partei die geltend gemachten Ansprüche nicht. Es sind vielfache Gründe denkbar, in welchen ein Verbraucher schlicht nicht in der Lage sein kann, seine Ansprüche selbst geltend zu machen, ohne auch gleichzeitig geschäftsunfähig zu sein (vgl Artikel 15.2.4). Zu denken wäre hier an ältere Verbraucher, denen, abgesehen davon, ob sie über einen Zugriff

auf die Website der beklagten Partei verfügen oder nicht, die Korrespondenz mit der beklagten Partei zu „aufregend, kompliziert oder aufwendig“ sein könnte und sie sich nicht in der Lage sehen, ihre Ansprüche selbst geltend zu machen. Damit würde durch die bekämpfte Klausel den Verbrauchern die Geltendmachung ihrer Ansprüche wesentlich erschwert und ist dafür nicht einmal die kundenfeindlichste Auslegung der bekämpften Klausel erforderlich. Ist ein Verbraucher aber, ohne dabei geschäftsunfähig zu sein, nicht in der Lage, seine Ansprüche gegen das Luftfahrtunternehmen selbst geltend zu machen, so kann er seine Ansprüche nie geltend machen, da eine Vertretung durch Dritte voraussetzt, dass der betroffene Fluggast seine Ansprüche zuvor unmittelbar bei der beklagten Partei geltend gemacht und dieser die Frist von 28 Tagen gewährt hat.

Auch die Frist von 28 Tagen stellt schon an sich eine gröbliche Benachteiligung des Verbrauchers dar. Eine derartige Bearbeitungsfrist kennt weder die Fluggastrechte-VO noch die österreichische Rechtsordnung.

Der Verbraucher muss in seiner Privatautonomie geschützt werden. Das zweifellos bestehende Interesse der beklagten Partei am direkten Kontakt zum Passagier kann diesen Eingriff in die Privatautonomie des Verbrauchers aber nicht rechtfertigen.

Wenn der Verbraucher dem Fluggastrechteportal oder Rechtsanwalt für seine Vertretung bei der Geltendmachung von Ansprüchen gegen die beklagte Partei etwas bezahlen muss, so ist dies wohl Sache des Verbrauchers. Es hat die beklagte Partei nicht zu kümmern, ob die Fluggäste den vollen Ersatzbetrag erhalten oder Abschläge hinnehmen müssen, die an die Fluggastrechteportale gelangen.

Nach den Feststellungen können die Ansprüche nicht nur online geltend gemacht werden. Der Aufwand aus einer Geltendmachung per Poststück ist für die beklagte Partei wohl gleich hoch, egal ob die Geltendmachung durch den Verbraucher selbst oder einen Dritten erfolgt. Auch muss die Abtretung nicht geprüft werden. Die Überprüfung der Vollmacht verursacht keinen herausragenden Aufwand bei der beklagten Partei. Die Verwendung eines Online-Formulars kann lediglich empfohlen werden (Mayrhofer/Nemeth in Fenyves/Kerschner/Vonkilch, Großkommentar zum ABGB – Klang-Kommentar, KSchG § 6 Abs 1 Z 4 Rz 5). Auch in diesem Zusammenhang ist kein Grund denkbar, der das „Vertretungsverbot“ rechtfertigen könnte.

Die Fluggastrechte-VO stellt in ihrem Art 15 sicher, dass die Verpflichtungen aus der Verordnung gegenüber Fluggästen durch Regelungen im Vertrag (AGB) nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen werden können. Die Fluggastrechte-VO zielt darauf ab, ein hohes Schutzniveau für Fluggäste sicherzustellen (*Degott* in Schmid, Fluggastrechte-Verordnung Art 15 Rz 1). Mit der gegenständlichen Klausel erfolgt genau eine solche unzulässige Einschränkung bzw ein Ausschluss der Ansprüche der Fluggäste aus der Fluggastrechte-

VO, hält sie doch fest, dass die beklagte Partei erhobene Ansprüche der Fluggäste bei Geltendmachung durch einen Dritten und/oder Nichteinräumung der 28 Tage Frist, nicht bearbeitet. In Abschnitt 7.1 der Leitlinien der Kommission für die Auslegung der Fluggastrechte-VO ist dargelegt, dass ein Fluggast das Recht hat, zu entscheiden, ob er von einer anderen Person oder Einrichtung vertreten werden will oder nicht.

Die Einschränkung der Privatautonomie der Verbraucher sowie der aus der Fluggastrechte-VO resultierenden Ansprüche in Form der Einschränkung derer Geltendmachung ist nicht sachlich gerechtfertigt. Es liegt jedenfalls ein grobes Missverhältnis zwischen den verletzten Interessen der Fluggäste und den geförderten Interessen der beklagten Partei vor. Dies hält die beklagte Partei sogar selbst im Wortlaut der bekämpften Klausel fest: „Ansprüche, die von Dritten geltend gemacht werden, bearbeitet Ryanair nicht...“.

Aus den Entscheidungen des High Court of Justice vom 16.3.2018 [*Anm: hier Beilage ./34*] und des Court of Appeal vom 12.2.2019 [*Anm: hier Beilage ./35*] kann nach Ansicht des erkennenden Gerichts für den Standpunkt der beklagten Partei nichts gewonnen werden, da die dargelegten Grundsätze des Verbandsverfahrens nach österreichischem Recht eine gleichlautende Beurteilung im gegenständlichen Verfahren nicht zulassen.

Die bekämpfte Klausel ist daher in ihrem Anwendungsbereich gröblich benachteiligend iSv § 879 Abs 3 ABGB und daher als unzulässig zu kassieren. Die weiteren genannten Gründe für eine Gesetz- oder Sittenwidrigkeit müssen daher nicht mehr geprüft werden.

36. Die Abtretung von Ausgleichs,- Schadenersatz- und Rückerstattungsansprüchen gegen uns ist ausschließlich an natürliche Personen zulässig, die in Ihrer Flugbuchung als weitere Fluggäste mit aufgeführt sind oder, falls Sie Teilnehmer einer Reisegruppe sind, an andere Fluggäste dieser Reisegruppe, sowie bei minderjährigen und geschäftsunfähigen Fluggästen an ihre gesetzlichen Vertreter. Im Übrigen ist die Abtretung von Ausgleichs,- Schadenersatz- und Rückerstattungsansprüchen gegen uns an Dritte ausgeschlossen.

(Fassung ab 25.07.2018, Artikel 15., Punkt 15.4.)

Klagsvorbringen:

Das Abtretungsverbot sei schon deshalb gröblich benachteiligend gemäß § 879 Abs 3 ABGB, da es einseitig nur für den Fluggast und nicht auch für die Fluglinie formuliert sei. Die Klausel nehme dem Verbraucher außerdem die Möglichkeit, seine Ansprüche an eine Verbraucherschutzorganisation zum Zweck der privilegierten Führung eines Musterprozesses oder zur Führung einer Sammelklage abzutreten. Der OGH habe zu 7 Ob 201/05t (Klausel g) diesbezüglich zu einer sinngleichen Klausel ausgesprochen, dass eine Klausel, die eine Abtretung von Ansprüchen zur Geltendmachung an einen in § 29 KSchG genannten Verband

verhindern solle, auch im Sinne des allgemeine Schutzes von Verbraucherinteressen sachlich nicht gerechtfertigt sei. Sohin würden auch ein erhöhter Prüf- und Bearbeitungsaufwand keine sachliche Rechtfertigung für das Abtretungsverbot gelten. Aus diesen Gründen sei die Klausel gröblich benachteiligend gemäß § 879 Abs 3 ABGB.

Unrichtig sei, dass ausgehend von § 502 Abs 5 Z 3 ZPO das Abtretungsverbot nicht für eine Abtretung an einen im § 29 KSchG genannten Verband gelte. Die Bestimmung privilegiere nämlich nur Rechtsstreitigkeiten, in denen ein im § 29 KSchG genannter Verband einen ihm zur Geltendmachung abgetretenen Anspruch klagsweise geltend mache, wobei er aber die zivilrechtliche Zulässigkeit der Abtretung voraussetze. Wenn die Abtretung jedoch materiellrechtlich aufgrund eines vertraglichen Abtretungsverbotes nicht zulässig sei, so sei die Abtretung an den Verband unwirksam und er könne daher gar keinen Musterprozess führen. Die Zulässigkeit der Abtretung an einen Verband nach § 29 KSchG lasse sich sohin aus § 502 Abs 5 Z 3 ZPO nicht ableiten.

Die Bestimmung des § 1396a ABGB stelle eine Sonderbestimmung zum Schutz der mittelständischen Wirtschaft dar, die verhindern solle, dass dem wirtschaftlich von einem mächtigeren Schuldner abhängigen Gläubiger Vertragsbedingungen aufoktroiert werden, die lange Zahlungsziele mit der Nichtabtretungsabrede kombinieren, wodurch der Gläubiger nahezu jeglicher Finanzierungsmöglichkeit beraubt werde (Erl 861 Blnr 22. GP 6). Aufgrund des ganz spezifischen Regelungszwecks dieser Bestimmung lasse sie entgegen der Ansicht der beklagten Partei nicht den Umkehrschluss zu, dass der Gesetzgeber Abtretungsverbote zu Lasten eines Verbrauchers für unbedenklich hält.

Beklagtenvorbringen:

Die Klausel sehe kein vollständiges, gänzlich Abtretungsverbot vor, sondern schränke lediglich die Möglichkeit der Abtretung an unbeteiligte Dritte (juristische oder natürliche) Personen ein. So können Ansprüche eines Fluggastes etwa an andere Fluggäste abgetreten werden, die von der gleichen Buchung umfasst gewesen seien oder die der gleiche Reisegruppe angehört haben sollen. Der Umstand, eigene Ansprüche gegebenenfalls selbst geltend machen zu müssen, stelle keinen unvermeidbaren Härtefall für den Fluggast dar, sondern sei der prozessuale Regelfall. Der Fluggast habe kein besonderes Interesse daran, seine Ansprüche ohne Einschränkung an jedwede dritte Person abtreten zu können. Vor allem weil die beklagte Partei dem Fluggast ein Online-Formular zur Verfügung stelle, mit dem der Fluggast seine Ansprüche ganz einfach selbst geltend machen könne. Weiters würden die typischen nachteiligen Auswirkungen eines Abtretungsverbots für einen Gläubiger, indem er sich über einen Verkauf der Forderung keine Liquidität verschaffen und/oder seine Forderung nicht als Mittel zur Kreditsicherung einsetzen könne, bei der Abtretung der Forderungen eines Fluggastes ohnehin keine oder nur eine untergeordnete Rolle. Wogegen diese Gründe bei der

Möglichkeit eines Luftfahrtunternehmens, Forderungen gegen

Fluggäste abtreten zu können, wesentlich seien. Diese vollkommen unterschiedlichen Interessenlagen des Fluggastes und der beklagten Partei würden eine unterschiedliche Behandlung von Abtretungen rechtfertigen, weshalb eine gröbliche Benachteiligung iSd § 879 Abs 3 ABGB nicht vorliege. Dieses Ergebnis werde auch durch die Bestimmung des § 1396a ABGB gestützt, wonach die Wirksamkeit vertraglicher Zessionsverbote nur für Geldforderungen zwischen Unternehmen aus unternehmerischen Geschäften beschränkt werde und diese seit 01.06.2005 geltende Neuregelung nicht zum Anlass genommen wurde, um auch Beschränkungen hinsichtlich von Abtretungen von Forderungen aus Verbrauchergeschäften zu normieren, so bringe dies zum Ausdruck, dass der Gesetzgeber keine Bedenken gegen, auch einseitige Zessionsverbot in diesen (anderen) Bereichen habe.

Darüber hinaus habe die beklagte Partei ein berechtigtes, schutzwürdiges Interesse daran, dass der Fluggast seine Ansprüche nicht an unbeteiligte Dritte abtrete. Für Unternehmen, die im Massenverkehr stehen würde, sei es notwendig, dass stets Übersichtlichkeit der zur bearbeitenden Ansprüche gewahrt bleibe. Die genaue Zuordnung der zu bearbeitenden Ansprüche zu einem bestimmten Fluggast könne in der Regel nur durch die Zuweisung von Bearbeitungsnummern gewährleistet werden, die der Zedent dem Zessionar aber erfahrungsgemäß in der Regel nicht mitgeteilt habe. Dies führe bei einer Zulässigkeit von Abtretung an unbeteiligten Dritten zu einem deutlich erhöhten Prüf- und Bearbeitungsaufwand. Da Abtretungen in der Regel formlos erfolgen würden, würde auf Seite der beklagten Partei jedenfalls Unsicherheiten hinsichtlich der Anspruchsberechtigung des Zessionars verbleiben, welche durch weitere Nachforschungen ausgeräumt werden müssten. Auch damit wäre ein zusätzlicher Prüf- und Bearbeitungsaufwand verbunden. Letztlich beseitige das Abtretungsverbot auch das Risiko einer nochmaligen Inanspruchnahme der beklagten Partei, wenn die geschuldete Leistung womöglich nicht an den wahren (richtigen) Gläubiger erbracht worden wäre.

Unter Berücksichtigung dieser wechselseitigen Interessenlagen sei die Klausel nicht gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB, zumal diese unter den gegebenen Umständen sachlich gerechtfertigt sei.

Abgesehen davon sehe die Bestimmung des Art. 15.4 letzter Satz der ABB Folgendes vor: *„Das Abtretungsverbot gilt nicht bei außervertraglichen Schadensersatzansprüchen gegen uns sowie in Fällen, in denen die Abtretung bzw. der Forderungsübergang gesetzlich vorgesehen ist oder wenn zwingende Umstände, die in der Person des Fluggastes selbst begründet sind, dies erfordern“*. Aufgrund dieser weiten Einschränkung des Abtretungsverbots stehe die Klausel einer Abtretung von Ansprüchen des Fluggastes an eine Verbraucherschutzorganisation nicht entgegen, zumal es sich dabei um eine gesetzlich vorgesehene Abtretung (siehe § 502 Abs 5

Z 3 ZPO) handle, für die das Abtretungsverbot nicht zu gelten habe. Eine gröbliche Benachteiligung iSd § 879 Abs 3 ABGB liege sohin auch aus diesen Gründen nicht vor.

Feststellungen:

In der „Bekanntmachung zur Information der Fluggäste“ der Europäischen Kommission vom 09.03.2017 lautet es (Beilage ./33):

„Bekanntmachung zur Information über das auf Tätigkeiten von Agenturen für Fluggastentschädigungen anzuwendende einschlägige Verbraucherschutz-, Vermarktungs- und Datenschutzrecht der EU im Zusammenhang mit der Verordnung Nr. 261/2004 über Fluggastrechte

(...) Wie in Abschnitt 7.1 der Leitlinien der Kommission für die Auslegung der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 dargelegt, hat ein Fluggast das Recht zu entscheiden, ob er von einer anderen Person oder Einrichtung vertreten werden will oder nicht.“

Die beklagte Partei muss, wenn der Entschädigungsanspruch nicht durch den Passagier selbst erhoben wird, überprüfen, ob derjenige zur Geltendmachung des Anspruchs für den Passagier legitimiert ist. Die rechtlichen Voraussetzungen dafür sind je nach Staat unterschiedlich.

Die beklagte Partei fliegt 29 verschiedene Staaten an.

Es kann nicht festgestellt werden, dass die Bearbeitung von durch Dritten geltend gemachten Ansprüchen mit einem wesentlich höheren Aufwand für die beklagte Partei verbunden ist.

Beweiswürdigung:

Die Feststellungen gründen auf der unbedenklichen Urkunde Beilage ./33, sowie auf den glaubwürdigen Angaben der Zeugin [REDACTED] (Seite 9f in ON 14). Diese konnte jedoch nicht darlegen, dass die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Dritte einen wesentlich höheren Aufwand für die beklagte Partei bedeuten würde, sondern lediglich dass die bestehende Effizienz in dieser Form nicht mehr aufrecht zu erhalten wäre.

Rechtlich folgt:

Es kann an dieser Stelle der rechtlichen Beurteilung im Urteil des LG Korneuburg vom 27.9.2019, GZ 29 Cg 37/18t gefolgt werden, die im Folgenden lediglich wiedergegeben werden soll.

Ausgleichs-, Schadenersatz- und Rückerstattungsansprüche stellen keine Hauptleistungspflicht dar, sodass die gegenständliche Klausel der Inhaltskontrolle unterworfen ist (vgl RIS-Justiz RS0016908).

Der Oberste Gerichtshof beurteilte Zessionsbeschränkungen, die in Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) enthalten sind, zwar wiederholt als zulässig (vgl OGH vom 09.05.2007, 7 Ob 85/07m), er sprach aber auch aus, dass wenn mit einer bekämpften

Klausel eine Abtretung von Ansprüchen zur Geltendmachung

an einen in § 29 KSchG genannten Verband verhindert würde, ein Zessionsverbot schon unter diesem Aspekt (auch im Sinne des allgemeinen Schutzes von Verbraucherinteressen) sachlich nicht gerechtfertigt erscheint (vgl OGH vom 11.12.2006, 7 Ob 201/05t). Der klagenden Partei kommt als Verband nach § 29 KSchG eine Sonderstellung zu. Ihm kann gemäß § 502 Abs 5 Z 3 ZPO ein Anspruch zur Geltendmachung abgetreten werden, um „Musterprozesse“ führen zu können (vgl OGH vom 09.05.2007, 7 Ob 85/07m). Die abgetretenen Ansprüche müssen in den Wahrnehmungsbereich des klagenden Verbands fallen (Klauser/Kodek, JN – ZPO18 § 502 ZPO E 226). Die Sonderbestimmungen für Verbände iSd § 29 KSchG sind auch dann anzuwenden, wenn sie die ihnen von Konsumenten abgetretenen Ansprüche im Rahmen ihres Verbandszwecks geltend machen, auch wenn es keine „Musterprozesse“ sind (Klauser/Kodek, aaO § 502 ZPO E 227).

Mit der gegenständlichen Klausel soll die Privatautonomie des Verbrauchers dahingehend eingeschränkt werden, dass er seine Ausgleichs-, Schadenersatz- und Rückerstattungsansprüche nur an bestimmte natürliche Personen abtreten können soll. Es handelt sich also um ein zwar im Hinblick auf den Personenkreis teilweises, ansonsten aber umfassendes, einseitig zu Lasten des Verbrauchers vorgesehenes Zessionsverbot. Ein überwiegendes Interesse der beklagten Partei an diesem Abtretungsverbot ist nicht ersichtlich, da sich an der Bearbeitung eines solchen Anspruches nichts dadurch ändern kann, wer diesen Anspruch geltend macht. Die inhaltliche Prüfung bleibt dieselbe. Eine eindeutige Zuordnung des geltend gemachten Anspruches ist ausschließlich über die Buchungsnummer und Flugdaten möglich, sodass es völlig irrelevant ist, wer den Anspruch geltend macht. In dem teilweisen Abtretungsverbot kann ein potentielles Hindernis für den Verbraucher auf dem Weg zur Erlangung seiner Entschädigung liegen. Der Verbraucher muss in seiner Entscheidung frei bleiben, ein in solchen Angelegenheiten erfahrenes Unternehmen kostenpflichtig zu beauftragen. Welche Abzüge von der Entschädigung er hierbei in Kauf nimmt, ist nicht Sache der beklagten Partei und hat sie nicht zu kümmern.

Das Argument der beklagten Partei, dass mit der Abtretung an dritte Personen ein erhöhter Prüfungsaufwand verbunden ist, kann nicht überzeugen, da auch die Abtretung, die an eine natürliche Person erfolgt, die in der Flugbuchung als weiterer Fluggast angeführt oder Teilnehmer einer Reisegruppe ist, überprüft werden muss. Ein erhöhter Aufwand für die beklagte Partei durch eine allfällige Abtretung an Dritte kann daher nicht nachvollzogen werden, insbesondere da nach den Feststellungen die beklagte Partei bei allen abgetretenen Ansprüchen die Rechtswirksamkeit der erfolgten Abtretung überprüft. Gleiches gilt für die Wahrung der Übersichtlichkeit der geltend gemachten Ansprüche. Aufgrund der Vielzahl der benötigten Daten bei Geltendmachung von Ansprüchen ist eine eindeutige

Unterscheidbarkeit gegeben, sodass eine mehrfache Geltendmachung ein- und desselben Anspruches von vornherein ausgeschlossen ist.

Das Landgericht Nürnberg-Fürth führte in seinem Hinweisbeschluss vom 30.07.2018, 5 S 8340/17, aus, dass gemäß Art 15 Abs 1 Fluggastrechte-VO die Verpflichtungen gegenüber Fluggästen – insbesondere durch abweichende oder restriktive Bestimmungen im Beförderungsvertrag – nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen werden dürfen. Geschieht dies dennoch, bleiben die Rechte des Fluggastes hiervon unberührt (Art 15 Abs 2 Fluggastrechte-VO). Die gegenständliche Klausel schränke das Recht des Fluggastes, seine Ansprüche geltend zu machen ein und sei daher nicht anzuwenden. Das Landgericht Nürnberg-Fürth führte in seinem Hinweisbeschluss vom 30.07.2018, 5 S 8340/17, weiters aus, dass die Interessen der beklagten Partei für einen Abtretungsausschluss nur von geringem Gewicht seien. Es sei nicht ersichtlich, weshalb die Bearbeitung der Anfragen von Dritten einen höheren Aufwand als der von Fluggästen verursachen sollten. In beiden Fällen müssten entsprechende Daten durch das Verwaltungspersonal der beklagten Partei entsprechend überprüft werden. Das Abtretungsverbot bereite dem Reisenden ein potentiell Hindernis auf dem Weg zur Erlangung seiner Entschädigung. Dieser muss in seiner Entscheidung frei bleiben, ein in solchen Angelegenheiten erfahrendes Unternehmen kostenpflichtig zu beauftragen. Welche Abzüge von der Entschädigung er hierbei in Kauf nehme, sei alleine seine freie Entscheidung.

Aus § 502 Abs 5 Z 3 ZPO folgt, dass die österreichische Rechtsordnung die Abtretung von Ansprüchen zur klagsweisen Geltendmachung an einen in § 29 KSchG genannten Verband ausdrücklich vorsieht. Die gegenständliche Klausel schränkt dieses Recht des Verbrauchers unzulässig ein. Entgegen der Ansicht der beklagten Partei handelt es sich hierbei nicht um eine gesetzlich vorgesehene Abtretung im Sinne einer Legalzession (wie dies bspw in § 67 VersVG der Fall ist). Die Abtretung von Ansprüchen an einen in § 29 KSchG genannten Verband setzt eine rechtsgeschäftliche Zession voraus („Rechtsstreitigkeiten, in denen ein im § 29 KSchG genannter Verband einen ihm zur Geltendmachung abgetretenen Anspruch ... klageweise geltend macht“ § 502 Abs 5 Z 3 ZPO). Das in der bekämpften Klausel vorgesehene Abtretungsverbot kann auch mit den von der beklagte Partei vorgebrachten Erwägungen nicht sachlich gerechtfertigt werden.

Die bekämpfte Klausel ist somit - schon im Hinblick darauf, dass auch eine Abtretung von Ansprüchen an einen in § 29 KSchG genannten Verband verhindert würde, - gröblich benachteiligend gemäß § 879 Abs 3 ABGB und zu kassieren. Die weiteren genannten Gründe für eine Gesetz- oder Sittenwidrigkeit müssen daher nicht mehr geprüft werden.

37. Handgepäckregelungen und 10kg Check-in-Gepäckstücke für Flüge, die ab dem 21. Februar 2019 mit Abflugdatum am oder nach dem 31. März 2019 gebucht werden.

Alle Passagiere (weiße Bordkarte) können ein kleines Handgepäckstück (maximal 40cm x 20cm x 25cm) mit an Bord bringen (nicht gültig für Kleinkinder, die auf dem Schoß der Eltern reisen) ([klicken Sie hier für die Bestimmungen zu Handgepäck](#)).

Passagiere, die „Priority & 2 Handgepäcksstücke“ oder Plus/Flexi/Familt Tickets gebucht haben, können ein zusätzliches 10kg-Handgepäcksstück, welches nicht schwerer als 10kg und nicht größer als 55cm x 40cm x 20cm ist, mit an Bord bringen.

Passagiere, die ein „10 kg Check-in-Gepäckstücks“ buchen können eine kleine Tasche mit an Bord nehmen. Das zweite, größere 10kg Gepäckstück (Abmessungen: 55 x 40 x 20cm) muss vor dem Betreten der Sicherheitskontrolle am Gepäckabgabeschalter abgegeben werden. Nach ihrer Ankunft am Zielflughafen, müssen Passagiere dieses 10kg Gepäckstück an der Gepäckausgabe abholen. Es gelten die Bestimmungen bezüglich aufgegebenes Gepäck.

(Fassung ab 25.07.2018, Artikel 8, Punkt 8.3.3.)

Klagsvorbringen:

Durch den vereinbarten Reisepreis seien sämtliche Leistungen des Flugunternehmens, die vereinbarungsgemäß Teil seiner Hauptleistung seien, abgegolten. Bei der Frage, was alles zu den Leistungen des Flugunternehmens gehöre, sei auf den Willen der Vertragsparteien unter Berücksichtigung von Verkehrs- und Vertragsitten abzustellen. Im Rahmen der Personenbeförderung mit Flugzeugen sei es allgemein üblich, dass der Fluggast ein Handgepäck in der Größe eines üblichen Trolleys oder einer kleinen Reisetasche zusätzlich zu einer Handtasche o.ä. mit sich führen dürfe. Der Transport solcher Gegenstände als Handgepäck, sei sohin ein Teil der Transportleistung des Fluggesellschaft, für die kein separates Entgelt zu leisten sei. Davon werde in der Klausel abgegangen, indem als Handgepäck nur mehr ein „kleines Gepäck“ in der Größe von max. 40 cm x 20 cm x 25 cm akzeptiert werde und für ein größeres Gepäckstück mit eine Gewicht bis zu 10kg eine separate Gebühr bezahlt werden müsse.

Wie der der EuGH im Urteil vom 18.09.2014, RS C-487/12, Rz 40 ausgeführt habe, sei nicht aufgegebenes Gepäck d.h. das Handgepäck, grundsätzlich als unverzichtbarer Bestandteil der Beförderung von Fluggästen anzusehen, sodass für seine Beförderung kein Zuschlag verlangt werden dürfe, sofern sein Gewicht und seine Abmessungen vernünftigen Anforderungen entsprechen und die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen erfüllen worden seien. Damit sei die Klausel nicht vereinbar, weil sie dem Fluggast nicht erlaube, Trolleys oder Taschen in der üblichen Größe mit einem Gewicht von ca. 8 kg als Handgepäck mit ins Flugzeug zu nehmen und ihm nur mehr die Mitnahme eines kleinen Gepäckstücks etwa in der Größe einer Handtasche oder einer kleinen Aktentasche gestatte. Möchte der Kunde daher mit einem größeren und einem weiteren etwas kleineren Gepäckstück verreisen, müsse er aufgrund der Tarifbestimmungen der beklagten Partei jetzt sowohl für das große Gepäckstück bis zu 20 kg,

als auch für ein weiteres Gepäckstück von bis zu 10 kg eine separate Gebühr entrichten. Da es sich bei der neuen Kategorie „10 kg-Handgepäckstück“ um jene Kategorien von Handgepäck handle, die als unverzichtbarer Bestandteil der Beförderung von Fluggästen anzusehen seien und die in den vergangenen Jahrzehnten auch stets zuschlagsfrei vom Fluggast ins Flugzeug mitgenommen werden durfte, handle es sich bei der von der beklagten Partei eingeführten Gebühr nicht um fakultative Zusatzkosten im Sinne von Art 23 Abs 1 der VO 1008/2008, weshalb die Klausel dagegen verstoße. Ein separates Entgelt für Nebenleistungen dürfe nur verlangt werden, soweit es sich um echte Zusatzleistungen und nicht unselbstständigen Nebenleistungen handle, die Teil der Hauptleistung seien. Was eine Haupt- bzw. Nebenleistung eines Vertrages sei, der auf Basis von AGB oder Vertragsformblättern abgeschlossen wurde, sei nach objektiven Kriterien zu beurteilen. Ansonsten könne der Verwender solcher AGB oder Vertragsformblätter deren Kontrolle regelmäßig umgehen (1 Ob 105/10p). Im gegenständlichen Fall stelle der Transport von Handgepäck bis zu 10kg eine übliche Nebenleistung der Personenbeförderung mit dem Flugzeug dar, die daher als Teil der Hauptleistung durch den vereinbarten Flugpreis abgegolten worden sei. Eine Klausel, die dafür ein zusätzliches Entgelt vorsehe, sehe ein doppeltes Entgelt vor und höhle damit das eigentliche Leistungsversprechen aus. Die Klausel sei daher gemäß § 879 Abs 3 ABGB gröblich benachteiligend und damit unwirksam.

Die Klausel sei auch überraschend und nachteilig iSd § 864a ABGB, da es eine Verkehrs- und Vertragssitte darstelle, dass man Fluggepäck mit einem Gewicht von bis zu 10 kg im Handgepäck ohne Aufpreis mitnehmen könne. Der Kunde, der sein Ticket zum Basistarif buche, rechne daher nicht damit, dass er das sonst übliche Handgepäck nicht bzw. nicht ohne zusätzliches Entgelt mitnehmen könne.

Die Einführung einer weiteren Kategorie von Aufgabegepäck bis zu 10 kg bzw. die „Abschaffung“ des bisher üblichen Handgepäckes von bis zu 8 kg sei mit dem Ziel der VO 1008/2008, die effektive Vergleichbarkeit der Preise von Flugdienste ermögliche, nicht vereinbar. Sihin verletzte die beklagte Partei ihre Informations- und Transparenzpflichten, wie sie in Art 23 der VO 1008/2008 vorgesehen seien. Die Klausel sei daher insgesamt verordnungswidrig und überdies intransparent gemäß § 6 Abs 3 KSchG.

Die von der beklagten Partei verwendeten Handgepäckregelungen seien aber auch deshalb intransparent, weil für Konsumenten letztlich nicht klar hervorgehe, welche Handgepäckstücke mit welchen Ausmaßen nun tatsächlich mit an Bord genommen werden können. So soll gemäß Abs 2 der Klausel die Mitnahme eines „kleinen Handgepäckstücks“ (maximal 40cm x 20cm x 25 cm) erlaubt sein, während gemäß Abs 4 der Klausel bei Buchung eines 10 kg Check-In Gepäckstücks die Mitnabnahme „einer kleinen Tasche“ erlaubt sein soll. Welche Ausmaße für die „kleine Tasche“ gelten solle, erfahre der Kunde nicht.

Die Widersprüchlichkeit werde nochmals dadurch verstärkt, dass wenn man auf den in Abs 2 der Klausel enthaltenen Link „(klicken Sie hier für die Bestimmungen zu Handgepäck)“ klickt, man auf die „REGELUNGEN VON RYANAIR ZU BESTIMMTEN THEMEN“ umgeleitet werde, wo es dann heißen solle, dass Passagiere nunmehr ein kleines Handgepäckstück (maximal 40cm x 20cm x 25cm) mit an Bord bringen dürfen, nachdem die Größe desselben von 35 x 20 x 20 cm auf 42 x 20 x 30 cm fast verdoppelt worden sei. Was für den Kunden nun maßgeblich sei, erschließe sich sohin auch einem aufmerksamen Leser der Bedingungen nicht.

Sofern nur eine beschränkte Anzahl größerer Trolleys in der Flugzeugkabine untergebracht werden können, könnte die beklagte Partei ohne weiteres Größenbeschränkungen einführen, damit es keine Probleme mit dem vorhandenen Stauraum in den Flugzeugen gebe. Tatsächlich zeige aber die Tarifgestaltung der beklagten Partei, dass es ihr nur darum gehe, dem dem üblichen Handgepäck mit dem Aufgabegepäck eine zusätzliche Gepäckkategorie einzuführen, mit welcher sie sich zusätzliche Einnahmen verschaffen könne.

Beklagtenvorbringen:

Bislang sei in den Handgepäckbestimmungen der beklagten Partei vorgesehen gewesen, dass Fluggäste, sofern sie die zusätzliche Leistung des „Priority Boarding“ oder einen Tarif, der diese Leistung enthalte, gebucht haben, ein großes Handgepäckstück mit einem Gewicht von bis 10 kg und den maximalen Abmessungen von 55cm x 40cm x 20cm (im Folgenden kurz „Trolley“) sowie eine kleine Tasche mit den maximalen Abmessungen von 35cm x 20cm x 20cm kostenlos als Handgepäck in der Flugzeugkabine mit sich führen konnten. Fluggäste die den „Standardtarif“ gebucht hatten, mussten den Trolley am Flugsteig zum Transport in den Frachtraum einchecken. Diese Gepäckpolitik habe im Betrieb der beklagten Partei zu erheblichen Flugverspätungen, zu Risiken für die Flugsicherheit und zu erheblichen Kosten geführt, weshalb die von Ryanair seit 01.11.2018 bewährt verfolgten Bestimmungen übernommen worden seien.

Für Flüge, die ab dem 21.02.2019 gebucht worden seien und ein Abflugdatum nach dem 31.03.2019 haben, habe die beklagte Partei sohin dahingehend geändert, dass alle Fluggäste, egal welchen Tarif sie gebucht haben, ein kleines Handgepäckstück (eine kleine Tasche) mit den maximalen Abmessungen 40cm x 20cm x 25cm in der Flugzeugkabine als „Handgepäckstück“ mitführen. Zudem können Fluggäste, die den Tarif „Plus“ oder „Flexi Plus“ oder ein Family-Ticket gebucht haben oder zwar den „Standardtarif“ gebucht aber die zusätzliche Leistung „Priority und 2 Handgepäckstücke“ gewählt haben, neben dem Handgepäckstück zusätzlich den Trolley mit einem Gewicht von höchstens 10 kg und den maximalen Abmessungen 55cm x 40cm x 20cm mit an Bord des Flugzeuges nehmen. Fluggäste, welche den „Standardtarif“ gebucht und die zusätzliche Leistung „10 kg Check-

InGepäckstück“ gewählt haben, können das Handgepäckstück mit an Bord des Flugzeuges bringen. Das zweite Gepäckstück mit einem Gewicht von höchstens 10kg und den Abmessungen 55cm x 40cm x 20cm (der Trolley) müsse am Gepäckabgabeschalter abgegeben werden und werde als aufgegebenes Gepäck im Frachtraum des Flugzeuges befördert werden.

Unter die in Art 22 Abs 1 der VO 1008/2008 den Luftfahrtunternehmen eingeräumte Preisfestsetzungsfreiheit ließen sich sämtliche Entgelte erfassen, die mit der Erbringung der Beförderungsleistung verbunden seien. Demnach seien Luftfahrtunternehmen berechtigt die Preise hinsichtlich all dieser Leistungen, zu denen insbesondere die Beförderung der Fluggäste samt Gepäck sowie die Ausgabe des Gepäcks gehöre, frei festzusetzen. Den Mitgliedstaaten komme hierbei kein Kontrollrecht zu, demgemäß sie weder die Befugnis haben, die für den Preis eines Flugscheins geltenden Tarifbedingungen festzulegen, noch dürfe von ihnen bestimmt werden, welche Leistungen im Flugpreis enthalten zu sein haben (siehe Schlussanträge des Generalanwalts Yves BOT vom 23.01.2014, RS C-487/12, Rz 46ff).

Gemäß Art 23 Abs 1 der VO 1008/2008 müsse ein Luftfahrtunternehmen den zu zahlenden Endpreis stets aufweisen, welcher den anwendbaren Flugpreis bzw. die anwendbare Luftfrachtrate sowie alle anwendbaren Steuern und Gebühren, Zuschläge und Entgelte, die unvermeidbar und zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vorhersehbar seien, einzuschließen habe. Was die Beförderung von Handgepäck betreffe, so habe der EuGH in seinem Urteil vom 18.09.2014, RS C-487/12 ausgesprochen, dass das Handgepäck, grundsätzlich als unverzichtbarer Bestandteil der Beförderung von Fluggästen anzusehen ist, so dass für seine Beförderung kein Zuschlag verlangt werden darf, sofern sein Gewicht und seine Abmessungen vernünftigen Anforderungen entsprechen und die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen erfüllen.

Daraus, sowie aus den Ausführungen des Generalanwaltes Yves Bot vom 23. Jänner 2014, auf welche der EuGH in seinem Urteil verwiesen habe, folge nach Ansicht der beklagten Partei, dass die Beförderung von Handgepäck nur dann als obligatorisch und unerlässlich für die Beförderung des Fluggastes anzusehen sei und daher kein gesondertes Entgelt verlangt werden dürfe wenn das Handgepäck nach seinem Gewicht und seinen Abmessungen vernünftigen Anforderungen entspreche, das Handgepäck die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen erfülle, die Beförderung des Handgepäcks dem Luftfahrtunternehmen keine Kosten verursache und auch keine weitergehende Haftung begründet werde (als jene die eben mit der Beförderung von Handgepäck verbunden ist) und diese notwendig sei, damit der Fluggast seine persönlichen Gegenstände, die besonders wertvoll und absolut unerlässlich sind, unter eigener Aufsicht mit sich führen könne.

Dass die Beförderung des Trolleys zusätzlich zum Handgepäck nicht unerlässlich und obligatorisch für die Beförderung eines Fluggastes sei, weshalb die beklagte Partei gemäß Art

23 Abs 1 der VO 1008/2008 berechtigt sei, für die Beförderung ein gesondertes Entgelt zu verlangen zeigt sich bereits daran, dass es keine gesetzliche Bestimmung gäbe, die festlegen würde, in welchem Fall ein Handgepäckstück nach seinem Gewicht und seinen Abmessungen vernünftigen Anforderungen entspreche. Aufgrund der räumlichen Beschränkungen in einem Flugzeug könne nur eine bestimmte Anzahl, die jene an Sitzplätzen deutlich unterschreitet, an Trolleys in der Kabine transportiert werden. Die beklagte Partei sei in der Zeit von 01.05.2018 bis 31.03.2019 aufgrund der Platzbeschränkungen in der Kabine gezwungen gewesen, auf jedem Flug durchschnittlich 30 % der Trolleys der Fluggäste im Frachtraum zu befördern, ohne dafür ein zusätzliches Entgelt verlangt zu haben. Werden Trolleys im Frachtraum befördert so fielen dafür dieselben Kosten an, die mit der Abwicklung der Beförderung von aufgegebenem Reisegepäck verbunden seien. Darüber hinaus würden Kosten wegen Verspätungen anfallen, die dadurch verursacht worden seien, dass Trolleys, die in der Flugzeugkabine keinen Platz finden, in den Frachtraum verladen werden müssen. Weiters hafte die beklagte Partei für Schäden an diesen Gepäckstücken gemäß Art 17 Abs 2 MÜ.

Durch die Berechtigung der Mitnahme des Handgepäckstücks mit der Abmessung 40cm x 20cm x 25cm in der Flugzeugkabine sei es dem Fluggast möglich, seine persönlichen, wertvollen und absolut unerlässlichen Gegenstände unter eigener Aufsicht an Bord des Flugzeuges mit zu sich führen. (Landesgericht Berlin, 52 O 80/19). Die zusätzliche Mitnahme eines Trolleys ist sohin nicht erforderlich.

-Gemäß dem Anhang IV, CAT.OP.MPA.160 der Verordnung (EU)Nr. 965/2012 der Kommission vom 5. Oktober 2012, dem Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt (Chicagoer Abkommen) und den darauf basierenden Durchführungsvorschriften der ICAO sei die beklagte Partei verpflichtet sicherzustellen, dass nur Handgepäck in den Fluggastraum mitgenommen werde, das ordnungsgemäß und sicher verstaut werden könne und sämtlich Gepäcks- und Frachtstücke an Bord, die bei Verschiebungen, Verletzungen oder Beschädigungen verursachen oder Gänge und Ausgänge verstellen könnten, in Stauräumen unterzubringen, die so ausgelegt seien, dass ein Bewegen verhindert werde. Die Beförderung von einem Trolley für jeden Fluggast ließe sich mit diesen Sicherheitsanforderungen nicht ein Einklang bringen. Aufgrund der Platzbeschränkungen würden je nach Flugzeugtyp 89 bzw. 99 Trolleys ordnungsgemäß und sicher verstaut werden können. Ein weiteres Sicherheitsrisiko würde sich daraus ergeben, dass in den Fällen, in denen den Fluggästen die Trolleys in letzter Minute am Flugsteig abgenommen werden müssen, weil diese aufgrund der Platzbeschränkungen im Frachtraum des Flugzeuges befördert werden müssen, in der Eile übersehen werde, dass sich gefährliche Gegenstände, welche aus Sicherheitsgründen nicht im Gepäck im Frachtraum befördert werden dürfen im Trolley befinden und diese nicht mehr entfernt werden. Dieses

Sicherheitsrisiko werde damit ausgeschlossen, dass der Trolley von vornherein als aufgegebenes Gepäck eingecheckt werde.

Luftfahrtunternehmen würden seit jeher unterschiedlichste Handgepäckbestimmungen verwenden, sodass diesbezüglich keine Üblichkeit bestehen würde, dass man Fluggepäck mit einem Gewicht von bis zu 10 kg im Handgepäck ohne Aufpreis mitnehmen könne. Schon gar nicht treffe zu, dass der kostenlose Transport eines Handgepäckstückes von bis zu 10kg eine übliche (Neben) Leistung der Personenbeförderung sei. Beispielhaft seien die Fluglinien der LUFTHANSA-Gruppe, TUIFLY, CONDOR, AIR VIA, AIR CAIRO, LUXAIR, PEGASUS, SMALL PLANET AIRLINES, SUN EXPRESS, SPIRIT AIRLINE, UNITED, PODEBA, und WIZZAIR erwähnt, die ähnliche Beschränkungen des Handgepäckes wie die beklagte Partei vorsehen.

Die von der klagenden Partei behauptete Verkehrssitte gebe es sohin nicht, selbst wenn eine solche bestehen würde, würde dies aber nichts daran ändern, dass die beklagte Partei gemäß Art 22 Abs 1 und Art 23 Abs 1 der VO 1008/2008 berechtigt sei, für die Beförderung von Trolleys ein zusätzliches Entgelt zu verlangen. Die gegenständliche Klausel verstoße sohin nicht gegen Art 23 Abs 1 der VO 1008/2008.

Die von Ryanair angewendete Geschäftspolitik, die jener der beklagten Partei entspreche, sei Gegenstand eines Verfahrens vor dem Landesverwaltungstribunal Lazio gewesen, in denen es um die (Un)Regelmäßigkeit einerseits der Verhängung einer Strafe in der Höhe von EUR 3 Mio. über Ryanair durch die italienische Wettbewerbsbehörde und andererseits der Anordnung der italienischen Wettbewerbsbehörde, Ryanair habe unverzüglich die Anwendung der neuen Geschäftspolitik insbesondere die Reduktion des zulässigen Handgepäckes zu unterlassen, weil dies eine unlautere Geschäftspraxis sei und gegen Art 23 Abs 1 der VO 1008/2008 verstoßen würde. Das Landesverwaltungstribunal Lazio habe den von Ryanair gegen diese Entscheidung erhobenen Beschwerde aufschiebende Wirkung zuerkannt und sei zu dem Ergebnis gelangt, dass diese Auffassung nicht unmittelbar überzeugen sei und es zweifelhaft erscheine, ob die italienischen Wettbewerbsbehörde bestimmen dürfe, welche Leistungen ein Luftfahrtunternehmen in seinen Flugpreis einzuschließen habe.

Es entspreche dem Geschäftsmodell der beklagten Partei und der von ihr verwendeten Tarifstruktur, dass einzelne nicht unerlässliche Leistungen aus dem allgemeinen Beförderungsangebot herausgenommen werden und letztlich nur den Fluggästen in Rechnung gestellt werden, die solche zusätzliche Leistungen auch tatsächlich in Anspruch nehmen würden.

Da die Klausel in Einklang mit Art 22 Abs 1 und Art 23 Abs 1 der VO 1008/2008 stehe und aufgrund des Anwendungsvorrangs des Gemeinschaftsrechts die Bestimmungen der §§ 879 Abs 3 und 864a ABGB nicht angewendet werden, liege keine gröbliche Benachteiligung iSd § 879 Abs 3 ABGB und/oder ein Verstoß gegen § 864a ABGB vor.

Ferner könne die Klausel für einen Fluggast auch angesichts der Gestaltung des Buchungsvorgangs auf der Website der beklagte Partei nicht überraschend iSd § 864a ABGB sein. Der Fluggast erfahre gleich zu Beginn der Buchung, dass der „Standardtarif“ nur die Beförderung des Handgepäckstücks umfasse, während die Tarife „Plus“ und „Flexi Plus“ insbesondere die Leistung des „Priority und 2 Handgepäckstücke“ dem Fluggast gestatten, entweder neben dem Handgepäckstück ein 10kg Gepäckstück mit den Ausmaßen 55cm x 40cm x 20cm als Handgepäck mit an Bord zu nehmen, oder das Handgepäckstück mit an Bord zu nehmen und ein 10kg Gepäckstück mit den Ausmaßen 55cm x 40cm x 20cm beim Check-In aufzugeben. Das für die optionale Zusatzleistung anfallende Entgelt werde ausgewiesen und, wenn der Fluggast diese Option wähle, nach Betätigung des Buttons „Fortsetzen“ der „Preisauflüsselung“ hinaufgeschlagen werde. Darüber hinaus werde einem Fluggast auf der Website gleich der Frontpage unter „21 FEB Neue Handgepäckbestimmungen Mehr Info... >“ und dem weiterführenden Link „Klicken Sie hier für weitere Informationen“ sämtliche Hinweise zu den neuen Handgepäckbestimmungen der beklagten Partei gegeben. Auch das Landesverwaltungsgericht Lazio habe in den oben genannten Entscheidungen ausgesprochen, dass die Entgelte für die Beförderung der Trolleys dem Verbraucher auf der Website von Ryanair, deren Darstellung jener der beklagten Partei entspreche, in klarer Weise mitgeteilt werde.

Durch die klare Darstellung im Zuge des Buchungsvorganges auf der Website der beklagten Partei, welche Leistungen in dem vom Fluggast zu bezahlenden Preis eingeschlossen seien und welches Entgelt für die betreffende Leistung insbesondere die Beförderung des Trolleys anfallt, sei dem Fluggast ein Preisvergleich ganz einfach und ohne jeden nennenswerten Aufwand möglich. Ein Verstoß gegen Art 23 Abs 1 der VO 1008/2008 oder eine Intransparenz iSd § 6 Abs 3 KSchG liege sohin nicht vor.

Feststellungen:

Die Gepäckbestimmungen wie im Vorbringen der klagenden Partei dargestellt, wurden zwischen dem 13. und 21. Februar 2019 in jene Form abgeändert, in der sie nunmehr in der Beilage ./38 ersichtlich sind.

Die Maße des kleinen Handgepäcks erlauben den Passagieren Gegenstände wie Handys, andere Wertgegenstände, Wertpapiere, Portemonnaie, Laptop, Bücher und etwas zu essen mit sich zu führen.

Die beklagte Partei bietet drei Gepäckkategorien an:

Non-priority: Bei diesem Tarif ist die Mitnahme eines kleinen Handgepäckstücks mit den maximalen Maßen von 40x20x25 erlaubt, das zusätzlich unter einen Sitz im Flugzeug passen muss.

Priority und zwei Handgepäckstücke: Zusätzlich zu dem

obgenannten Gepäckstück, dürfen Passagiere hier gegen Aufpreis ein zweites Gepäckstück mit den Höchstmaßen von 55x40x20 mitnehmen, das nicht schwerer als 10 kg sein darf.

10 kg Check-in-Gepäckstück: Hier dürfen Passagiere gegen Aufpreis zum bereits beschriebenen kleinen Handgepäckstück einen zehn Kilo nicht übersteigenden Koffer mitnehmen, der am Check-In Schalter abzugeben ist.

Festgestellt wird, dass das Luftfahrtunternehmen EUROWINGS (Seite 22 in Beilage ./6) das zulässige Handgepäck mit einem Gewicht von **8 kg** (und den Ausmaßen 55 cm x 40 cm x 23 cm) beschränkt, sowie das Luftfahrtunternehmen WIZZAIR das zulässige Handgepäck mit den Ausmaßen **40 cm x 30 cm x 20 cm** beschränkt (Seite 22 in Beilage ./7).

Beweiswürdigung:

Die Feststellungen beruhen auf den unbedenklichen Urkunden Beilagen ./6, ./7 , sowie ./38, auf den glaubwürdigen Angaben der Zeugin ██████████ (Seite 10ff in IN 14) und einer durch das Gericht vorgenommenen Internetrecherche.

Rechtlich folgt:

Der beklagten Partei ist insofern beizupflichten, dass aufgrund des Anwendungsvorrangs des EU-Rechts die Zulässigkeit der Klausel nach den entsprechenden europarechtlichen Bestimmungen zu prüfen ist. Relevant hierfür ist demgemäß auch die Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft. Diese sieht, wie bereits erörtert eine Preisfestsetzungsfreiheit von Luftfahrtunternehmen vor. Artikel 23 Abs 1 der Verordnung sieht jedoch auch vor, dass fakultative Zusatzkosten auf klare, transparente und eindeutige Art und Weise am Beginn jedes Buchungsvorgangs mitgeteilt werden müssen.

Zum Zeitpunkt der Klagsausdehnung am 28.3.2019 wurden die Gepäcksbestimmungen der beklagten Partei durch diese bereits modifiziert, wodurch das Vorbringen der klagenden Partei, das sich auf eine ältere Version bezieht, hinsichtlich einer allfälligen Intransparenz der Klausel nach Artikel 23 Abs 1 der obgenannten Verordnung fehlt.

Das regionale Verwaltungsgericht für das Latium sprach in einem Urteil vom 29.10.2019 betreffend die sinngleichen Handgepäckbestimmungen von Ryanair aus, dass der Zuschlag den Kunden für die Mitnahme eines „großen Trolleys“ an Bord zahlen müssen, vermeidbar im Sinne des Artikel 23 der VO sei, da nicht alle Reisenden einen solchen benötigen.

Auch der EuGH setzte sich bereits mit einer ähnlichen Fragestellung auseinander, und sprach hierzu aus, dass das Handgepäck, im Sinne eines nicht aufgegebenen Gepäcks, als unverzichtbarer Bestandteil der Beförderung von Fluggästen anzusehen ist. Demgemäß darf

auch für seine Beförderung kein Zuschlag verlangt werden, sofern sein Gewicht und seine Abmessungen vernünftigen Anforderungen entsprechen und die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen erfüllen (EuGH vom 18.9.2014, C-487/12).

Im Detail äußerte sich der EuGH hierzu wie folgt:

*„Um dem vorlegenden Gericht eine umfassende Antwort zu geben, ist festzustellen, dass nicht aufgegebenes Gepäck, d.h. das Handgepäck, dagegen **grundsätzlich** als unverzichtbarer Bestandteil der Beförderung von Fluggästen anzusehen ist, so dass für seine Beförderung kein Zuschlag verlangt werden darf, **sofern sein Gewicht und seine Abmessungen vernünftigen Anforderungen entsprechen und die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen erfüllen.***

Wie der Generalanwalt in den Nr. 54 und 55 seiner Schlussanträge ausgeführt hat, bestehen nämlich Unterschiede zwischen der Beförderung von aufgegebenem Gepäck und der Beförderung von Handgepäck. Wird das aufgebene Gepäck dem Luftfahrtunternehmen anvertraut, sorgt es für dessen Handhabung und Schutz, wodurch für das Unternehmen Zusatzkosten entstehen können. Bei der Beförderung von nicht aufgegebenem Gepäck, insbesondere von persönlichen Gegenständen, die der Fluggast mit sich führt, ist das jedoch nicht der Fall.

Diese Unterscheidung zwischen der Beförderung von aufgegebenem Gepäck und der Beförderung von Handgepäck kommt auch in der Regelung über die Haftung des Luftfrachtführers für die Beschädigung von Reisegepäck zum Ausdruck, wie sie sich aus den Bestimmungen des Übereinkommens von Montreal ergibt, dessen Vertragspartei die Union ist. Nach Art. 17 Abs. 2 dieses Übereinkommens hat der Luftfrachtführer den Schaden zu ersetzen, der an aufgegebenem Reisegepäck entsteht, wenn das Ereignis, durch das der Schaden entstanden ist, an Bord des Luftfahrzeuges oder während eines Zeitraums eingetreten ist, in dem sich das aufgebene Reisegepäck in der Obhut des Luftfrachtführers befand; bei nicht aufgegebenem Reisegepäck haftet der Luftfrachtführer hingegen nur dann, wenn der Schaden auf sein Verschulden oder das Verschulden seiner Leute zurückzuführen ist.“

Geht man von der Buchung eines Non-priority-Tickets aus, ist den Passagieren letztlich die Mitnahme einer kleinen Handtasche, eines kleinen Rucksacks oder einer Laptop-Tasche erlaubt. Dies ermöglicht lediglich die Mitnahme der notwendigsten Gegenstände für die Reise selbst. Nun ist der Sinn von Fernreise, insbesondere jener mit Flugzeugen, ein allfälliger längerer Aufenthalt am Zielort. Kunden, die sich für eine Flugreise entscheiden, planen gewöhnlich einen Aufenthalt, der zumindest eine, üblicherweise jedoch mehrere Übernachtungen vorsieht. 2018 war die Anzahl der Urlaubsreisen für mehr als drei Nächte mit dem Flugzeug viermal höher als jene für ein bis drei Nächte (Statistik Austria zu den Urlaubs- und Geschäftsreisen im Kalenderjahr 2018). Auch diese Zahlen indizieren die Tendenz von Passagieren sich für eine Flugreise zu entscheiden, wenn sie Aufenthalte längerer Dauer erwarten.

Vor diesem Hintergrund kann eine Gepäckbestimmung, die Kunden verunmöglicht Bekleidung und Toilette-Artikel für auch nur eine Übernachtung mitzuführen nur als unverhältnismäßig erachtet werden. Eine derartige Regelung ist darüber hinaus auch unvereinbar mit dem Zweck von Fernreisen und kann demgemäß nicht als vernünftig, wie es der Anspruch des EuGH an derartige Bestimmungen ist, bezeichnet werden. Auch die – im Übrigen nicht weiter begründete - Einschätzung des Verwaltungsgerichtes für das Latium, wonach der Zuschlag für die Mitnahme eines „größeren Trolleys“ an Bord vermeidbar ist, da nicht alle Reisenden einen solchen benötigen, steht dem nicht entgegen, da der EuGH letztlich über die Vernünftigkeit derartig restriktiver Handgepäckbestimmungen absprach, die regelmäßig engeren Maßstäben unterliegt als eine rein objektive Vermeidbarkeit. Die gegenständliche Klausel ist daher verordnungswidrig in Bezug auf Artikel 22 Abs 1 der VO (EG) Nr. 1008/2008 und zu kassieren. Die weiteren genannten Gründe für eine Gesetz- oder Sittenwidrigkeit müssen daher nicht mehr geprüft werden.

38. Gegebenenfalls kann eine Zahlungsgebühr von bis zu 1,2% des gesamten Transaktionsbetrages je nach Zahlungsmethode bzw. Standort des beteiligten Zahlungsdienstbieters erhoben werden. Bitte klicken Sie [hier](#), um weitere Einzelheiten nachzulesen.

(Fassung ab 25.07.2018, Artikel 18, Punkt 18.1.)

Klagsvorbringen:

Die Klausel verstoße gegen § 56 Abs 3 2. Satz ZaDiG 2018, wonach wie in der Vorgängerbestimmung des § 27 Abs 6 2. Satz Za-DiG (alt) die Erhebung von Entgelten durch den Zahlungsempfänger im Falle der Nutzung eines bestimmten Zahlungsinstrumentes verboten seien. Die beklagte Partei sei Zahlungsempfängerin iSd Zahlungsdienstgesetzes, sodass die Bestimmungen auf diese Anwendung finden würden (1 Ob 81/14i). Da die Klausel Entgelte für die Nutzung bestimmter Zahlungsinstrumente vorsehe, verstoße sie gegen § 56 Abs 3 2. Satz ZaDiG 2018.

Die Klausel sei weiters intransparent gemäß § 6 Abs 3 KSchG, da unklar bleibe, in welchen Fällen der Fluggast mit einer Zahlungsgebühr belastet werden könne und wie hoch diese Zahlungsgebühr sei. Diese Unklarheit bleibe selbst nach Studium der Gebührentabelle bestehen, da sich dort auch der Zusatz befinde, dass die Gebühr je nach Zahlungsmethode bzw. Standort des beteiligten Zahlungsanbieters variieren könne. Es ergebe sich daher auch aus der Klausel keineswegs eindeutig, dass eine Zahlungsgebühr in bestimmter Höhe nur für Zahlungen mit Firmendebit- oder Firmenkreditkarten oder Zahlungen mit Debit- oder Kreditkarten, die außerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes ausgegeben wurden, erhoben werden können.

Beklagtenvorbringen:

Die Klausel sehe nicht vor, dass für jeden Zahlungsvorgang eine Zahlungsgebühr anfallen würde. Vielmehr regle die Klausel, dass insbesondere abhängig vom Standort des beteiligten Zahlungsdiensteanbieters, als nach Maßgabe dessen Sitzes, eine Zahlungsgebühr anfallen könne. Eine derartige Bestimmung stehe in Einklang mit den Bestimmungen des ZaDiG 2018, zumal dessen § 56 Abs 3 2. Satz ZaDiG 2018 nicht auf jedweden Zahlungsvorgang anzuwenden sei. Gemäß § 2 Abs 2 ZaDiG 2018 würde insbesondere § 56 Abs 3 2. Satz ZaDiG keine Anwendung auf Zahlungsvorgänge in der Währung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union finden, wenn nicht sowohl der Zahlungsdienstleister des Zahlers als auch jener des Zahlungsempfängers in der Union ansässig seien. Aus § 56 Abs 3 2. Satz ZaDiG 2018 lasse sich sohin kein Anspruch auf Unterlassung der Verwendung der gegenständlichen Klausel ableiten.

Ferner lasse sich den Regelungen in der Gebührentabelle zur Zahlungsgebühr entnehmen, dass eine Zahlungsgebühr überhaupt nur erhoben werden kann,

- für Zahlungen mit Firmendebit- oder Firmenkreditkarten (eben nach Maßgabe des Sitzes der beteiligten Zahlungsdienstleister) und
- für Zahlungen mit Debit- oder Kreditkarten, die außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes – und damit von einem Zahlungsdienstleister außerhalb der Europäischen Union – ausgegeben worden seien. Für Zahlungsvorgänge, an denen ein Zahlungsdienstleister außerhalb der Europäischen Union beteiligt ist, dürfe eine Zahlungsgebühr erhoben werden, weil diesfalls § 56 (3) 2. Satz ZaDiG 2018 gemäß § 2 (2) ZaDiG 2018 nicht anzuwenden sei.

Ob überhaupt – und gegebenenfalls in welchem Ausmaß – eine Zahlungsgebühr anfallt, lasse sich erst nach Eingabe der Kredit- bzw. Debitkartendaten im Zuge des Buchungsprozesses durch den Fluggast feststellen. Bevor der Fluggast durch das Betätigen des Buttons „jetzt bezahlen“ die Buchung abschließe, sei in der Preisaufschlüsselung die Zahlungsgebühr der Höhe nach ausgewiesen. Dies deshalb, weil die RL 2015/2366 in den verschiedenen Mitgliedstaaten der EU auf unterschiedliche Weise umgesetzt worden sei. Es sei alles andere als transparent und würde dadurch der Umfang der AGB gesprengt werden, wenn alle möglichen Szenarien zur Zahlungsgebühr und deren Höhe dargestellt werden müssen. So lasse sich auch die Höhe der Versicherungsprämie bei einer Reiseversicherung ermitteln, wenn die wesentlichen Angaben eingegeben werden.

Soweit es Zahlungsvorgänge mit Firmendebit- oder Firmenkreditkarten betreffe, liege jedenfalls kein Verbrauchergeschäft vor, sodass die gegenständliche Klausel insoweit im Verkehr mit Verbrauchern gar nicht zur Anwendung gelange. Die klagende Partei sei daher insoweit auch nicht legitimiert, einen Unterlassungsanspruch gemäß § 28 KSchG hinsichtlich der gegenständlichen Klausel geltend zu machen.

Feststellungen:

In der Gebührentabelle lautet es zu dem Punkt „Zahlungsgebühr“ (Seite 7 in Beilage ./13) Firmen-

Debitkarte=0,5%*

Firmen-Kreditkarte=1,2%*

Cartes De Debit

NON EEA=0,5%*

Cartes De Credit

NON EEA=1,2%*

*% des gesamten Kreditbetrages

Beweiswürdigung:

Die Feststellung gründet auf der unbedenklichen Urkunde Beilage ./13.

Rechtlich folgt:

Der beklagten Partei ist insofern zu widersprechen, als nach § 1 Abs 1 Z 2 KSchG auch Verbraucher sein kann, wer ein Unternehmen und folglich auch eine „Firmendebit- oder Firmenkreditkarte“ hat, sofern das abgeschlossene Geschäft nicht zum Betrieb des Unternehmens gehört (*Krejci* in Rummel ABGB3 § 1 KSchG, Rz 4). Die Verwendung derartiger Karten schließt folglich nicht das Vorliegen eines Verbrauchergeschäftes und somit in weiterer Folge auch nicht die Aktivlegitimation der klagenden Partei aus.

Nach § 56 Abs 3 Satz 2 ist die Erhebung von Entgelten durch den Zahlungsempfänger im Falle der Nutzung eines bestimmten Zahlungsinstrumentes unzulässig. Nach § 2 Abs 3 leg cit gilt das 3. und 4. Hauptstück für Zahlungsvorgänge in einer Währung, die keine Währung eines Mitgliedstaates ist, wenn sowohl der Zahlungsdienstleister des Zahlers als auch der des Zahlungsempfängers in der Union ansässig sind (für die Bestandteile der Zahlungsvorgänge, die in der Union getätigt werden). Dies gilt auch, wenn nur ein einziger in der Union ansässiger Zahlungsdienstleister an dem Zahlungsvorgang beteiligt ist.

Das Transparenzgebot nach § 6 Abs 3 KSchG normiert eine Unklarheitsregel, wonach einzelne intransparente Vertragsbestimmungen unwirksam sind. Das Transparenzgebot begnügt sich nicht mit formeller Textverständlichkeit, sondern verlangt, dass Inhalt und Tragweite vorgefasster Vertragsklauseln für den Verbraucher durchschaubar sind. Es soll eine durchschaubare, möglichst klare und verständliche Formulierung der AGB sicherstellen, um zu verhindern, dass der für die jeweilige Vertragsart typische Verbraucher von der Durchsetzung seiner Rechte abgehalten wird oder ihm unberechtigt Pflichten abverlangt werden.

Aus dem Vorbringen der beklagten Partei, wonach die gegenständliche Klausel nicht gegen § 56 Abs 3 ZaDiG verstoßen würde, da dieser aufgrund der Einschränkung nach § 2 Abs 3 leg cit nicht auf jedweden Zahlungsvorgang anzuwenden sei, ist nichts zu gewinnen. Die Klausel ist zum einen wohl dennoch auf die meisten Zahlungsvorgänge anzuwenden, zum anderen ist es letztlich unerheblich, auf wie viele der gesamten Zahlungsvorgänge die Klausel unzulässigerweise angewandt wird. Die Unzulässigkeit ergibt sich aus § 56 Abs 3 ZaDiG.

Darüber hinaus ist nicht davon auszugehen, dass die entsprechende Formulierung in der Gebührentabelle auf die durch die gegenständliche Klausel verwiesen wird, für durchschnittliche Verbraucher verständlich ist. Diese ist zum Teil in französischer wie englischer Sprache verfasst, weiters kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass Verbraucher verstehen, dass unter der nicht weiter ausgeführten Abkürzung „NON EEA“ Staaten außerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes gemeint sind. Aufgrund dieser unverständlichen Formulierung verstößt die Klausel daher auch gegen § 6 Abs 3 KschG.

Die bekämpfte Klausel ist aus den bereits erörterten Gründen unzulässig und zu kassieren.

III. Zur Wiederholungsgefahr:

Bei der Gefahr des Zuwiderhandelns ist zu unterscheiden, ob der zu einer bestimmten Unterlassung Verpflichtete bereits einmal zuwidergehandelt oder ob er sich bisher rechtmäßig verhalten hat. Im ersten Fall wird vermutet, dass er wieder zuwiderhandeln werde (Wiederholungsgefahr); es ist daher Sache des Beklagten, Umstände zu behaupten und zu beweisen, denen gewichtige Anhaltspunkte dafür zu entnehmen sind, dass der Verletzer ernstlich gewillt ist, von künftigen Störungen Abstand zu nehmen, im zweiten Fall muss das Zuwiderhandeln unmittelbar drohend bevorstehen (Erstbegehungsgefahr). Nur dann ist eine (vorbeugende) Unterlassungsklage gerechtfertigt (RS0037661).

Voraussetzung eines Unterlassungsanspruches nach § 28 Abs 1 KSchG im Sinne einer echten Unterlassungsklage ist das Vorliegen einer Wiederholungsgefahr, sohin eines weiteren Eingriffes. Hat bereits ein solcher stattgefunden, ist wie bereits erörtert, die Wiederholungsgefahr im Sinne einer Beweislastumkehr zu vermuten (OGH 4.10.1994, 4 Ob 106/94). Von einer Wiederholungsgefahr kann jedoch nicht ausgegangen werden, sofern der Unternehmer eine mit angemessener Konventionalstrafe besicherte Unterlassungserklärung nach Abs 2 leg cit abgibt. Diese sieht jedoch eine vollständige Unterwerfung unter den Anspruch vor, weshalb eine derartige Erklärung unter Beifügung neu formulierter, wenn auch nicht sinngleicher Ersatzklauseln, jedenfalls nicht ausreichend ist. Es ist darüber hinaus bereits ausreichend, wenn der Unternehmer insgesamt ein Verhalten setzt, etwa durch sukzessive

Einschränkungen der Unterlassungserklärung, das Anlass dazu gibt, die Ernsthaftigkeit derselben in Zweifel zu ziehen (5 Ob 118/ 13h).

Die beklagte Partei gab nach Aufforderung durch die klagende Partei durch ihren Rechtsvertreter mit Schreiben vom 11.01.2019 (Beilage ./D) eine Unterlassungserklärung lediglich hinsichtlich der ursprünglichen Klauseln 2 und 3 ab, fügte jedoch zwei neue, nicht sinngleiche Klauseln der Erklärung bei. Die klagende Partei machte infolgedessen nur mehr die beigelegte Neufassung der Klausel 3 zum Gegenstand ihrer Klage. Für Klausel 6 gab die beklagte Partei ebenfalls eine Unterlassungserklärung ab, die allerdings erst mit Ablauf des 22.02.2019 wirksam werden sollte.

Somit ist es für den Wegfall der Wiederholungsgefahr nicht ausreichend, wenn dieser neu formulierte Ersatzklauseln beigelegt werden, wie es die beklagte Partei in Zusammenhang mit ihrer Erklärung zu den Klauseln 2 und 3 gemacht hat. Durch die Einschränkung der Unterlassungserklärung zu Klausel 6 im Sinne einer erst später eintretenden Wirksamkeit ist zum einen im Gesamten an der Ernsthaftigkeit der Erklärung zu zweifeln. Zum anderen brachte die klagende Partei dadurch ihren Willen zum Ausdruck, diese Klausel bis zum Ablauf des 22.02.2019 weiter anwenden zu wollen, woraus sich jedenfalls eine Wiederholungsgefahr ergibt. Das Zugeständnis der klagenden Partei einer Aufbrauchsfrist dient naturgemäß lediglich der Erleichterung einer Umstellung des Verfahrens und nicht einer Verlängerung des zeitlichen Anwendungsbereiches. Diese wurde darüber hinaus auch nur gewährt, sofern die beklagte Partei die Unterlassungserklärung in der von der klagenden Partei geforderten Form abgeben würde. Nachdem die beklagte Partei das nicht gemacht hat, sondern eine veränderte Form der Erklärung mit später eintretender Wirksamkeit abgab, wurde auch die Gewährung der Aufbrauchsfrist nicht wirksam. Zum Zeitpunkt der Klageeinbringung war daher jedenfalls aus den geschilderten Gründen vom Vorliegen einer Wiederholungsgefahr auszugehen.

Letztlich lässt auch die fortgesetzte Verteidigung der Rechtmäßigkeit ihres Handelns durch die beklagte Partei während dieses Prozesses nicht auf den Wegfall der Wiederholungsgefahr schließen (OGH vom 31.08.2018, 6 Ob 140/18h). Hinsichtlich der klagsgegenständlichen Klauseln war aus den beschriebenen Gründen von einer Wiederholungsgefahr auszugehen.

IV. Zur Leistungsfrist:

Die klagende Partei benannte keine bestimmte Leistungsfrist zur Umsetzung des Klagebegehrens. Die beklagte Partei brachte indes hiezu vor, dass die Umgestaltung der ABB bei Stattgebung des Unterlassungsbegehrens sehr umfassend wäre und eine Umsetzungszeit von zumindest sechs Monaten benötigt würde.

Aufgrund der Ähnlichkeit des Begehrens sowie der Identität der beklagten Partei kann den rechtlichen Ausführungen des Urteils des LG Korneuburg vom 27.9.2019, GZ 29 Cg 37/18t hiezu gefolgt werden, die im Folgenden lediglich wiedergegeben werden sollen.

Die Verpflichtung, die AGB zu ändern, ist keine reine Unterlassung, sodass das Gericht gemäß § 409 Abs 2 ZPO – von Amts wegen – eine angemessene Leistungsfrist zu setzen hat (OGH vom 29.05.2018, 4 Ob 58/18k). Die Leistungsfrist des § 409 ZPO ist eine der beklagten Partei vom Gericht eingeräumte Exekutionsstundung (OGH vom 21.03.2018, 9 Ob 82/17z). Die Setzung einer Leistungsfrist bedarf der Berücksichtigung der jeweiligen Umstände (OGH vom 25.04.2018, 9 Ob 72/17a).

Grundsätzlich käme angesichts der hohen Zahl an abzuändernden Klauseln einer Leistungsfrist von sechs Monaten durchaus Berechtigung zu (vgl OGH vom 20.07.2016, 6 Ob 120/15p, und OGH vom 21.03.2018, 9 Ob 82/17z). Es ist allerdings auch zu berücksichtigen, dass mehrere Klauseln kassiert wurden, weil sie der Fluggastrechte-VO oder [*hier: der VO (EG) Nr. 1008/2008*] widersprechen. In Bezug auf diese Klauseln, kann der beklagten Partei keine umfassende Vorbereitungszeit zugestanden werden, da möglichst rasch der gesetzmäßige Zustand hergestellt werden soll und dies auch rasch möglich sein sollte, da die gesetzlichen Vorgaben vorhanden und bekannt sind. Eine langwierige Abklärung und Überlegung der Gestaltung der betroffenen Klauseln ist daher nicht erforderlich. Demgegenüber sind aber auch Klauseln für unzulässig erklärt worden, die eine Umstellung des Buchungs- bzw IT-Systems bei der beklagten Partei erforderlich machen. Insofern müssen Systemänderungen abgeklärt und vorgenommen werden. Unter Berücksichtigung dieser Umstände wird die Leistungsfrist hinsichtlich der Verwendung der gegenständlichen oder von sinngleichen Klauseln mit vier Monaten festgesetzt.

Die Leistungsfrist hinsichtlich der Verwendung der gegenständlichen oder von sinngleichen Klauseln, sowie auch für das Verbot, sich auf die genannten Klauseln oder sinngleiche Klauseln zu berufen ist folglich auch in gegenständlichen Verfahren mit vier Monaten festzusetzen.

V. Zum Veröffentlichungsbegehren:

Die klagende Partei beehrte die Urteilsveröffentlichung wie aus dem Spruch ersichtlich und brachte hiezu vor, dass die betroffenen Verbraucherkreise ein berechtigtes Interesse an der Aufklärung über das gesetzwidrige Verhalten der beklagten Partei haben würden. Die Urteilsveröffentlichung sei im begehrten Rahmen notwendig, um eine Fortsetzung bzw. Wiederholung des gerügten Verhaltens durch die beklagte Partei oder Dritte zu verhindern. Ob der Größe des Unternehmens und seinem ausgedehnten Geschäftstätigkeitsbereich insbesondere durch den Vertrieb von Tickets über elektronische Buchungsplattformen, sei die

Veröffentlichung in der begehrten Form jedenfalls nicht überschießend. Dadurch würden auch jene Personen erreicht, die aus einer Verärgerung über die Geschäftspraktiken der beklagten Partei, nicht mehr auf deren Website zurückkehren würden.

Die beklagte Partei bestritt das Veröffentlichungsbegehren und brachte hiezu vor, dass bereits der Unterlassungsanspruch nicht zu Recht bestehen würde. Ungeachtet dessen sei die Veröffentlichung in der begehrten Weise überschießend und nicht zweckmäßig.

Die Urteilsveröffentlichung dient zur Sicherung des Unterlassungsanspruches. Sie soll nicht nur eine schon bestehende unrichtige Meinung stören, sondern auch deren weiteres Umsichgreifen verhindern. Sie dient daher der Aufklärung des durch eine wettbewerbswidrige Maßnahme irreführten Publikums (RIS-Justiz RS0079764). Das „berechtigte Interesse“ an der Urteilsveröffentlichung liegt bei der Verbandsklage nach dem KSchG darin, dass der Rechtsverkehr bzw die Verbraucher als Gesamtheit das Recht haben, darüber aufgeklärt zu werden, dass bestimmte Geschäftsbedingungen gesetz- bzw sittenwidrig sind (RIS-Justiz RS0079764 [T22]). Durch die Aufklärung wird die Aufmerksamkeit der Verbraucher für die Unzulässigkeit von Vertragsbestandteilen geschärft und es wird ihnen damit erleichtert, ihre Rechte gegenüber dem Unternehmer wahrzunehmen (RIS-Justiz RS0079764 [T25]).

Wie bereits dargetan agiert die beklagte Partei im Rahmen einer österreichweiten Tätigkeit und schließt über das ebenfalls von ihr betriebene Flugbuchungsportal laudamotion.at regelmäßig Verträge mit Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG ab. Diesen Verträgen legt sie die klagsgegenständlichen Klauseln aus ihren Allgemeinen Beförderungsbedingungen zugrunde. Die Tätigkeit ist dabei auch nicht auf ein bestimmtes Zielpublikum ausgerichtet, das auf eine andere als die begehrte Weise ähnlich gut zu erreichen wäre. Insbesondere ist eine Urteilsveröffentlichung nur auf der Website der beklagten Partei nicht geeignet, eine hohe Anzahl ehemaliger betroffener Kunden zu erreichen.

Auch die Anzahl der auf Basis der bekämpften AGB geschlossenen Verträge macht die bundesweite Veröffentlichung des Urteils im redaktionellen Teil einer Samstagsausgabe der „Neue Kronenzeitung“ mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien und Fettdruckumrandung in Normallettern und die Veröffentlichung auf der Website www.ryanair.com notwendig.

Die klagende Partei war daher zur Urteilsveröffentlichung in einer Samstagsausgabe des redaktionellen Teils der „Kronen Zeitung“ auf Kosten der beklagten Partei zu ermächtigen.

Der beklagten Partei war hingegen aufzutragen, den klagsstattgebenden Teil auf ihrer Homepage binnen 6 Monate zu veröffentlichen.

Die begehrte Veröffentlichung ist zweckmäßig und angemessen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

**Landesgericht Korneuburg als Handelsgericht,
Abteilung 16
Korneuburg, 30. März 2020
Mag. Wolfgang Schuster-Kramer, Richter**

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG